

**LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI**

FACHSERIE

3

Reihe 2.S.1

**Methodische Grundlagen der
Agrarberichterstattung**

Ausgabe 1979

Statist. Bundesamt - Bibliothek



05-13737



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2030291 – 79900

Erschienen im Oktober 1980

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM 10,60

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	7
Methodische Hinweise zur Agrarberichterstattung ...	9
1 Allgemeiner Überblick	9
2 Gesetzliche Grundlagen	12
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	12
2.1.1. Änderungen in den Rechtsgrundlagen der beteiligten Erhebungen vor Inkrafttreten des Agrarberichterstattungsgesetzes	13
2.1.2. Durch das Agrarberichterstattungsgesetz angeordnete Änderungen in den Rechts- grundlagen der beteiligten Erhebungen	14
2.1.3. Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Agrarberichterstattung und der beteiligten Erhebungen nach Verkündung des Agrarberichterstattungsgesetzes	15
2.2 Rechtsgrundlagen der Europäischen Gemeinschaften	16
3 Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung	16
3.1 Grundprogramm	16
3.2 Ergänzungsprogramm	17
3.3 Zusatzprogramm	17
3.4 Erheberanleitung	18
3.5 Definitionen der Agrarberichterstattung	18
3.6 Definitionen der Europäischen Gemeinschaften für die Strukturserhebungen	18
4 Abgrenzung des Erhebungs- und Darstellungsbereiches	18
4.1 Abgrenzung des totalen Zählungsteils der Agrarberichterstattung	19
4.1.1. Allgemeine Regelungen	19
4.1.2. Spezielle Regelungen	19
4.2 Abgrenzung des repräsentativen Zählungsteils der Agrarberichterstattung	21
4.3 Abgrenzung der Agrarberichterstattung im Vergleich zu den in sie einbezogenen Erhebungen	21
4.4 Abgrenzung der Agrarberichterstattung im Vergleich zu den Landwirtschafts- zählungen	21
5 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit	24
6 Stichprobenplan	25
6.1 Rechtsgrundlagen der Auswahl	25
6.2 Grundlagen des Auswahlplans und der Auswahl	25
6.3 Schichtung	26
6.4 Festlegung der Auswahlabstände	27
6.5 Auswahl	27
6.6 Hochrechnung und Fehlerberechnung	27
6.7 Repräsentative Landwirtschaftszählung/Agrarberichterstattung 1979	28
7 Organisation der Arbeiten zur Agrarberichterstattung	29
8 Aufbereitung	29
8.1 Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung	31
8.2 Kontrollarbeiten	31
9 Vergleichsmöglichkeiten mit Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 1971	32
10 Hinweise zur Veröffentlichung der Ergebnisse	32
11 Nachweis von Ergebnissen in Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ..	32

A n h a n g	39
-------------------	----

Teil I: Rechtsgrundlagen

Anlagen 1 bis 28 siehe: Statistisches Bundesamt "Rechtsgrundlagen zur Agrarberichterstattung, zu den EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft und zu den Landwirtschaftszählungen. Stand: 1. Juli 1980. Arbeitsunterlage". - Manuskriptdruck 1980

Teil II: Erhebungsunterlagen zur Agrarberichterstattung

Anlage 29: Erläuterungen zur Darstellung der Erhebungsunterlagen für die Agrarberichterstattungen 1975, 1977 und 1979	40
Anlage 30: Vordruck zur Bodennutzungserhebung 1974	41
Anlage 31: Vordruck zur Allgemeinen Viehzählung (Dezember) 1973	43
Anlage 32: Vordruck AB 1: Erhebungsbogen zur Agrarberichterstattung und EG-Strukturerhebung 1975	45
Anlage 33: Vordruck AB 2: Ergänzungsbogen zum Vordruck AB 1	49
Anlage 34: Vordruck AB 3: Erheberanleitung für die Durchführung der Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung 1975	51
Anlage 35: Änderungen im Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 gegenüber der Agrarberichterstattung 1975	
Erhebungsbogen	70
Erheberanleitung	71

Teil III: Tabellenprogramm zur Agrarberichterstattung

Anlage 36: Allgemeine Hinweise zum Tabellenprogramm der Agrarberichterstattungen 1975, 1977 und 1979	74
Anlage 37: Zusammenfassende Übersicht über die Aufbereitungstabellen zur Agrarberichterstattung 1975 und über die regionale Gliederung der Ergebnisse	75
Anlage 38: Vorspaltegliederungen in den Aufbereitungstabellen der Agrarberichterstattung 1975	
Gliederungsschemata des Vollprogramms	80
Gliederungsschemata des eingeschränkten Programms	84
Anlage 39: Muster der Tabellenköpfe für die Tabellen der Agrarberichterstattung 1975	87
Totaler Erhebungsteil	88
Minimalveröffentlichungsprogramm für Gemeinden und Regionalstatistisches Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken	100
Repräsentativer Erhebungsteil	103

Abkürzungen

AB	Agrarberichterstattung
ABl.	Amtsblatt
A.E.	Außerbetriebliches Einkommen
AK-Einheit	Maßeinheit für die Arbeitsleistung. 1 AK-Einheit = Arbeitsleistung einer im Be- richtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten voll- beschäftigten und nach ihrem Alter voll lei- stungsfähigen Arbeitskraft.
ASE	Agrarstrukturerhebung
BF	Betriebsfläche
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB1.	Bundesgesetzblatt
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BN	Betriebsnummer
BRL	Betriebsregister der Landwirtschaftsstatistiken
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
eGkl	eingeschränkte Größenklassengliederung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FA	Familienangehörige
FAO	Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations)
Gkl	Größenklasse(n)
GN	Gärtnerische Nutzfläche
ha	Hektar
HPR	Hauptproduktionsrichtung
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LZ	Landwirtschaftszählung
oGkl	ohne Größenklassengliederung
StBA	Statistisches Bundesamt
StBE	Standardbetriebseinkommen; neue Bezeichnung für das Betriebseinkommen (T)
StLA	Statistisches Landesamt
T	Tax (im Zusammenhang mit Betriebseinkommen (T))
vGkl	volle Größenklassengliederung
WF	Waldfläche

Vorbemerkung

Wie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft finden auch in der Land- und Forstwirtschaft in etwa zehnjährigen Abständen umfassende Großzählungen, die "Landwirtschaftszählungen", statt, in denen sowohl Merkmale laufender agrarstatistischer Erhebungen als auch ergänzende Tatbestände erhoben und betriebsbezogen dargestellt werden. Sie dienen der Beantwortung aktueller agrarpolitischer Fragestellungen oder der Beurteilung betrieblicher, wirtschaftlicher, sozialer und ähnlicher Sachverhalte und Entwicklungen von Bedeutung.

Wegen der sich seit Beginn der 50er Jahre vollziehenden tiefgreifenden Veränderungen im Sektor Landwirtschaft werden Ergebnisse, die über Art und Umfang der vielfältigen Erscheinungsformen des Strukturwandels Aufschluß geben können, jedoch in zunehmendem Maße - sowohl im nationalen als auch im supranationalen Bereich - in erheblich kürzeren Abständen benötigt. Der fünfjährige Abstand, der sich durch die Einfügung der repräsentativen EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67 zwischen die beiden totalen Landwirtschaftszählungen in den Jahren 1960 und 1971 in der Periodizität der Betriebserhebungen ergab, reichte nicht aus, den wachsenden Bedarf der zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder, der Gremien der Europäischen Gemeinschaften, der Wissenschaft, der Verbände sowie der Wirtschaft und der Verwaltung an zeitnahen, sachlich und regional tiefgegliederten Strukturdaten abzudecken. Deshalb wurde schon bei der Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 1971 die Forderung erhoben, bei den Planungen und Regelungen für diese Zählung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß für nachfolgende Jahre vergleichbare betriebsbezogene Strukturdaten in regelmäßigen zweijährigen Abständen gewonnen und vorgelegt werden können.

Das Ergebnis dieser planerischen Überlegungen, in die auch Rationalisierungsgründe einfließen mußten, war die Einführung der Agrarberichterstattung ab 1975. In ihr werden die bei den laufenden Erhebungen (totale Bodennutzungser-

hebung, totale Viehzählung im Dezember, repräsentative Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft) in den Betrieben erhobenen Angaben betriebsbezogen zusammengeführt und ausgewertet; zusätzlich werden zur Agrarberichterstattung noch Angaben zu einigen ergänzenden, agrarpolitisch wichtigen Tatbeständen erhoben.

Die unterschiedlichen Erhebungsverfahren der drei vorstehend genannten Erhebungen und auch Kapazitätsgründe machten es dabei erforderlich, in der Agrarberichterstattung zwischen einem totalen und einem repräsentativen Zählungsteil zu unterscheiden; diese Unterscheidung gilt auch für die zusätzlich erhobenen Tatbestände des Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung, die teils im totalen, teils im repräsentativen Zählungsteil erhoben werden.

In den repräsentativen Zählungsteil werden 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftliche Betriebe einbezogen. Dieser Stichprobenumfang gilt auch für die Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und für die ab 1975 ebenfalls in zweijährigen Abständen mit ähnlichem Programm wie die Agrarberichterstattung durchzuführenden EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft.

Die Agrarberichterstattung erforderte in den Rechtsgrundlagen der einbezogenen Einzelerhebungen verschiedene Änderungen sowie aus organisatorisch-technischen Gründen für das Anlaufjahr 1975 Übergangsregelungen. Einzelheiten hierzu sind dem in der als Ergänzung zu diesem Heft vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Arbeitsunterlage mit den Rechtsgrundlagen auf Seite 7 abgedruckten Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 zu entnehmen ¹⁾.

¹⁾ Statistisches Bundesamt; Rechtsgrundlagen zur Agrarberichterstattung, zu den EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft und zu den Landwirtschaftszählungen. Stand: 1. Juli 1980. Arbeitsunterlage. - Wiesbaden: Manuskriptdruck 1980. Im folgenden als "Rechtsgrundlagen" bezeichnet. Bei Bedarf beim Statistischen Bundesamt auf Anfrage erhältlich.

Das vorliegende Heft gibt einen Gesamtüberblick über Methodik, Organisation und Aufbereitung der Agrarberichterstattung sowie über die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Da das Agrarberichterstattungsgesetz unter gewissen Voraussetzungen den Erlaß von Rechtsgrundlagen zur Änderung des Ergänzungsprogramms und zur Aufnahme eines Zusatzprogramms erlaubt, die im einzelnen von unterschiedlich starker Auswirkung auf Erhebung, Aufbereitung und Ergebnisdarstellung sein können, werden im vorliegenden Heft nur die grundsätzlichen Probleme dieser Statistik - soweit zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Heftes übersehbar - dargestellt. Berücksichtigt sind jedoch schon die durch das Erste Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften²⁾ veranlaßten Änderungen.

Diese Veröffentlichung wurde in der Abteilung "Ernährung und Landwirtschaft, Handel und Verkehr" der Leitenden Regierungsdirektorin Dr. Brandner von Oberregierungsrat Friese in der Gruppe "Betriebsverhältnisse der Landwirtschaft" des Regierungsdirektors Dr. Haßkamp bearbeitet. Der Abschnitt "6 Stichprobenplan" wurde von Oberregierungsrat Schmidt in der Gruppe "Mathematisch-statistische Methoden" des Leitenden Regierungsdirektors Nourney verfaßt.

2) 1. Statistikbereinigungsgesetz vom 14. März 1980, BGBl. I S. 294 (abgedruckt auf S. 53 der "Rechtsgrundlagen").

Methodische Hinweise zur Agrarberichterstattung

1 Allgemeiner Überblick

Am 23. November 1974 wurde das Gesetz über eine Agrarberichterstattung³⁾ verkündet. Es ordnet in § 1 an, daß - beginnend mit dem Jahr 1975 - für jedes zweite Jahr eine Agrarberichterstattung durchzuführen ist. Als Hauptaufgabe der Agrarberichterstattung wird in der Gesetzesbegründung angegeben, daß durch sie künftig regelmäßig betriebsbezogene Ergebnisse gewonnen werden sollen, die über die strukturellen Verhältnisse und die vielseitig verflochtenen betrieblichen und sektoralen Anpassungsvorgänge in der Land- und Forstwirtschaft Aufschluß geben. Hierzu zählen vor allem betriebs- und betriebsgruppenbezogene Ergebnisse

- über Art und Umfang der Bodennutzung, der Viehhaltung, des Arbeitskräftebestandes und des Arbeitsaufwandes,
- über die wirtschaftliche Ausrichtung und Größe der Betriebe und deren Einkommenskapazität und
- über einige für die Kennzeichnung der Betriebe (und z.T. auch der auf ihnen lebenden bzw. tätigen Personen) nach sozialökonomischen Kriterien wichtige Tatbestände, insbesondere über das Verhältnis betrieblicher und außerbetrieblicher Tätigkeiten und Einkommen zueinander.

Das Schwergewicht der Agrarberichterstattung liegt in der betriebsbezogenen Kombination und Weiterverarbeitung von Angaben, die die Statistischen Ämter im Rahmen anderer agrarstatistischer Erhebungen ohnehin erfragen. Das Gewinnen neuer, zusätzlicher Angaben ist demgegenüber erst von sekundärer Bedeutung.

Die Agrarberichterstattung stützt sich dabei auf die Erhebungsprogramme

- der Bodennutzungserhebung,
- der Viehzählung (Dezember) und
- der repräsentativen Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

3) BGBI. I S. 3161 (abgedruckt in "Rechtsgrundlagen" S. 7).

Die Angaben dieser drei Erhebungen werden in den Statistischen Landesämtern für Zwecke der Agrarberichterstattung unter Verwendung einer von ihnen vergebenen und in einem Betriebsregister vermerkten Betriebsnummer betriebsweise zusammengeführt und betriebsbezogen ausgewertet.

Diese drei genannten Statistiken bilden laut § 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes das **G r u n d p r o g r a m m** und im Hinblick auf die Art und den Umfang des Merkmalsprogramms den eigentlichen Kern der Agrarberichterstattung.

Mit diesem Grundprogramm ist regelmäßig ein teils total, teils repräsentativ (in 80 000 bis 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben) zu erhebendes **E r g ä n z u n g s p r o g r a m m** (§ 4) verbunden; erhoben werden hierfür einige wenige zusätzliche Merkmale, die teilweise für die Kennzeichnung der Betriebe nach sozialökonomischen Gesichtspunkten bedeutsam sind und sich teilweise auf die Beteiligung der Betriebe an der Buchführung, auf Besitzverhältnisse und Pachtpreise sowie auf den Grundstücksverkehr und die Grundstückspreise⁴⁾ beziehen.

Darüber hinaus gestattet es die Rechtsgrundlage in § 5, daß bei einer Auswahl von 10 000 bis 100 000 Betrieben ein **Z u s a t z p r o g r a m m** erhoben werden darf, das sich auf ausgewählte Tatbestände zu wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und/oder baulichen Verhältnissen der Betriebe und zur Betriebsführung erstrecken kann. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird durch § 5 des Gesetzes ermächtigt, den Umfang des jeweiligen Zusatzprogramms und nähere Einzelheiten zu dessen Tatbeständen durch Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, festzulegen.

Die Notwendigkeit, eine Statistik wie die Agrarberichterstattung in das agrarstatistische Erhebungssystem der Bundesrepublik

4) Ab 1979 entfällt die Feststellung von Angaben über den Grundstücksverkehr und die Grundstückspreise, da sich - wie die Ergebnisse der Erhebungen von 1975 und 1977 zeigen - im Rahmen des repräsentativen Zählungsteils statistisch ausreichend zuverlässige Ergebnisse über diese Sachverhalte nicht gewinnen lassen (s. Abschnitt 2.1.3, S. 15).

Deutschland aufzunehmen, hatte sich schon etwa Mitte der 60er Jahre gezeigt. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung (LZ) 1960 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Erhebungen über die Produktionsgrundlagen war damals erkennbar geworden, daß sich innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsgruppen, aber auch innerhalb des gesamten Sektors seit Anfang der 50er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland strukturelle Veränderungen in einem Ausmaß vollzogen hatten und voraussichtlich auch weiterhin vollziehen würden, für die es aus der Vorkriegszeit keine Beispiele gibt.

Dies verdeutlichen beispielhaft die in Text-tabelle 1 (S. 11) wiedergegebenen Ergebnisse der Betriebserhebungen, die für die Jahre 1882 bis 1939 näherungsweise auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet sind.

Betriebs bezogene Ergebnisse, die zur Beurteilung der Anpassungsvorgänge hätten herangezogen werden können, waren bis dahin ausschließlich im Rahmen der Landwirtschaftszählungen gewonnen worden. Dem schon Mitte der 60er Jahre geplanten Ausbau der betriebs- und betriebsgruppenbezogenen Nachweisungen waren jedoch durch die hohe Zahl der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich der Betriebe unter 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF): LZ 1960 rund 1,7 Millionen, LZ 1971 rund 1,1 Millionen) und durch die - angesichts des damaligen Standes der Technik der Datenverarbeitung - vergleichsweise geringere Leistungsfähigkeit der Statistischen Ämter verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt, so daß der Ausbau nur allmählich und nur in Etappen stattfinden konnte. Die wichtigsten Etappen waren folgende:

- Das 1964 verkündete Gesetz über die Bodennutzungserhebung⁵⁾, durch das die Voraussetzungen für die ab 1965 jährliche Ermittlung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft geschaffen wurden.

5) BGBl. I S. 405 (abgedruckt auf S. 16 der "Rechtsgrundlagen").

- Das gleichfalls 1964 verkündete Gesetz über die Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft⁶⁾, das es ermöglichte, ab 1964/65⁷⁾ für jedes zweite Wirtschaftsjahr (Juli bis Juni) durch Stichproben erhebungen Ergebnisse über die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Arbeitsaufwand dieser Betriebe nach Betriebsgrößenklassen vorzulegen.

- Die aus den Unterlagen der Dezember-Viehzählung⁸⁾ in jedem zweiten Jahr (den Jahren mit ungerader Endziffer) vorgenommenen Auszählungen über die Viehhaltung nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen, und zwar für Schweine insgesamt (ab 1957), für Milchkühe (ab 1959), für Legehennen und Masthühner (ab 1961) sowie für Zuchtsauen (ab 1967).

- Die im Rahmen der durch die EG in den damals sechs Mitgliedstaaten eingeführte repräsentative EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67⁹⁾ gewonnenen Angaben über die betrieblichen Produktionsgrundlagen (Bodennutzung und Viehhaltung) und über eine Reihe sonstiger agrarpolitisch wichtiger Sachverhalte (u.a. Besitzverhältnisse, Arbeitskräfte, Maschinenverwendung, Ausbildung des Betriebsleiters, Buchführung, vertragliche Bindungen), die im Betriebszusammenhang ausgewertet und in der Gliederung nach Betriebsgrößenklassen nachgewiesen wurden. Wegen der Abweichungen von den nationalen Abgrenzungen, Definitionen und Gliederungen bot diese Erhebung jedoch nur eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit den Ergebnissen der bis dahin in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten agrarstatistischen Erhebungen.

6) BGBl. I S. 409 (abgedruckt auf S. 41 der "Rechtsgrundlagen").

7) In der Forstwirtschaft ab 1963/64 für jedes dritte Forstwirtschaftsjahr (in der Mehrzahl der Länder Oktober-September).

8) BGBl. I (1956) S. 522 (abgedruckt auf S. 37 der "Rechtsgrundlagen").

9) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) vom 24. Juni 1966, Nr. 112, S. 2065 (abgedruckt auf S. 61 der "Rechtsgrundlagen").

1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft
mit 2 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Größenklassen

1 000

Stichtag ¹⁾	Insgesamt	Landwirtschaftliche Nutzfläche 2) von ... bis unter ... ha					
		2 - 5	5 - 10	10 - 20	20 - 50	50 - 100	100 und mehr
Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe							
Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin							
5. 6. 1882	1 309,5	621,4	340,2	210,0	117,1	17,0	3,8
14. 6. 1895	1 322,7	623,4	353,6	213,4	113,0	15,5	3,7
12. 6. 1907	1 333,6	622,8	373,8	216,5	104,0	13,0	3,4
15. 6. 1925	1 324,6	631,4	378,0	208,8	92,5	10,9	3,1
15. 6. 1933	1 351,1	587,7	403,0	234,9	108,3	13,6	3,6
17. 5. 1933	1 355,4	560,6	410,8	252,6	114,4	13,5	3,5
22. 5. 1949	1 327,5	543,9	400,7	254,8	112,4	12,7	3,0
Landwirtschaftliche Betriebe							
Bundesgebiet (einschl. Saarland und Berlin [West])							
22. 5. 1949	1 341,0	553,1	403,7	256,3	112,4	12,6	3,0
31. 5. 1960	1 154,9	387,1	343,0	286,5	122,0	13,7	2,6
1965	1 058,4	321,8	292,4	292,1	135,0	14,4	2,7
1966	1 037,5	309,9	281,4	290,9	138,0	14,5	2,8
1967	1 019,3	300,6	271,8	288,6	141,0	14,6	2,8
1968	1 002,3	291,1	263,9	286,0	143,9	14,7	2,8
1969	979,2	279,2	252,3	280,6	149,1	15,2	2,8
1970	928,3	251,0	232,7	267,8	157,6	16,3	3,0
Mai 1971	879,4	225,4	213,4	252,8	166,7	17,9	3,2
1972	860,2	219,1	205,9	243,2	169,8	18,9	3,4
1973	833,5	210,1	195,0	231,0	173,5	20,2	3,6
1974	801,0	196,2	184,7	218,9	175,9	21,5	3,8
1975	781,6	188,6	179,0	211,7	176,1	22,3	3,9
1976	768,1	183,9	173,7	206,3	177,0	23,1	4,0
1977	744,7	173,4	165,7	199,4	177,9	24,2	4,1
1978	731,5	169,1	161,2	194,1	178,0	24,9	4,2

1) 1882 bis 1960 und 1971 Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählungen, übrige Jahre Ergebnisse der Bodennutzungserhebungen. - 2) Ab 1970 landwirtschaftlich genutzte Fläche.

- Die Haupterhebung der LZ 1971; sie wurde mit Teilen des Erhebungsprogramms total, mit anderen Teilen, vor allem den schwierigen und neuartigen Merkmalskomplexen, repräsentativ durchgeführt. Sie bestand aus mehreren Erhebungsteilen, die zu verschiedenen Erhebungszeiträumen erhoben und mit Hilfe einer sechsstelligen, systemfreien Betriebsnummer zusammengeführt wurden.
- Die 1975 eingeführte Agrarberichterstattung¹⁰⁾. Durch sie wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß zur Abdeckung nationaler Anforderungen regelmäßig für jedes zweite Jahr betriebsbezogene und hinsichtlich der Abgrenzung des Erhebungsbereiches und der Art und Weise der Darstellung miteinander vergleichbare Ergebnisse über die in das Grundprogramm und in das Ergänzungsprogramm einbezogenen Sachverhalte teilweise total, teilweise repräsentativ unter Verwendung von Erhebern erfragt und dargestellt werden können. Dadurch wird zugleich eine Entlastung der künftigen Landwirtschaftszählungen¹¹⁾ bewirkt. Bei der Aufbereitung der Ergebnisse soll - im Vergleich zu den üblichen Standardtabellen der bisherigen Landwirtschaftszählungen - die Auswertung generell stärker darauf ausgerichtet sein, Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialökonomischen Anpassungsvorgänge zu gewinnen und diese soweit erforderlich um problembezogene verlaufsstatische Auswertungen zu ergänzen.
- Die ab 1975 gleichfalls zweijährlich aufgrund eigener Rechtsgrundlagen durchzuführenden EG-Strukturerhebungen, deren Merkmalsprogramm von der Bundesrepublik Deutschland bei den bisherigen Erhebungen für 1975 grobenteils und 1977 und 1979¹²⁾ vollständig mit Hilfe des Erhebungsprogramms der Agrarberichterstattung erfüllt werden konnte bzw. kann.

10) BGBI. I S. 3161 (abgedruckt auf S. 7 der "Rechtsgrundlagen").

11) Siehe Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 vom 5. Mai 1978, BGBI. I S. 597, und dessen Begründung (Bundestagsdrucksache 8/1273) (abgedruckt in "Rechtsgrundlagen", S. 48 bis 52).

12) Mit Ausnahme der Gewächshausflächen, die aus der dreijährlich total erhobenen Gemüse- und Zierpflanzenenerhebung übernommen werden (1975, 1978 ff.).

2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesstatistiken dürfen im Rahmen der amtlichen Statistik in der Bundesrepublik Deutschland nur durchgeführt werden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) angeordnet werden. Die Rechtsgrundlage muß zumindest festlegen:

- (1) Den Zeitpunkt, den Zeitraum, die Periodizität der Erhebung,
- (2) den Umfang der Erhebung (total, repräsentativ; Kreis der Auskunftspflichtigen und Abgrenzung des Erhebungsbereiches),
- (3) das Erhebungsprogramm (Benennung des Merkmalskatalogs und spezieller Sachverhalte).

Entsprechendes gilt für Statistiken der EG, die in Beratungen mit den Mitgliedstaaten konzipiert und durch eine Rechtsgrundlage der EG in Form einer EG-Verordnung oder einer EG-Richtlinie angeordnet werden. Während eine EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten setzt, bedarf eine EG-Richtlinie der formalen und inhaltlichen Umsetzung in nationales Recht, sofern sie nicht durch bereits existierende nationale Rechtsgrundlagen inhaltlich voll abgedeckt ist.

Für die Agrarberichterstattung und die ihr zugeführten Erhebungen galten zum Zeitpunkt der Verkündung des Agrarberichterstattungsgesetzes folgende Rechtsgrundlagen:

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- a) Agrarberichterstattungsgesetz (AgrBG) vom 15. November 1974 (BGBI. I S. 3161),
- b) Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBI. I S. 405),
- c) Neufassung des Viehzählungsgesetzes vom 23. September 1973 (BGBI. I S. 1405), die an Stelle des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (BGBI. I S. 522) trat,
- d) Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBI. I S. 409).

2.1.1 Änderungen in den Rechtsgrundlagen der beteiligten Erhebungen vor Inkrafttreten des Agrarberichterstattungsgesetzes

Zu den unter b), c) und d) genannten Rechtsgrundlagen wurden teils vor Verkündung des Agrarberichterstattungsgesetzes, teils durch das Agrarberichterstattungsgesetz selbst Änderungen beschlossen, die - soweit sie für den Nachweis betriebsbezogener Ergebnisse oder für deren Vergleichbarkeit im Zeitablauf von Bedeutung sind - nachstehend genannt werden:

Zu b): Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964.

Verordnung zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung in den Jahren 1970 und 1971 vom 11. Juni 1969 (BGBl. I S. 540).

Diese Verordnung wurde mit dem Ziel erlassen, die totale Bodennutzungsvorerhebung von 1971 auf 1970 vorzulegen; hierdurch wurde erreicht, daß für die LZ 1971 und die EG-Strukturhebung 1971 in der Landwirtschaft eine zeitnahe totale Grundlage für die Kennzeichnung und Abgrenzung der zum Erhebungsbereich der Landwirtschaftszählung gehörenden Betriebe gewonnen werden konnte.

Verordnung zur Durchführung der Bodennutzungshaupterhebung 1974 vom 23. Januar 1974 (BGBl. I S. 109).

Hierdurch wurde die in den Ländern Hamburg, Bremen und Berlin erst im Jahre 1977 allgemein durchzuführende Bodennutzungshaupterhebung in Anpassung an statistische Vorhaben der EG auf das Jahr 1974 vorverlegt.

Gesetz über eine Zählung der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1852).

Durch § 20 dieses Gesetzes wurde angeordnet, daß in den zur Vollerhebung herangezogenen Betrieben der LZ 1971 die Bodennutzungsvorerhebung und die Bodennutzungshaupterhebung 1971 als eigenständige Erhebungen entfallen, da deren Erhebungsprogramm voll in die LZ 1971 übernommen worden war.

Zu c): Neufassung des Viehzählungsgesetzes vom 23. September 1973, die das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 ersetzte.

Das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970.

Es ordnet in § 21 an, daß nach dem zum Zeitpunkt der Durchführung der LZ 1971 noch in Kraft befindlichen Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 die Viehbestände in jedem Jahr mit *u n g e r a d e r* Endziffer nach dem Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) - statt wie bisher nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) - erfaßt und dargestellt werden sollen; ferner sollte die Feststellung des Verhältnisses der Viehbestände zur LF im Monat Dezember 1971 entfallen, weil entsprechende Ergebnisse im Rahmen der LZ 1971 gewonnen wurden.

Zu d): Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964.

Das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970.

Es ordnet in § 22 an, daß in der Landwirtschaft - beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1972/73 - in jedem *z w e i t e n* Wirtschaftsjahr und in der Forstwirtschaft - beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1973/74 - in jedem *d r i t t e n* Wirtschaftsjahr repräsentative Arbeitskräfteerhebungen durchzuführen sind. Dadurch wurde die nach dem Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte von 1964 für das Forstwirtschaftsjahr 1972/73 durchzuführende Arbeitskräfteerhebung in der *F o r s t*-wirtschaft um ein Jahr hinausgeschoben. Der Grund hierfür war, daß durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 auch eine repräsentative Forsterhebung angeordnet worden war, die Fragen über die Arbeitskräfte der Forstbetriebe enthielt. Ferner wurde durch den § 22 die Zahl der in die Arbeitskräfteerhebung in der *L a n d*wirtschaft einzubeziehenden Stichprobenbetriebe ab 1972/73 von 65 000 auf 80 000 erhöht und die untere Erfassungsgrenze in den landwirtschaftlichen Betrieben an die der LZ 1971 angeglichen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage sollten sich die Erhebungen ab 1972/73 somit auf landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 1 ha LF sowie auf landwirt-

schaftliche Betriebe mit weniger als 1 ha LF (einschl. der Betriebe ohne LF) erstrecken, deren natürliche Erzeugungseinheiten einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Werte von mindestens 4 000 DM entsprechen¹³⁾. Außerdem wurde die Zahl der Berichtsmonate je Erhebungsjahr von bisher vier auf zwei herabgesetzt.

Verordnung über die Durchführung der Erhebungen der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1970/71 vom 12. November 1969 (BGBl. I S. 2101, siehe S.43 der "Rechtsgrundlagen").

Zur Entlastung der Befragten zur Zeit der LZ 1971 wurde die Arbeitskräfteerhebung im Wirtschaftsjahr 1970/71 auf den Berichtsmonat Juli 1970 begrenzt.

2.1.2 Durch das Agrarberichterstattungsgesetz angeordnete Änderungen in den Rechtsgrundlagen der beteiligten Erhebungen

Da die Rechtsgrundlagen zu den Erhebungen b), c) und d) trotz der in Abschnitt 2.1.1 genannten Änderungen vor Inkrafttreten des Agrarberichterstattungsgesetzes hinsichtlich der unteren Abgrenzung des Erhebungsbereiches und der Periodizität nicht voll aufeinander abgestimmt waren, wurden in § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 ergänzend noch folgende Änderungen in den Rechtsgrundlagen zu b) und d) vorgenommen.

Zu b): Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964.

§ 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes ordnet an, daß die Bodennutzungs- und Ernteerhebung in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg alle zwei Jahre (statt bisher alle drei Jahre), beginnend 1977, stattfindet, und zwar jeweils als Totalerhebung; außerdem wurde die untere Erfassungsgrenze neu festgesetzt.

In die Bodennutzungserhebung sind zusätzlich für Zwecke der Agrarberichterstattung auch die Inhaber und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen unter 0,5 ha (einschl. der Betriebe ohne LF), deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, einzubeziehen.

Außerdem wurde die Periodizität der **t o t a l e n** Bodennutzungs **h a u p t** erhebung (Feststellung des Anbaus auf dem Ackerland) ab 1977 von bisher drei auf zwei Jahre verkürzt und der Erhebungsbereich für Zwecke der Agrarberichterstattung generell auf den vorstehend genannten Kreis von Betrieben ausgedehnt, wobei jedoch nicht mehr - wie bei der LZ 1971 - auf eine jährliche landwirtschaftliche Markterzeugung von 4 000 DM abgestellt wurde, sondern auf den durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF; diese formale Änderung diente dem Ziel, den Einfluß von Geldwertänderungen im Zeitablauf auf die Abgrenzung des Erhebungsbereiches weitgehend abzufangen.

Zu d): Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964.

Im Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft wurde nach § 14, Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes für die Gruppe der landwirtschaftlichen Betriebe (in der Abgrenzung nach der Hauptproduktionsrichtung: HPR¹⁴⁾)

- die Erfassungsgrenze formal gleichlautend auf den vorstehend genannten Kreis von Betrieben der Agrarberichterstattung/Bodennutzungserhebung ausgerichtet und
- die Zahl der Stichprobenbetriebe von bisher höchstens 80 000 auf nunmehr 80 000 bis höchstens 100 000 erhöht.

13) Zuvor hatte sich der Erhebungsbereich der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auf landwirtschaftliche Betriebe mit 2 und mehr ha LN und auf landwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha LN, die für den Markt erzeugen (= Betriebe mit 1 000 DM und mehr Verkaufserlöse pro Jahr) erstreckt.

14) Kennzeichnung der Betriebe nach dem Schwerpunkt ihrer Produktion als landwirtschaftliche Betriebe bzw. Forstbetriebe anhand des Verhältnisses der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zur Waldfläche (WF), wobei folgende Schwellen zugrunde gelegt werden:
- Landwirtschaftlicher Betrieb: die LF ist gleich oder größer als 10 % der Waldfläche,
- Forstbetrieb: die LF ist kleiner als 10 % der Waldfläche.

2.1.3 Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Agrarberichterstattung und der beteiligten Erhebungen nach Verkündung des Agrarberichterstattungsgesetzes

Nach Verkündung des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 ergaben sich durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369)¹⁵⁾ die nachstehenden Auswirkungen auf die Agrarberichterstattung:

- a) Durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß zur Feststellung der betrieblichen Einheiten ab 1979 j ä h r l i c h a l l g e m e i n in allen Betrieben des Bereichs der Bodennutzungshaupterhebung die Betriebsfläche (BF), die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), die Waldfläche (WF) und der Rechtsgrund des Besitzes zu erfassen sind. Diese Feststellungen werden bei allen Betrieben mit 1 ha BF und mehr getroffen. Unterhalb dieser Flächengrenze werden alle sonstigen Betriebe befragt, die zum Erhebungsbereich der Agrarberichterstattung gehören; hinzu kommen noch Betriebe mit bestimmten Flächennutzungen, deren Ertrag für den Verkauf bestimmt ist. Der Erhebungsbereich der Bodennutzungshaupterhebung bleibt damit weiterhin größer als der der Agrarberichterstattung.
- b) Die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen sind, beginnend mit dem Jahre 1979, nur noch in jedem vierten Jahr total in allen Betrieben des Erfassungsbereiches der Agrarberichterstattung zu ermitteln. Damit ist also für die Berichtsjahre (1981, 1985 ff.) zwischen den Berichtsjahren der totalen Agrarberichterstattung die Möglichkeit der Zusammenführung der Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung und der Viehhaltung nicht mehr für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe, sondern nur noch für die Stichprobenbetriebe des repräsentativen Teils der Agrarberichterstattung gegeben.

Ferner wurde in Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung festgelegt, daß die Stadtstaaten auch nach 1975 in jedem Jahr der Agrarberichterstattung, also in jedem zweiten Kalenderjahr, an der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Berichtsmont April teilnehmen; hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei jeder Agrarberichterstattung Ergebnisse für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Stadtstaaten vorgelegt werden können.

Wie in Absatz 2.1.3 b) erwähnt, läßt die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung angeordnete Verlängerung der Periodizität der totalen Bodennutzungserhebung von zwei auf vier Jahre ab 1979 die Zusammenführung der einzelbetrieblichen Angaben zur Bodennutzungserhebung mit denen zur Viehzählung (Dezember) nicht mehr in dem im Agrarberichterstattungsgesetz vorgeschriebenen Turnus von zwei Jahren für die Gesamtheit der Betriebe zu; deshalb mußte das Agrarberichterstattungsgesetz entsprechend angepaßt werden. Diese Anpassung erfolgte durch das 1. Statistikbereinigungsgesetz¹⁶⁾, das bei verschiedenen, auch nichtlandwirtschaftlichen Statistiken zu Straffungen geführt hat. Es schreibt u.a. vor, daß ab 1981 im Rahmen der Agrarberichterstattung die Angaben der Bodennutzungserhebung nicht mehr mit den Angaben der Viehzählung im Dezember des g l e i c h e n Jahres (1981, 1983, 1985 ff.), sondern mit den Ergebnissen der Dezember-Viehzählung des V o r j a h r e s (1980, 1982, 1984 ff.) betriebsweise zusammengeführt werden. Die Viehzählungen der Jahre mit ungerader Endziffer sollen im Zuge der Straffung des Programms der Bundesstatistik ab 1981 nur noch repräsentativ durchgeführt werden. Auch bei der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft hat das 1. Statistikbereinigungsgesetz Änderungen vorgesehen. So wird künftig die Erhebung nicht mehr in jedem zweiten Wirtschaftsjahr über jeweils zwei Berichtsmontate (Oktober und April), sondern bereits ab 1980 in jedem Kalenderjahr jeweils über den Berichtsmont April durchgeführt.

15) Vollständiger Text des Bodennutzungsgesetzes nach Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes im BGBl. I S. 1509 vom 30. August 1978 (abgedruckt auf S. 33 der "Rechtsgrundlagen").

16) 1. Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980, BGBl. I S. 294 (abgedruckt auf S. 53 der "Rechtsgrundlagen").

2.2 Rechtsgrundlagen der Europäischen Gemeinschaften

Für die Durchführung von Strukturhebungen in den Mitgliedstaaten der EG, die weitgehend das gleiche Merkmalsprogramm haben wie die Agrarberichterstattung, sind folgende EG-Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

- a) Die Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1966, Nr. 112).
- b) Die Richtlinie 69/400/EWG des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Durchführung der von der FAO empfohlenen allgemeinen Landwirtschaftszählung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1969, Nr. L 288).
- c) Die Richtlinie 75/108/EWG des Rates vom 20. Januar 1975 über die Durchführung einer Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1975, Nr. L 42).
- d) Die Verordnung (EWG) Nr. 3228/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Durchführung einer Strukturhebung 1977 bei den landwirtschaftlichen Betrieben (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976, Nr. L 366).
- e) Die Verordnung (EWG) Nr. 218/78 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar 1978, Nr. L 35).

3 Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung

Der Festlegung des Erhebungsprogramms der Agrarberichterstattung in der durch das Gesetz (siehe S. 7 der "Rechtsgrundlagen") angeordneten Form sind in den Gremien des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zahlreiche eingehende Beratungen vorausgegangen. Dabei wurden neben Fragen methodischer,

organisatorischer und technischer Art über die Erhebung der Angaben in den Betrieben mit verschiedenen Erhebungsbogen und zu verschiedenen Zeiten auch das Problem der unterschiedlichen Abgrenzungen der Erhebungsbereiche in den beteiligten Erhebungen beraten. Zeitweise parallel zu den nationalen Beratungen wurden in den EG-Gremien Beratungen über das Merkmalsprogramm der EG zur Strukturhebung 1975 geführt; sie haben ergeben, daß bei Abwägung der vielfältigen nationalen, supranationalen und internationalen Forderungen nach betriebsbezogenen agrarstatistischen Ergebnissen das in dem Agrarberichterstattungsgesetz verankerte Erhebungsprogramm - auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten - insgesamt gesehen die meisten Vorteile auf sich vereinigt. Diese Aussage wird gestützt durch den in der Bundesrepublik Deutschland vor Erlass des Agrarberichterstattungsgesetzes erreichten Stand des Ausbaus der Agrarstatistik sowie durch die zwischenzeitlich erreichten Verbesserungen in den organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Statistischen Ämter.

Wie schon oben erwähnt, setzt sich die Agrarberichterstattung aus

- (1) dem Grundprogramm,
- (2) dem Ergänzungsprogramm,
- (3) einem Zusatzprogramm

zusammen.

3.1 Grundprogramm

Das Grundprogramm umfaßt

- a) für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe¹⁷⁾
 - (1) sämtliche Angaben zum Fragekatalog der Bodennutzungshaupterhebung (s. Erhebungsbogen der Bodennutzungshaupterhebung auf S. 41),

17) 1981, 1985 ff. wird dieses Erhebungsprogramm gemäß dem 1. Statistikvereinigungsgesetz nur noch in den in die Agrarberichterstattung als Stichprobenbetriebe einzubeziehenden landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben sein (s. hierzu Abschnitt 2.1.3).

(2) die Angaben zum Fragekatalog der Viehzählung im Dezember - ohne Ziegen und Bienenvölker - (teilweise unter Zusammenfassen mehrerer Fragepositionen, sofern die Unterteilung für die Agrarberichterstattung nicht zwingend erforderlich ist: s. im einzelnen die Anmerkungen zum Erhebungsbogen der Viehzählung im Dezember auf S. 44);

b) für eine repräsentative Auswahl von 80 000 bis 100 000 landwirtschaftlichen Stichprobenbetrieben, die zur Statistik der Arbeitskräfte ausgewählt werden, sämtliche Angaben zum Fragekatalog dieser Statistik (s. im einzelnen die Kennzeichnungen für die Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft im Erhebungsbogen AB 1 auf S. 45).

Sämtliche Angaben zu diesen drei laufenden Erhebungen werden aufgrund der für diese geltenden Rechtsgrundlagen primär zur Erfüllung ihrer speziellen Aufgaben erfragt; das Agrarberichterstattungsgesetz stellt (u.a. wegen der für die drei Erhebungen unterschiedlichen Abgrenzung des Erhebungsgebietes) lediglich sicher, daß die Angaben in allen zum Erhebungs- und Darstellungsbereich der jeweiligen Agrarberichterstattung gehörenden Betrieben erhoben und betriebsbezogen zusammengeführt und ausgewertet werden können.

3.2 Ergänzungsprogramm

Das Ergänzungsprogramm enthält dagegen Merkmale, für deren Erfassung das Agrarberichterstattungsgesetz selbst die Rechtsgrundlage liefert. Aus erhebungsorganisatorischen Gründen sind diese Merkmale

- soweit sie total zu erfassen sind, in dem Erhebungsbogen der Bodennutzungserhebung enthalten (siehe Kennzeichnung im Erhebungsbogen S. 41);
- soweit sie repräsentativ zu erfassen sind, sind sie in dem Erhebungsbogen AB 1 enthalten (siehe Kennzeichnung im Erhebungsbogen AB 1, S. 45), der aus erhebungstechnischen Gründen mit dem Erhebungsbogen zur Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu einem Erhebungsbogen zusammengefaßt ist.

Die Angaben zu diesen ergänzenden Merkmalen erweitern in Verbindung mit den Angaben der Betriebe zum Grundprogramm nachhaltig die Verwendbarkeit der Angaben für die Beantwortung betriebswirtschaftlicher und sozialökonomischer Fragestellungen. Ein Teil der Merkmale wurde schon bei der LZ 1971 in vergleichbarer Form erhoben.

Gemäß § 4 des Agrarberichterstattungsgesetzes werden dabei in dem

a) totalen Zählungsteil, der gleichfalls bei der Gesamtheit der vorstehend unter 3.1 a) (siehe S. 16) genannten landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe durchzuführen ist, Fragen zur Kennzeichnung, zur Buchführung, zur Rechtsstellung und zu sozialökonomischen Verhältnissen gestellt (siehe im einzelnen: Erhebungsbogen zur Bodennutzungserhebung auf S. 41);

b) in dem repräsentativen Zählungsteil werden Angaben über Besitzverhältnisse und Pachtpreise, Grundstücksverkehr und -preise¹⁸⁾, Erwerbs- und Unterhaltsquellen erfragt. Außerdem wird der Auskunftspflichtige um Angaben über die Höhe etwaiger außerbetrieblicher Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten gebeten; das außerbetriebliche Einkommen wird ferner für jeden auf dem Betrieb lebenden und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen personenbezogen erfragt. Diese Tatbestände werden in den gleichen Stichprobenbetrieben erfaßt, wie die vorstehend unter 3.1 b) genannten über die Arbeitskräfte (siehe im einzelnen den Erhebungsbogen AB 1, S. 45).

3.3 Zusatzprogramm

Um im Rahmen der Agrarberichterstattung künftig auch neue, zum Zeitpunkt der Vorbereitung und parlamentarischen Beratung des Entwurfes des Agrarberichterstattungsgesetzes in den Einzelheiten noch nicht übersehbare Anforderungen nationaler, supranationaler und/oder internationaler Stellen nach statistischen Ergebnissen über weitere Sachverhalte der Betriebe erfüllen zu können, ermächtigt § 5 des Agrarberichterstattungsgesetzes den Bundesmi-

18) Siehe Fußnote 4 (auf S. 9).

nister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Bedarfsfall - mit Zustimmung des Bundesrates - die Erhebung eines Zusatzprogramms anzuordnen. In dieses Zusatzprogramm darf jedoch nur eine begrenzte Auswahl von Merkmalen einbezogen werden, die über die wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen oder baulichen Verhältnisse der Betriebe, über die Ausbildung und Beratung des Betriebsinhabers Aufschluß geben.

Die im Rahmen der EG-Strukturerhebung 1975 zusätzlich zum Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung zu erfassenden Tatbestände wurden rechtlich durch dieses Zusatzprogramm (siehe § 15 des Agrarberichterstattungsgesetzes) abgedeckt¹⁹⁾.

Im Rahmen der Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 waren weder für nationale Zwecke noch für Zwecke der EG Angaben über weitere Sachverhalte zu erfragen, die ihrem Wesen nach dem Zusatzprogramm zugerechnet werden müssen.

3.4 Erheberanleitung

Da im Rahmen der Agrarberichterstattung auch neuartige und schwierige Sachverhalte erfragt werden, werden die Erheber, die die repräsentativen Fragekomplexe einholen, nicht nur von den Statistischen Landesämtern in Schulungen auf ihre Aufgaben vorbereitet, sondern es wird ihnen auch jeweils eine Erheberanleitung an die Hand gegeben, die sie über ihre Aufgaben unterrichtet und die erforderlichen Erläuterungen und Hinweise zu den in den einzelnen Erhebungsbogen gekennzeichneten schwierigen Sachverhalten gibt; damit können die Erheber etwaige beim Zählgeschäft auftretende Zweifelsfragen in der Regel an Ort und Stelle sofort klären. Die Erheberanleitung von 1975 wird auf S. 51 bis 69 in vollem Wortlaut wiedergegeben, inhaltliche Änderungen in den Erheberanleitungen für die Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung 1977 und die von 1979 sind auf S. 70 bis 72 abgedruckt.

19) Finanziell wurden diese Tatbestände durch den von der EG für jeden Stichprobenbetrieb gewährten Zuschuß von 12 Rechnungseinheiten (RE) (s. Richtlinie 75/108/EWG vom 20. Januar 1975, ABl. Nr. L 42, S. 23, Art. 9) abgedeckt (abgedruckt auf S. 92 der "Rechtsgrundlagen").

3.5 Definitionen der Agrarberichterstattung

Die Definitionen zu den einzelnen Merkmalen der Agrarberichterstattung sind in den thematischen Heften mit den Ergebnisdarstellungen an entsprechender Stelle ausführlich erläutert.

3.6 Definitionen der Europäischen Gemeinschaften für die Strukturerhebungen

Um die Ergebnisse der EG-Strukturerhebungen für jeden der Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft als Ganzes in vergleichbarer Form darstellen zu können, werden für die in Frage kommenden Merkmale jeder EG-Strukturerhebung die Definitionen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten beraten, vereinbart und als Entscheidung im Amtsblatt der EG veröffentlicht²⁰⁾. In das Frageprogramm der Bundesrepublik Deutschland werden sie direkt oder sinngemäß übernommen und in der Erheberanleitung der jeweiligen Agrarberichterstattung erläutert. Sofern die Fragestellung für nationale Zwecke differenzierter ist, werden die entsprechenden Ergebnisse bei der Aufbereitung der Ergebnisse für Zwecke der EG durch entsprechende Zusammenfassung der Angaben erstellt.

4 Abgrenzung des Erhebungs- und Darstellungsbereiches

Bei der Abgrenzung des Erhebungsbereiches ist lt. Rechtsgrundlage zwischen einem totalen und einem repräsentativen Zählungsteil der Agrarberichterstattung zu unterscheiden.

20) Für die EG-Strukturerhebung 1975 s. Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1975, ABl. vom 20. November 1975, Nr. L 301 (abgedruckt auf S. 149 der "Rechtsgrundlagen"), für die EG-Strukturerhebung 1977 s. Entscheidung der Kommission vom 7. September 1977, ABl. vom 3. Oktober 1977 Nr. L 252 (abgedruckt auf S. 181 der "Rechtsgrundlagen"), für die EG-Strukturerhebung 1979 s. Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 1978, ABl. vom 20. Juli 1978, Nr. L 195 (abgedruckt auf S. 235 der "Rechtsgrundlagen").

4.1 Abgrenzung des totalen Zählungsteils der Agrarberichterstattung

4.1.1 Allgemeine Regelungen

Zum Erhebungsbereich dieses Zählungsteils gehören

- a) landwirtschaftliche Betriebe mit 1 ha LF und mehr,
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne LF), die jedoch über die Mindestgröße an natürlichen Erzeugungseinheiten²¹⁾ verfügen, welche mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen,
- c) landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 1 ha LF, die nicht über die Mindestgröße an natürlichen Erzeugungseinheiten entsprechend Texttabelle 2 verfügen, aber 1 bis höchstens 9,90 ha Waldfläche (WF) bewirtschaften,
- d) Forstbetriebe mit 1 ha Waldfläche (WF) und mehr.

Auf die Erfassung der laut § 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes gleichfalls in diese Erhebung einzubeziehenden Betriebe mit einer fischwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha und mehr wurde vereinbarungsgemäß verzichtet, weil im Rahmen der LZ 1971 (siehe Heft 2, Tabelle 1 zu dieser Erhebung) im Bundesgebiet nur insgesamt 506 derartige Betriebe, die allein aufgrund ihrer fischwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha und mehr in die LZ 1971 einbezogen wurden, ermittelt worden sind. Das im wesentlichen auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtete Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung ist für die Feststellung von Sachverhalten zur fischwirtschaftlichen Nutzung wenig geeignet, so daß diese Betriebe - wie schon bei der LZ 1971 - nicht sinnvoll in die Ergebnismachweisungen zur Agrarberichterstattung hätten einbezogen werden können.

21) Die Schwellenwerte für die natürlichen Erzeugungseinheiten werden auf S. 20 in Texttabelle 2 wiedergegeben und erläutert.

4.1.2 Spezielle Regelungen

Nach den für die Agrarberichterstattung - in Übereinstimmung mit den für die Landwirtschaftszählungen 1971 und 1979 - festgelegten Regelungen rechnen zum Erhebungsbereich dieser Statistik

- Wanderschäfereien,
- Bullen- und Eberhaltungen,
- Brütereien,
- Versuchsbetriebe und -anstalten,
- die an Krankenhäuser sowie Heil- und Pflegeanstalten angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe,
- die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Betriebe,
- gewerblich (im Sinne der Besteuerung) geleitete landwirtschaftliche Tierhaltungen,

sofern diese Einheiten die im Abschnitt 4.1.1 und in Texttabelle 2 (siehe S. 20) genannte Betriebsgröße (gemessen an der Fläche bzw. an den Erzeugungseinheiten) erreichen oder überschreiten. Wanderschäfereien sind dabei am Ort des Betriebssitzes zu erfassen.

D a g e g e n werden Champignonkulturen, Reitställe, Hengsthaltungen, Pelztier-, Kaninchen- und Bienenhaltungen, Betriebe der Teichwirtschaft und dergleichen Betriebe mit w e n i g e r als 1 ha LF oder WF nicht in die Erhebung aufgenommen, weil für sie keine Schwellenwerte in der Art der Erzeugungseinheiten festgelegt worden sind oder über diese Sachverhalte keine Angaben erfragt werden. Auch Schlachthöfe, Schlachtereien und Viehhändler sowie "Anstalten oder Einrichtungen außerhalb des Unternehmenssektors" (nach der Systematik der Wirtschaftszweige), die weniger als 1 ha LF oder WF bewirtschaften, werden selbst dann nicht in die Agrarberichterstattung einbezogen, wenn sie am Tage der Befragung neben fremdem Vieh eigenes Vieh in einem derartigen Umfang halten sollten, daß die Schwellenwerte für die Erzeugungseinheiten bei einer oder mehreren der Viehkategorien erreicht oder überschritten werden.

2 Untere Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe unter 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche
in den Betriebserhebungen von 1966/67 bis 1979 *)

EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft (ASE) 1966/67	Landwirtschafts- zählung (LZ) 1971	Agrarberichterstattung	
		1975 und 1977	1979 ¹⁾ ff.
natürliche Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von ... entsprechen			
1 000 DM	4 000 DM	1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche	
Mindestzahl der Erzeugungseinheiten nach der Fläche			
10 Ar Rebland	30 Ar bestocktes Rebland	wie LZ 1971	wie LZ 1971
1 Ar Hopfen	oder Hopfen	wie LZ 1971	wie LZ 1971
10 Ar Tabak	oder Tabak	wie LZ 1971	wie LZ 1971
-	oder Gemüseanbau im Freiland	wie LZ 1971	wie LZ 1971
-	20 Ar Baumschulen	wie LZ 1971	30 Ar Baumschulen
-	50 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	wie LZ 1971	30 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)
-	10 Ar Blumen und Zier- pflanzen im Freiland	wie LZ 1971	wie LZ 1971
-	1 Ar Anbau unter Glas für Erwerbs- zwecke	wie LZ 1971	wie LZ 1971
1 Ar Heil- und Gewürzpflanzen	wie ASE 1966/67	wie LZ 1971	-
Mindestzahl der Erzeugungseinheiten nach der Zahl der Tiere			
1 Kuh zur Milchgewinnung, auch Färse (2 Jahre u. älter)	3 Kühe zur Milchge- winnung und Färsen (2 Jahre u. älter)	wie LZ 1971	8 Stück Rindvieh jeden Alters
-	5 Kälber unter 3 Monaten	5 Kälber unter 6 Monaten	
2 Jungrinder 3 Monate bis unter 2 Jahre	5 übrige Rinder (3 Monate und älter)	5 übrige Rinder (6 Monate und älter)	
1 Schlacht- bzw. Mastrind (2 Jahre und älter)			
2 Zuchtsauen	5 Zuchtsauen (einschl. Jungsauen 1/2 Jahr und älter)	5 Zuchtsauen (einschl. Jungsauen 50 kg und mehr)	8 Stück Schweine jeden Gewichts
5 Schweine, 8 Wochen und älter	8 Schweine, 8 Wochen und älter (ohne Zucht- oder Jung- sauen über 1/2 Jahr)	8 Schweine, 20 kg und mehr (ohne Zucht- oder Jungsauen 50 kg und mehr)	
10 Schafe, 1 Jahr und älter	50 Schafe jeden Alters	wie LZ 1971	wie LZ 1971
50 Legehennen (1/2 Jahr und älter)	120 Legehennen (1/2 Jahr und älter)	wie LZ 1971	200 Legehennen (1/2 Jahr und älter)
100 Gänse, Enten, Truthühner	200 Gänse, Enten, Trut- hühner	wie LZ 1971	wie LZ 1971
100 Schlacht- oder Masthähne und -hühner (einschl. der hierfür bestimmten Küken)	400 Schlacht- oder Mast- hähne und -hühner (einschl. der hier- für bestimmten Kü- ken)	400 Schlacht-, Mast- hähne und -hüh- ner (einschl. der hierfür be- stimmten Küken) und sonstige Hähne	200 Schlacht-, Mast- hähne und -hühner (einschl. der hierfür bestimm- ten Küken) und sonstige Hähne
20 Bienenvölker	-	-	-
50 Kaninchen	-	-	-

*) In die Erhebung sind einzubeziehen landwirtschaftliche Betriebe (HPR) unter 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, wenn bei mindestens einem der nachstehenden Merkmale die dort genannte Mindestzahl der Erzeugungseinheiten erreicht oder überschritten wird.

1) Deckungsgleich mit LZ 1979 und EG-Strukturerhebung 1979.

4.2 Abgrenzung des repräsentativen Zählungsteils der Agrarberichterstattung

Zum Erhebungsbereich dieses Zählungsteils gehören 80 000 bis 100 000 landwirtschaftliche Betriebe, die repräsentativ aus der Grundgesamtheit der in Abschnitt 4.1.1 (siehe S. 19) unter a) und b) genannten Betriebe ausgewählt werden.

Die in Abschnitt 4.1.1 unter c) und d) genannten Betriebe gehören somit lt. Rechtsgrundlage n i c h t zur Grundgesamtheit des repräsentativen Zählungsteils der Agrarberichterstattung; sie werden seit Verkündung des Statistikbereinigungsgesetzes auch nicht in die nur repräsentativ durchzuführenden Agrarberichterstattungen 1981, 1985 ff. einbezogen werden (s. Fußnote 17). Durch diese Regelung sollen Betriebe entlastet werden, die zwar aufgrund ihrer Waldfläche von 1 ha und mehr regelmäßig in den totalen Zählungsteil der Agrarberichterstattung einbezogen werden, aber zu den für sie nicht relevanten Fragen des repräsentativen Zählungsteils über spezielle landwirtschaftliche Sachverhalte in der Regel keine verwendbaren Angaben liefern können.

Die vorstehend unter 4.1.2 aufgeführten speziellen Regelungen für den totalen Teil gelten sinngemäß auch für den repräsentativen Zählungsteil der Agrarberichterstattung.

4.3 Abgrenzung der Agrarberichterstattung im Vergleich zu den in sie einbezogenen Erhebungen

Die in die Agrarberichterstattung wechselweise total und repräsentativ einbezogenen Ergebnisse der Bodennutzungserhebung und der Viehzählung erstrecken sich außerhalb des Bereiches der Agrarberichterstattung z.T. auch auf Betriebe (und Gesamtflächen bzw. sonstige Halter landwirtschaftlicher Tiere), die unterhalb der Erhebungsgrenzen des totalen Zählungsteils der Agrarberichterstattung liegen. Die in den repräsentativen Teil der Agrarberichterstattung einbezogenen Betriebe sind mit den Betrieben der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft identisch.

In der auf Seite 22f. wiedergegebenen Texttafel 3 wird die unterschiedliche Abgrenzung der Erhebungsbereiche für die Agrarberichterstattung (totaler und repräsentativer Zählungsteil

in der Unterscheidung nach Grund- und Ergänzungsprogramm²²⁾) und der in sie einbezogenen Erhebungen wiedergegeben. Dabei wurde wegen der in Abschnitt 2.1 dargestellten Änderungen in den Rechtsgrundlagen zwischen den Agrarberichterstattungen 1975 und 1977 einerseits und 1979 ff. andererseits unterschieden.

4.4 Abgrenzung der Agrarberichterstattung im Vergleich zu den Landwirtschaftszählungen

In der auf Seite 20 dargestellten Texttafel 2 werden auch die Unterschiede in der unteren Abgrenzung der Agrarberichterstattung gegenüber der LZ 1971 und der repräsentativen EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67 verdeutlicht. Die Übersicht läßt erkennen, daß für die Abgrenzung der zum Erfassungsbereich gehörenden landwirtschaftlichen Betriebe unter 1 ha LF bei der LZ 1971 und bei den Agrarberichterstattungen 1975 und 1977 jeweils die gleiche Mindestgröße an Erzeugungseinheiten zugrunde gelegt wurden. 1971 entsprachen sie etwa einem jährlichen Mindesterzeugungswert von 4 000 DM und 1975 und 1977 dem durchschnittlichen jährlichen Ertragswert eines Hektar LF. Für 1966/67 waren niedrigere Schwellenwerte festgelegt worden, weil damals Betriebe mit einem jährlichen Erzeugungswert von 1 000 DM (statt 1971 4 000 DM) in die Erhebung einbezogen wurden.

Im Vorgriff auf die vorgesehenen Änderungen des - 1979 erst im Entwurf vorliegenden - 1. Statistikbereinigungsgesetzes hinsichtlich der Periodizität der totalen Agrarberichterstattung werden ab 1979 die landwirtschaftlichen Betriebe der in Abschnitt 4.1.1 unter c) genannten Gruppe (landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 1 ha LF und ohne Mindesterzeugungseinheiten, siehe S. 19) nicht mehr in die tabellarischen Darstellungen einbezogen. Diese Betriebe waren bisher nur wegen der Größe ihrer Waldfläche in den totalen Zählungsteil der Agrarberichterstattung einbezogen und wegen des Flächenverhältnisses der WF zur LF als landwirtschaftliche Betriebe nachgewiesen worden. Durch die neue Regelung sollen künftig Unterschiede in der Abgrenzung der Erhebungs- und Darstellungsbereiche für landwirtschaftli-

22) Da die Abgrenzung des Erhebungsbereiches für das Zusatzprogramm in den jeweils zu erlassenden Rechtsgrundlagen erfolgen muß, wird diese in der Texttafel 3 nicht berücksichtigt.

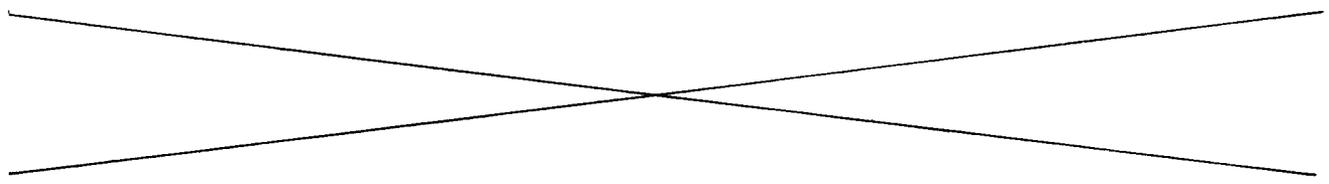
nach Grund- und Ergänzungsprogramm und der in sie einbezogenen Erhebungen

erstattung

1979, 1983, ff.					1981, 1985. ff.			
totaler Teil			repräsentativer Teil		repräsentativ ¹⁾			
Grundprogramm		Ergänzungsprogramm der AB	Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	Ergänzungsprogramm der AB	Grundprogramm			Ergänzungsprogramm der AB
Bodennutzungserhebung	Viehzählung (Dezember)				Bodennutzungserhebung ¹⁾	Viehzählung (Dezember)	Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	

bzw. -merkmale ²⁾

Volles Erhebungsprogramm der Bodennutzungserhebung	Volles Erhebungsprogramm der Viehzählung (Dez.) ⁴⁾ , jedoch Merkmal z.T. zusammengefaßt übernommen	Rechtsform, sozialökonomische Verhältnisse, Buchführung	Volles Erhebungsprogramm der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	Besitzverhältnisse, Pachtpreise, Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Höhe außerbetriebl. Einkommens	Volles Erhebungsprogramm der Bodennutzungserhebung	Volles Erhebungsprogramm der Viehzählung (Dez.) ⁵⁾ des jeweiligen Vorjahres, jedoch Merkmal z.T. zusammengefaßt übernommen	Volles Erhebungsprogramm der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	Rechtsform, sozialök. Verh., Buchführung, Besitzverhältnisse, Pachtpreise, Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Höhe außerbetriebl. Einkommens
wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1
wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	—	—	—	—	—	—
wie 1.1.1	wie 1.1.1	wie 1.1.1	—	—	—	—	—	—



Volles Erhebungsprogramm der Bodennutzungserhebung	Volles Erhebungsprogramm der Viehzählung (Dez.), wenn Mindestbestände der Viehzählung (Dez.) vorhanden	—	—	—	Volles Erhebungsprogramm der Bodennutzungserhebung	Volles Erhebungsprogramm der Viehzählung (Dez.), wenn Mindestbestände der Viehzählung (Dez.) vorhanden	—	—
wie 2.1.2	wie 2.1.2	—	—	—	wie 2.1.2	wie 2.1.2	—	—

Abkürzungen und Zeichenerklärung

- AB = Agrarberichterstattung
- HPR = Hauptproduktionsrichtung
- LF = landwirtschaftlich genutzte Fläche
- WF = Waldfläche
- BF = Betriebs- (Gesamt) fläche
- ≧ = größer gleich
- < = kleiner
- = Programm bzw. Merkmal(e) wird für betreffende Betriebsgruppe nicht erhoben
- x = Tabellenfelder können infolge der Schematisierung des Tabellenaufbaus keine Angaben enthalten

che Betriebe zwischen total und repräsentativ durchgeführten Agrarberichterstattungen vermieden werden.

Ferner werden bei der LZ/AB 1979 und bei den nachfolgenden Agrarberichterstattungen die Schwellenwerte für die Erzeugungseinheiten weniger differenziert; hierdurch soll die Abgrenzung der zum Erhebungsbereich gehörenden Betriebe bei der Durchführung der Erhebungen vereinfacht und erleichtert werden.

5 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit

Bei der Agrarberichterstattung wird jede technisch-wirtschaftliche Einheit als Betrieb angesehen, die die in Abschnitt 4, S. 19, genannten Flächengröße oder Mindestgrößen an Erzeugungseinheiten (Anbauflächen in Ar bzw. Tierbestand in Stück) erreicht oder überschreitet, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen "nominell" auf mehrere Betriebsinhaber aufgeteilt sind, gelten als ein Betrieb, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organische Einheit bilden.

Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers gelten nur dann als ein Betrieb, wenn für ihre Bewirtschaftung in der Regel dieselben Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) eingesetzt werden.

Auch Waldflächen, die mit landwirtschaftlich genutzten Flächen gemeinsam (und nicht als gesonderter Betrieb) bewirtschaftet werden, bilden zusammen mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Betriebseinheit. Ausgenommen hiervon sind lediglich die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen der Gemeinden, die von den Gemeinden selbst bewirtschaftet werden. Sie werden in der Bundesrepublik Deutschland seit der LZ 1960 aus praktischen Erwägungen - insbesondere im Hinblick auf die damals eingeführte und seither beibehaltene Unterscheidung nach der HPR der Betriebe (siehe Fußnote 14, S. 14) - generell als zwei getrennte Betriebseinheiten angesehen.

Gepachtete Flächen oder zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land, Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen werden flächenmäßig bei dem sie bewirtschaftenden Betrieb erfaßt. Altenteilsland zählt nur dann nicht zur Fläche des abgebenden Betriebes, wenn es vom Altenteiler mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

Da die Ergebnisse der Agrarberichterstattung generell auf den Betrieb bezogen dargestellt werden, werden sie in regionaler Hinsicht nicht nach der Belegenheit, sondern nach dem Ort des Betriebssitzes (das ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden) nachgewiesen. Dies führt dazu, daß die Ergebnisse der Agrarberichterstattung über die Flächennutzung - insbesondere für kleinere Gebietseinheiten (Gemeinde, Kreis) - mehr oder weniger von der tatsächlichen Nutzung der Katasterfläche der betreffenden Gebietseinheiten abweichen können. Auch Bundes- und Landesforsten werden - u.a. auch zur Erleichterung des Erhebungsgeschäftes für die beteiligten Stellen - jeweils am Sitz des zuständigen Forstamtes und der von diesen Forstämtern vielfach mitbewirtschaftete Streubesitz (im Eigentum des Bundes) am Sitz der zuständigen Revierförsterei oder -wartei nachgewiesen.

Dieses "Betriebsprinzip" gilt auch für die Erfassung und den Nachweis der Ergebnisse im Bezug auf die Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland. Im Ausland bewirtschaftete Flächen (und das auf diesen befindliche Vieh) von Betrieben mit Betriebssitz im Inland sind demnach in den Ergebnissen enthalten, nicht aber im Inland gelegene Flächen (und das auf diesen befindliche Vieh) von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland.

Infolge der in den letzten Jahren in bestimmten Gebieten und Betriebsgruppen aufkommenden Tierhaltung auf Lohnbasis (insbesondere bei Schweinen und Geflügel) mußte dieses Betriebsprinzip erstmalig bei der LZ 1971 so abgewandelt werden, daß die im Eigentum eines nichtlandwirtschaftlichen Betriebes (z.B. Futtermittelhandlung, Mühle, Schlachtereie) befindlichen, von den landwirtschaftlichen Betrieben gegen ein vertraglich geregeltes Entgelt versorgten Tiere ebenfalls erfaßt werden. Deshalb

wird bei der Agrarberichterstattung - wie auch schon bei der LZ 1971 - ein "abgewandeltes Betriebsprinzip" angewendet, wonach in den Betrieben jeweils alles Vieh erfaßt wird, welches sich am Tage der Erhebung "in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes" befindet, während bei den Landwirtschaftszählungen vor der LZ 1971 aufgrund des Betriebsprinzips nur das dem Betrieb gehörende Vieh (mit besonderen Regelungen für Pensionsvieh) zu erfragen war; von den Wanderschäfereien sind bei der Agrarberichterstattung - wie bei der LZ 1971 - demnach eigene und in Betreuung übernommene Tiere anzugeben, bei den Landwirtschaftszählungen vor 1971 dagegen nur die eigenen Tiere.

Die vorstehend aufgeführten Regelungen sowie die Unterschiede in der unteren Abgrenzung der Agrarberichterstattung führen zwangsläufig zu Abweichungen in den Ergebnissen gegenüber denen der Erhebungen über Bodennutzung und Viehhaltung.

6 Stichprobenplan

6.1 Rechtsgrundlagen der Auswahl

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft, geändert u. a. durch § 14 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes, und nach § 4 Abs. 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes sind Angaben über die repräsentativ zu erhebenden Tatbestände in 80 000 bis höchstens 100 000 der zum Erhebungsbereich der Agrarberichterstattung gehörenden landwirtschaftlichen Betriebe (siehe Abschnitt 4.2) einzuholen.

Die Erhebung mußte dabei auf die Erfassung der Tatbestände in "landwirtschaftlichen Betrieben" (in der Abgrenzung nach der HPR) beschränkt werden; hierfür waren folgende Gründe maßgebend:

- Die im Rahmen der Agrarberichterstattung ab 1975 für jedes zweite Jahr vorzunehmende betriebsweise Zusammenführung der Angaben aus den drei "Basiserhebungen" (Bodennutzungserhebung, Dezember-Viehzählung, Arbeitskräfteerhebung) ist hinsichtlich der Arbeitskräfteerhebung nur für die in den Agrarberichterstattungsjahren erhobenen Angaben für landwirtschaftliche Betriebe möglich, da die Anga-

ben für Forstbetriebe (in der Abgrenzung nach der HPR) in einem hiervon abweichenden dreijährigen Rhythmus und außerdem mit einem abweichenden Erhebungsprogramm erfragt werden; eine Anpassung der Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft an die Erfordernisse der Agrarberichterstattung wurde aus einer Reihe von Gründen für nicht erforderlich und für nicht zweckmäßig gehalten;

- die Lieferung von Strukturdaten auf der Grundlage von Angaben für 80 000 bis 100 000 Stichprobenbetriebe an die EG ist nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen der EG auf landwirtschaftliche Betriebe beschränkt.

Demzufolge wurden in die Auswahlgesamtheit nur landwirtschaftliche Betriebe einbezogen. Dabei mußten (laut Rechtsgrundlage) auch noch diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe unter 1 ha LF ausgeschieden werden, die nicht über die in Texttabelle 2 genannten Mindesterzeugungseinheiten verfügten.

Der Zweck der Agrarberichterstattung, Informationen über eine Reihe von strukturbestimmenden Merkmalen zu liefern, und die sich daraus ergebende Vielfalt der Erhebungsmerkmale und des Gliederungsprogramms erforderten vorab umfangreiche stichprobenmethodische Untersuchungen.

6.2 Grundlagen des Auswahlplans und der Auswahl

Die stichprobenmethodischen Untersuchungen zur Festlegung der Schichtgrenzen wurden anhand der Ergebnisse der LZ-Grunderhebung 1971, Fachserie B, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Hefte 2, 3, 4 und 5 durchgeführt. Die endgültigen Auswahlabstände in den sachlich abgegrenzten Schichten wurden - mit Ausnahme der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg - je Bundesland gesondert auf der Grundlage von Betriebszahlen, Mittelwerten und Varianzen ermittelt, die schichtweise aus den einzelbetrieblichen Angaben der LZ-Vollerhebung 1971 berechnet worden waren. Für die Festlegung in Niedersachsen und Baden-Württemberg wurden aus technischen Gründen die benötigten Grunddaten der ähnlich strukturierten Länder Schleswig-Holstein bzw. Bayern verwendet.

Als Auswahlgrundlage für die Stichprobe der repräsentativen AB 1975 und 1977 wurde das Erhebungsmaterial des totalen Teils der AB 1975 benutzt, in dem die zusammengeführten Daten der totalen Bodennutzungserhebung 1974 und der Dezember-Viehzählung 1973 (Baden-Württemberg Dezember 1974) enthalten sind.

Die Auswahlgesamtheit, d. h. die Gesamtheit der Betriebe, die eine Auswahlchance für die repräsentative AB 1975 erhielten, umfaßte alle Betriebe der Auswahlgrundlage mit mindestens 1 ha LF sowie Betriebe unter 1 ha LF, wenn ihre Erzeugungseinheiten mindestens dem Wert einer landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprachen. Die Stichprobe der AB 1975 wurde von der Mehrzahl der Länder auch für die AB 1977 beibehalten.

6.3 Schichtung

Die Schichtung wurde in regionaler Hinsicht entsprechend der Gliederung der nachzuweisenden Ergebnisse nach Bundesländern ausgerichtet. Dem EG-Wunsch nach tieferer regionaler Gliederung nach "Erhebungsbezirken", d. s. in der Bundesrepublik Deutschland die Regierungsbezirke, wurde u. a. durch regionale Anordnung der Betriebe innerhalb der Bundesländer und der weiteren Schichten vor der Auswahl Rechnung getragen.

In sachlicher Hinsicht wurden die Schichtungsmerkmale und Schichtgrenzen unter Berücksichtigung ausschließlich stichprobenmathematischer Gesichtspunkte und Erfahrungen festgelegt. Dabei diente zunächst die Unterteilung nach der überwiegenden Ausrichtung auf Gartenbau bzw. auf Landwirtschaft sowie die Schichtung nach LF-Größenklassen entsprechend der EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67 und der LZ-Repräsentativerhebung 1971²³⁾ als Ansatz für eine erfahrungsgemäß stabile und wirksame Gruppierung der Betriebe vor der Auswahl. Darüber hinaus wurden zur Steigerung der Ergebnisgenauigkeit zusätzliche Schichten gebildet. Diese umfaßten die relativ geringe Zahl der Betriebe, die sich durch ihre Spezialisierung auf eine oder wenige Produk-

23) Allerdings wurden dabei vier Größenklassen der LZ 1971 zu zwei Größenklassen zusammengefaßt.

tionsrichtungen oder deren landwirtschaftliche Bedeutung wesentlich aus der Masse der landwirtschaftlichen Betriebe hervorhoben. Damit wurde einerseits die Erfassung dieser Betriebe mit genügender Sicherheit gewährleistet und andererseits für eine hinsichtlich der Erhebungsmerkmale homogenere Gruppierung der Betriebe in den LF-Größenklassen gesorgt. Durch die Bildung von insgesamt 10 Sonderschichten für Betriebe mit großem Viehbestand, mit Tabakanbau, Hopfenanbau und Weinbau erhöhte sich die Gesamtzahl der Schichten je nach Bundesland auf 14 bis 20²⁴⁾. Im einzelnen wurden je Land folgende Schichtgrenzen festgelegt:

Schichtgruppe A	Betriebe mit großem Viehbestand, untergliedert nach Bestandsarten
1	2 000 und mehr Legehennen, 1/2 Jahr und älter
2	40 und mehr Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsaunen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht
3	200 und mehr Mastschweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht
4	100 und mehr Stück Rindvieh einschl. Kälber
Schichtgruppe B	Betriebe mit den Sonderkulturen Tabak, Hopfen oder Weinbau, untergliedert nach Größenklassen
5	unter 2 ha Tabakfläche
6	2 ha und mehr Tabakfläche
7	unter 3 ha Hopfenfläche
8	3 ha und mehr Hopfenfläche
9	unter 5 ha Rebfläche
10	5 ha und mehr Rebfläche
Schichtgruppe C	Betriebe mit überwiegender Ausrichtung auf Gartenbau 25), untergliedert nach Größenklassen
11	unter 1 ha LF
12	1 bis unter 2 ha LF
13	2 ha LF und mehr

24) Bei der Bildung der Schichten war zu berücksichtigen, daß die Stichprobe nach den Vereinbarungen zwischen den Statistischen Ämtern gleichzeitig auch für die repräsentative Bodennutzungserhebung dienen sollte.

25) Landwirtschaftliche Betriebe, in denen die Summe der Anbauflächen von Gemüse, Spargel, Erdbeeren, Blumen, Zierpflanzen, Gartenbau-sämereien, Baumschulen und Obst mehr als 20 % der LF des Betriebes umfassen.

Schicht- gruppe D	übrige landwirtschaftliche Betriebe, unterteilt nach Größenklassen
14	unter 1 ha LF
15	1 bis unter 2 ha LF
16	2 bis unter 5 ha LF
17	5 bis unter 10 ha LF
18	10 bis unter 20 ha LF ²⁶⁾
19	20 bis unter 50 ha LF ²⁷⁾
20	50 ha LF und mehr

Die Betriebe der Auswahlgesamtheit sind bei den Agrarberichterstattungen 1975 und 1977 in der dargestellten Reihenfolge den Schichten der Gruppe A bis D zugeordnet worden.

6.4 Festlegung der Auswahlabstände

Bei der Aufteilung des vorgegebenen Stichprobenumfangs von maximal 100 000 Betrieben auf die Bundesländer wurde eine Kompromißlösung gewählt, die insbesondere gemessen an der Zahl der Betriebe und an ausgewählten Merkmalen bei den Ergebnissen für Länder und für "Erhebungsbezirke" abgestufte, vergleichbare Genauigkeiten erwarten ließ.

Die anschließenden Festlegungen der Auswahlabstände für die nach sachlichen Gesichtspunkten unterschiedenen bis zu 20 Schichten in jedem Bundesland wurden nach dem bekannten Optimalprinzip von Neyman-Tschuprow²⁸⁾ getroffen. Das Prinzip der optimalen Aufteilung wurde benutzt, da es bei geeigneter Wahl des Aufteilungsmerkmals die angewandten und oben beschriebenen Gesichtspunkte der Schichtenbildung in erwünschter Weise unterstützt. Dabei erwies sich der Ansatz, möglichst genaue Ergebnisse für den Nachweis des Standardbetriebsseinkommens anzustreben, unter der Vielfalt von Lösungsansätzen als vielseitigste und ausgewogenste Aufteilungslösung hinsichtlich der zu erwartenden Zufallsfehler für die verschiedenen in die Untersuchung einbezogenen Erhebungsmerkmale.

26) Als Schicht 18 wurden die Schichten 10 bis unter 15 ha und 15 bis unter 20 ha LF der LZ 1971 zusammengefaßt.

27) Als Schicht 19 wurden die Schichten 20 bis unter 30 ha und 30 bis unter 50 ha LF der LZ 1971 zusammengefaßt.

28) Einzelheiten hierzu siehe: Statistisches Bundesamt; Stichproben in der amtlichen Statistik. Mainz: Verlag W. Kohlhammer 1960.

Auf die Einbeziehung der echten Neuzugänge in das Auswahlkonzept wurde bei der AB 1975 und 1977 verzichtet wegen der allgemein geringen Bedeutung des Problems in der Landwirtschaft, der relativ kurzen Zeitspanne bis zum Vorliegen einer neuen Auswahlgrundlage und wegen der noch unbefriedigenden Erfassungsmöglichkeiten bei Betriebsstichproben.

6.5 Auswahl

Die Auswahl der Stichprobenbetriebe wurde in den Statistischen Landesämtern mit einem maschinellen Standard-Auswahlprogramm durchgeführt, das eine Kombination aus systematischer und Zufallsauswahl umfaßt. Um eine gute regionale Repräsentation zu erreichen, wurden - wie angedeutet - die Betriebe vor der Auswahl je Schicht nach den regionalen Gliederungsmerkmalen Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde angeordnet.

6.6 Hochrechnung und Fehlerberechnung

Die Ergebnisse der repräsentativen AB 1975 und 1977 wurden durch freie Hochrechnung der Stichprobenwerte ermittelt.

Zur Abschätzung der Zufallsfehler der Erhebungsergebnisse wurde ein neu erstelltes allgemeines Fehlerrechnungsprogramm eingesetzt. Die Berechnung von Standardfehlern²⁸⁾, die die jeweiligen Größenordnungen der Zufallsfehler angeben, ist bei der AB 1975 zentral im Statistischen Bundesamt durchgeführt worden. Aus Kapazitätsgründen konnte hierbei je Land nur eine eingeschränkte Zahl von Nachweisungsmerkmalen in die Fehlerabschätzung einbezogen werden.

In den in Fachserie 3, Heft 2.1.6, veröffentlichten Tabellen mit Ergebnissen des repräsentativen Zählungsteils werden aus Übersichtlichkeits- und Vereinfachungsgründen lediglich Größenklassen der berechneten einfachen relativen Standardfehler nachgewiesen. Für die Kennzeichnung der Fehlerspannen werden Großbuchstaben verwendet, die in den Ergebnistabellen innerhalb des Tabellenfeldes direkt hinter das Ergebnis gesetzt worden sind.

Im einzelnen bedeutet ein dem Ergebnis nachgestelltes

- A: der einfache relative Standardfehler beträgt unter 2 %,
- B: der einfache relative Standardfehler beträgt 2 % bis unter 5 %,
- C: der einfache relative Standardfehler beträgt 5 % bis unter 10 %,
- D: der einfache relative Standardfehler beträgt 10 % bis unter 15 %,
- E: der einfache relative Standardfehler beträgt mindestens 15 %.

Für nicht gekennzeichnete Tabellenfelder liegen keine Fehlerergebnisse vor.

6.7 Repräsentative Landwirtschaftszählung/ Agrarberichterstattung 1979

Da das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm und die allgemeine Zielsetzung der repräsentativen LZ/AB 1979 weitgehend mit derjenigen der Agrarberichterstattungen von 1975 und 1977 übereinstimmt, wird zur Wahrung der Kontinuität das aufgrund umfangreicher Stichprobenmethodischer Untersuchungen erstellte Auswahlplankonzept im wesentlichen beibehalten. Änderungen ergeben sich lediglich in folgenden Planteilen:

- Die untere Abgrenzung der **A u s w a h l - g e s a m t h e i t** des repräsentativen Zählungsteils der LZ/AB 1979 wurde der Neufestsetzung der Mindesterzeugungseinheiten für die Erhebungsgesamtheit (siehe S. 21) angepaßt.

- Für die Zwecke der Bodennutzungshaupterhebung wird das bestehende **S c h i c h - t u n g s s c h e m a** um zwei Schichten je Bundesland ergänzt, und zwar

Schicht 21: Betriebe der HPR Landwirtschaft mit mindestens 1 ha Betriebsfläche, aber weniger als 1 ha LF und ohne Mindesterzeugungseinheiten der Agrarberichterstattung,

Schicht 22: Betriebe der HPR Forstwirtschaft mit mindestens 1 ha Betriebsfläche.

Diese Zusatzschichten liefern in Jahren, in denen die Agrarberichterstattung künftig nicht oder nur noch repräsentativ durchzuführen ist, die separate Gruppierung der ausschließlich zur Bodennutzungshaupterhebung auskunftspflichtigen Betriebe der Grundgesamtheit und gestatten somit die Festlegung bodennutzungsspezifischer Auswahlvorschriften.

Ferner werden die Abgrenzungen der Schichten 2, 3 und 4 (große Zuchtsauen-, bzw. Mastschweine- bzw. Rindviehhalter) geändert:

Schichtnummern	Schichtabgrenzung	
	bisher	neu
	Betriebe mit ...	
2	40 und mehr Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht	50 und mehr Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Jungsauen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht
3	200 und mehr Mastschweinen mit 20 kg und mehr Lebendgewicht	250 und mehr Mastschweinen mit 20 kg und mehr Lebendgewicht
4	100 und mehr Stück Rindvieh einschl. Kälbern	120 und mehr Stück Rindvieh einschl. Kälbern

Mit dieser Neufestsetzung der Schichtgrenzen soll der strukturellen Entwicklung in der Viehhaltung seit 1971 Rechnung getragen und eine unverhältnismäßig starke Betonung der auf Viehhaltung ausgerichteten Betriebe im Stichprobenplan und Ausweitung des Stichpro-

benumfangs in einzelnen Ländern, die voraussichtlich zu einer Überschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Gesamtstichprobenumfangs von 100 000 Betrieben im Bundesgebiet geführt haben würde, entgegengewirkt werden.

Um die Ergebnisse des repräsentativen Zählungsteils der LZ/AB 1979 für alle Merkmale mit denen des totalen Zählungsteils - unter Berücksichtigung der Abgrenzungsunterschiede der Erhebungsgesamtheiten - vergleichen zu können, soll versucht werden, die Neuzugänge zwischen der AB 1977 (Auswahlgrundlage) und der LZ/AB 1979 über eine Zugangsschicht in die Repräsentativerhebung einzubeziehen, indem die in den nach der totalen AB 1977 durchgeführten Erhebungen gewonnenen Informationen über Neuzugänge berücksichtigt werden. Die Betriebe der Zugangsschicht sollen total erfaßt werden.

Bei der A u s w a h l der Stichprobenbetriebe zur repräsentativen LZ/AB 1979 wurde außerdem dafür Sorge getragen, daß die an der Stichprobe der repräsentativen AB 1977 beteiligten Betriebe - soweit möglich - nicht erneut herangezogen werden.

7 Organisation der Arbeiten zur Agrarberichterstattung

Die bei der LZ 1971 eingeführten und in ein Betriebsregister der Landwirtschaftsstatistiken (BRL) aufgenommenen Betriebsnummern (BN) konnten in den nachfolgenden Jahren 1971 bis 1973 zunächst nur in einem Teil der Länder bei der Durchführung eines Teils agrarstatistischer Erhebungen in den Betrieben und damit auch in unterschiedlichem Umfang für die Aktualisierung der Angaben im Betriebsregister verwendet werden. Erst 1973 bei der Dezember-Viehzählung und 1974 bei der Bodennutzungserhebung bot sich wegen der bei beiden laufenden Erhebungen tiefer angesetzten unteren Abgrenzung die Möglichkeit, die bei der LZ 1971 gewonnenen betrieblichen Angaben (einschließlich der Adreßangaben) zu prüfen und auf den neuesten Stand zu bringen. Diese im wesentlichen auf den Stand Anfang 1974 bezogenen Unterlagen²⁹⁾ bildeten dann in allen Ländern die einheitliche Grundlage für die Schichtung und Auswahl der Stichprobenbetriebe für den im Jahre 1975 durchgeführten repräsentativen Teil der AB 1975 und für die Adressierung der jeweiligen Erhebungsunterlagen (einschließlich der zur Bodennutzungserhebung 1975 und zur Dezember-Viehzählung 1975). Auch bei den sonstigen in den Betrie-

ben durchgeführten agrarstatistischen Erhebungen wurde das Betriebsregister der Landwirtschaftsstatistiken (BRL) ab 1975 in zunehmendem Maße eingeschaltet; hierdurch sollten einerseits die sich dadurch bietenden Rationalisierungsmöglichkeiten bei den Erhebungen genutzt und andererseits die sich dabei bietenden Möglichkeiten für die wichtige Überprüfung und Aktualisierung der Registerunterlagen ausgeschöpft werden. Seit 1979 wird das Betriebsregister gemäß § 7 des Agrarberichterstattungsgesetzes von allen Statistischen Landesämtern mit den dafür erarbeiteten Programmen einheitlich für die Durchführung agrarstatistischer Erhebungen in den Betrieben verwendet.

Die von den Statistischen Landesämtern voradressierten Erhebungsunterlagen werden in der Regel den Gemeinden zusammen mit einer Anschriftenliste, in welcher die mit dem jeweiligen Erhebungsbogen zu befragenden Betriebe aufgelistet sind, zugesandt. Die Durchführung des Erhebungsgeschäftes obliegt dann den von den Gemeinden oder von den Statistischen Landesämtern mit dieser Aufgabe betrauten Zählern, bei dem Erhebungsbogen für den repräsentativen Zählungsteil der Agrarberichterstattung in der Regel den Erhebern, die von den Statistischen Landesämtern für diese Aufgabe besonders geschult werden. Die vorstehend genannte Anschriftenliste, die gezielt zu jeder Erhebung herausgegeben wird, ist von den Statistischen Landesämtern auch für die lückenlose Erfassung der von den Zählern/Erhebern in den Betrieben bei der Durchführung der jeweiligen Erhebung festgestellten Änderungen (wie Änderung der Anschrift, Neuaufnahme, Löschung von Betrieben) bestimmt; aus ihr werden die Änderungen nach Rücksendung an das Statistische Landesamt in das Betriebsregister übernommen.

8 Aufbereitung

Die Aufbereitung der Agrarberichterstattung erfolgt voll maschinell, wie es - bis auf wenige Ausnahmen - auch bei den beiden vorausgegangenen Strukturserhebungen erfolgt ist. Auf dieses Verfahren wurden sowohl die Erhebungsunterlagen als auch die Gestaltung der Tabellen des Aufbereitungsprogramms ausgerichtet.

29) In Baden-Württemberg mußte aus technischen Gründen die Dezember-Viehzählung 1974 herangezogen werden.

Bei der technischen Gestaltung der Tabellen wurde ein Format gewählt, das bei entsprechender Verkleinerung des Computerausdruckes unmittelbar als Druckvorlage für die Veröffentlichung verwendet werden kann. Maximal stehen auf einem Originalbogen im normalen Computerformat (20 Zoll) des maschinellen Maschinenausdruckes 132 Schreibstellen (einschließlich der Leerstellen) und 120 Zeilen zur Verfügung. Eine volle Ausnutzung dieses Satzspiegels würde jedoch bei der für die Drucklegung erforderlichen Verkleinerung auf das DIN A 4-Format zu Schriftgrößen führen, die nur noch schwer lesbar sind. Aus diesem Grunde wurde für die Tabellen in der Regel ein Satzspiegel von maximal 118 Schreibstellen und maximal 100 Zeilen gewählt. Die bereits bei den Tabellen zur LZ 1971 auf diese Abmessungen vorgenommene "Standardisierung" der Tabellen wird auch bei den Tabellen der Agrarberichterstattung angewendet. Hierunter wird einerseits die einheitliche Verwendung der Kopfspaltengliederung in einer Tabelle für jede der in Frage kommenden Gebietseinheiten verstanden³⁰⁾, andererseits aber auch die Tatsache, daß die Ergebnisse für eine Gebietseinheit je nach dem Tabellenumfang jeweils auf vollen Seiten, nämlich 1, 2, 4 oder mehr Seiten wiedergegeben werden; bei einem Teil der Tabellen führt diese Regelung dazu, daß 2 oder im äußersten Fall 3 Tabellenköpfe, sofern sie zur gleichen Tabelle gehören, untereinander auf e i n e r Seite angeordnet werden. Diese Darstellungsform wurde für das "Vollprogramm" (= volle Vorspaltegliederung) in der Regel für Bund, Länder und Regierungsbezirke verwendet. Darüber hinaus wurde ein eingeschränktes Programm (mit eingeschränkter oder ohne Gliederung der ersten Vorspalte) für Kreise entwickelt, bei dem aus Gründen der Raumnutzung, z.T. bis zu 60 Gebietseinheiten (je nach dem Vorhandensein zweiter oder dritter Vorspalten) auf einer Seite dargestellt werden können. Von Bedeutung ist auch die Vereinbarung, die Tabellen mit dem Nachweis der Ergebnisse über

30) Von Gemeindetabellen und Tabellen mit Ergebnissen für nichtadministrative Gebietseinheiten abgesehen, da in diesen nur eine Auswahl von Ergebnissen verschiedener Tabellen in stärkerer Zusammenfassung nachgewiesen wird.

die Bodennutzung, die Viehhaltung, die Rechtsform und die Betriebsklassifizierung (Tabellen 1 bis 18, 101 und 201) im Aufbau unverändert aus dem Tabellenprogramm der LZ 1971 in die Agrarberichterstattung ab 1975 zu übernehmen; hierbei muß in einigen dieser Tabellen der Nachweis von Ergebnissen für bestimmte Merkmale entfallen, weil über sie im Rahmen der Agrarberichterstattung keine Angaben mehr erhoben werden (z.B. Gewässer mit fischwirtschaftlicher Nutzung, in Pension aufgenommenes oder weggegebenes Rindvieh, gesonderter Nachweis der Arbeitspferde). In den betreffenden Tabellen der Agrarberichterstattung ist dies durch Durchkreuzen der für den Nachweis von Ergebnissen über diese Sachverhalte vorgegebenen Spalten im Tabellenkopf gekennzeichnet worden.

In den zur Agrarberichterstattung neu konzipierten Tabellen wird künftig auch der Text der Tabellenköpfe durch den EDV-Schnelldrucker ausgedruckt. Bei den aus der LZ 1971 übernommenen Tabellen 1 bis 18, 101 und 201 müssen aus technischen Gründen bei den Agrarberichterstattungen 1975, 1977 und 1979 z.Z. noch die zur LZ 1971 durch eine Druckerei gesetzten Tabellenköpfe vervielfältigt und auf die vom EDV-Schnelldrucker ausgedruckten Tabellen-seiten der Agrarberichterstattung montiert werden.

Für die vollständig oder nur nahezu vollständig aus der LZ 1971 übernommenen Tabellen (1 bis 18, 101, 201 und für verschiedene Arbeitstabellen) wurden deren Nummern auch bei der Agrarberichterstattung beibehalten. Neu konzipierte Tabellen der Agrarberichterstattung werden mit "401" beginnend bezeichnet, und zwar wird der Nummernbereich von 401 bis 449 für Tabellen des t o t a l e n Erhebungsteils, der von 451 bis 499 für Tabellen des r e p r ä s e n t a t i v e n Teils reserviert.

Aus technischen Gründen kann die aus früheren Strukturhebungen (LZ 1971, AB 1975) stammende Bezeichnung "Betriebseinkommen (T)" nur schrittweise durch den synonymen Ausdruck "Standardbetriebseinkommen" in dem gesamten Tabellenprogramm ersetzt werden.

Einen Überblick über das Tabellenprogramm der Agrarberichterstattung geben die Seiten 74 ff im Anhang.

8.1 Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung

Die für die maschinelle Aufbereitung erforderlichen Maschinenprogramme wurden im Rahmen und nach den zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern für die Verbundprogrammierung vereinbarten Regeln der Spezifizierung und Programmierung entwickelt. Die Programmierung, an der sich mehrere Statistische Landesämter und das Statistische Bundesamt beteiligen, erfolgte unter Zugrundelegung der von der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes vorgenommenen Tabellenspezifizierung, die sowohl genaue Anweisungen über den sachlichen Inhalt jedes Tabellenfeldes als auch über die Gestaltung des Druckbildes der Tabellen enthielt.

Die Richtigkeit der Ausführung der Programmierung wurde zunächst anhand von Testunterlagen, die in der Regel in der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes speziell für diesen Zweck erarbeitet worden waren, und nach deren einwandfreier Verarbeitung durch die Maschinenprogramme anhand der einzelbetrieblichen Originalangaben für eine größere regionale Einheit (meist eines Regierungsbezirks) überprüft.

8.2 Kontrollarbeiten

Je nach der in jedem Bundesland im einzelnen festgelegten Organisation des Erhebungsverfahrens (z.B. mit Einschaltung von Zählern und/oder Erhebern) wird teils von den Zählern/Erhebern, teils von den Statistischen Landesämtern die sachgerechte Eintragung der erfragten Angaben in den Erhebungsbogen überprüft, wobei die Anweisungen in den Erläuterungen der Erheberanleitung zur Kontrolle der Angaben mit herangezogen werden. Die Bogen werden in den Statistischen Landesämtern einer gezielten "Eingangs- und Blickkontrolle" unterzogen, bei der sowohl der vollzählige Eingang der Bogen, die Richtigkeit der Angaben über Anschriftenänderungen, Neuaufnahme und Löschung von Betrieben als auch die Richtigkeit einiger weiterer für die Aufbereitung wichtiger einzelbetrieblicher Angaben geprüft werden. Hierbei ist je nach der Bedeutung der bei der Prüfung festgestellten Unklarheiten oder Fehler zu entscheiden, ob die Korrektur eine Rückfrage erfordert.

Der Eingangs- und Blickkontrolle folgt die Ablockung aufgrund der von der Maschinellen Aufbereitung des Statistischen Bundesamtes gefertigten "Loch- und Prüfanleitung". An sie schließt die maschinell durchgeführte Plausibilitätskontrolle der einzelbetrieblichen Angaben an, bei der von der Prüfungsart her gesehen Additions-, Maxima- und Kombinationskontrollen durchgeführt werden. Von dem Erfordernis zur Berichtigung und der Berichtigungsart her wird bei der Plausibilitätskontrolle unterschieden zwischen "Muß-Fehlern", "Kann-Fehlern" und "maschinell bereinigten Fehlern". Hierbei werden bezeichnet als

- Muß-Fehler solche, die auf jeden Fall bereinigt werden müssen (z.B. fehlende Altersangaben für eine Person), also offenkundige, nicht hinnehmbare Fehler bei einzelnen Angaben oder Unstimmigkeiten bei Beziehungen von Angaben zueinander;
- Kann-Fehler, Angaben oder Beziehungen von Angaben zueinander, die zwar möglich, unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland jedoch unwahrscheinlich oder selten sind; in derartigen Fällen wird durch Heranziehen sonstiger Angaben geprüft, ob eine Berichtigung der betreffenden Angaben erforderlich ist;
- maschinell bereinigte Fehler im allgemeinen in Fällen von Unplausibilität, bei denen die Fehlerhaftigkeit der Angaben für ein Merkmal oder für Beziehungen zwischen mehreren Merkmalen zwar offenkundig, aber zugleich von untergeordneter Bedeutung ist, so daß eine schematische Berichtigung zulässig erscheint (z.B. geringfügige Differenzen bei der Addition von Angaben oder Abweichungen von Schwellen- oder Grenzwerten); in diesen Fällen wird allerdings die Möglichkeit einer nachträglichen manuellen Abänderung zugelassen, falls sich die maschinelle Bereinigung bei der nachfolgenden Überprüfung als fehlerhaft herausstellt (z.B. eine Angabe von 54 Arbeitswochen pro Jahr für eine Person wird maschinell auf 52 Arbeitswochen abgeändert; die Überprüfung ergibt jedoch, daß der Wert auf 45 Wochen hätte abgeändert werden müssen).

Im Anschluß an die Arbeiten der Plausibilitätskontrolle der Einzelerhebungen erfolgt unter Verwendung der Betriebsnummer die Zusammenführung der in verschiedenen Erhebungsteilen gewonnenen einzelbetrieblichen Angaben; zunächst sind jeweils die Angaben zur Bodennutzungserhebung mit denen der Arbeitskräfteerhebung (Berichtsmonat April) einschließlich der mit der letzteren zusammen erhobenen Angaben des Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung zusammenzuführen. Daran schließt sich die Zuführung der Ergebnisse der Viehzählung (Dezember) an.

9 Vergleichsmöglichkeiten mit Ergebnissen der Landwirtschaftszählung 1971

Für den überwiegenden Teil der im Rahmen der Agrarberichterstattung aufbereiteten Ergebnisse liegen vergleichbare Ergebnisse aus der LZ 1971 vor (siehe Texttabelle 4, S. 33). Weitere Einzelheiten über Vergleichsmöglichkeiten mit der LZ 1971 und nachfolgenden Agrarberichterstattungen finden sich in den entsprechenden Quellenheften der Agrarberichterstattung, Fachserie 3, Reihe 2.

Für die Darstellung der Ergebnisse in sozial-ökonomischer Gliederung bieten sich mit agrarstatistischen Erhebungen, die weiter zurückliegen als die LZ 1971, keine Vergleichsmöglichkeiten. Für die Betriebe mit Buchführung liegen auch aus der repräsentativen EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67 Ergebnisse vor, für die eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten gegeben sind (siehe hierzu im einzelnen Fachserie 3, Landwirtschaftszählung 1971, Heft 13).

10 Hinweise zur Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 3, Reihe 2.1 jeweils für Bund und Länder (für die drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin [West] in der Regel nicht gesondert, sondern nur zu einer Gebiets-einheit zusammengefaßt), von den Statistischen Landesämtern in deren Veröffentlichungen mit gleicher Kopf- und Vorspaltengliederung für das jeweilige Land und zum Teil auch für dessen Regierungsbezirke veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichen die Statistischen Landesämter zum Teil auch Ergebnisse für Kreise

zwar mit gleichem Tabellenkopf, jedoch mit eingeschränkter bzw. ohne Vorspaltengliederung. Ergebnisse für Gemeinden werden von den Statistischen Landesämtern im Rahmen der Gemeindestatistik veröffentlicht.

Ferner werden ausgewählte Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 3, Reihe 1 "Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft" (ab Jahrgang 1976) veröffentlicht.

Die Ergebnisse werden im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- oder abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten in der Endsumme geringfügige Abweichungen ergeben.

11 Nachweis von Ergebnissen in Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Die Richtlinie 75/108/EWG des Rates der EG vom 20. Januar 1975³¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) die einzelbetrieblichen Angaben zum Merkmalskatalog der EG-Strukturerhebung 1975 in anonymisierter Form zu übermitteln; das SAEG bereitet aus diesen Angaben die Ergebnisse nach seinem gemeinschaftlichen Tabellenprogramm auf. Die Ergebnisse des gemeinschaftlichen Tabellenprogramms werden vom SAEG voraussichtlich für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der EG in voller Gliederung, für die Regionen (in der Bundesrepublik Deutschland: die Bundesländer, wobei Hamburg, Bremen und Berlin zu einer Region zusammengefaßt werden) und die Erhebungsbezirke (in der Bundesrepublik Deutschland: die Regierungsbezirke) nur auszugsweise und teilweise in stärkerer Zusammenfassung veröffentlicht werden. Bei Vergleichen zwischen den Ergebnissen des totalen Teils der AB 1975 mit den entsprechenden der repräsentativen EG-Strukturerhebung 1975 ist zu beachten, daß sich die Ergebnisse des totalen Teils der AB 1975 auf das Jahr 1974 (Bodennutzungserhebung 1974, Viehzählung Dezember 1973³²⁾),

31) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15.2.1975, Nr. L 42, S. 21 (abgedruckt auf S. 92 der "Rechtsgrundlagen").

32) Baden-Württemberg Dezember 1974.

4 Vergleichende Übersicht über die Erhebungsmerkmale der AB in den verschiedenen

Erhebungsjahren ab 1975 sowie in der LZ 1971 und 1979

Merkmalskomplex ¹⁾	LZ 1971	AB 1975	AB 1977	AB/LZ 1979	
	- Haupterhebung - (ohne Zusatzbogen Z1 und Z2)			AB	LZ
Erhebungsvordruck bzw. Frageformulierung					
Bodennutzung	LZ-Grunderhebung (A)	Bodennutzungserhebung: wie LZ 1971	wie AB 1975	wie AB 1975	-
Viehhaltung	LZ-Grunderhebung (A)	Viehzählung im Dezember: Wie LZ 1971, jedoch ohne Erfassung des eigenen weggegebenen Viehs sowie der ge- sonderten Erfassung des in Pension auf- genommenen Viehs	wie AB 1975	wie AB 1975	-
Rechtsform des Betriebes	LZ-Grunderhebung (A)	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	-
Sozialökonomische Fragen	LZ-Vollerhebung (V): Vorliegen außerbe- trieblichen Ein- kommens des Be- triebsinhabers und/oder seines Ehegatten Relation dieses außerbetrieblichen Einkommens zum Jahreseinkommen aus dem land- oder forstwirtschaft- lichen Betrieb	Bodennutzungs- erhebung: wie LZ 1971, jedoch ergänzt um die Frage nach außer- betrieblicher Er- werbstätigkeit	wie AB 1975, jedoch außerbetriebliches Einkommen nur ab 800 DM und mehr für Betriebsin- haber und/oder Ehegatten (zusam- men) erfaßt; gegenüber 1975 zu- satzliche Frage nach Einkommen aus sonstigen außer- betrieblichen Quellen gestellt (wurde 1977 <u>nicht</u> ausgewertet)	wie AB 1977, jedoch Frage nach son- stigen außerbe- trieblichen Quel- len ausgewertet	-
Buchführung	LZ-Vollerhebung (V): Vorliegen einer Buchführung für den Betrieb Buchführung auf Veranlassung der Finanzbehörde	Bodennutzungs- erhebung: wie LZ 1971 wie LZ 1971	wie AB 1975	wie AB 1975	-

1) Es sind nur solche Merkmalskomplexe aufgeführt, die in den Vordrucken der Agrarberichterstattung enthalten sind.

Merkmalskomplex ¹⁾	LZ 1971 - Haupterhebung - (ohne Zusatzbogen Z1 und Z2)	AB 1975	AB 1977	AB/LZ 1979	
Erhebungsvordruck bzw. Frageformulierung					
Besitzverhältnisse	LZ-Vollerhebung (V):	Vordruck AB 1 (repräsentativ):	Vordruck AB 1 (repräsentativ):	Vordruck R (Stichprobenbetriebe):	Vordruck V (Nichtstichprobenbetriebe):
	Gepachtete LF unterteilt in Flächen von - natürlichen Personen - juristischen Personen	wie LZ 1971, jedoch stärkere Zusammenfassung in Familienpachtungen und andere	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Jahrespacht (auf Einzelgrundstücke bezogen)	wie LZ 1971, jedoch einschl. als Ganzes gepachteter Betriebe	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Eigene selbstbewirtschaftete LF	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Unentgeltlich erhaltene LF	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Selbstbewirtschaftete LF insg.	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	-	Eigene LF überhaupt; darunter:	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	-	verpachtete eigene LF	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	-	unentgeltlich abgegebene eigene LF	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Grundstücksverkäufe und Zukaufe	-	Vordruck AB 1 (repräsentativ): Verkäufe von Grundstücken in den letzten 12 Monaten (Fläche und Verkaufserlös)	wie AB 1975	-
-		Käufe von Grundstücken in den letzten 12 Monaten (Fläche und Kaufpreis)	wie AB 1975	-	-

1) Es sind nur solche Merkmalskomplexe aufgeführt, die in den Vordrucken der Agrarberichterstattung enthalten sind.

Merkmalskomplex ¹⁾	LZ 1971 - Haupterhebung - (ohne Zusatzbogen Z1 und Z2)	AB 1975	AB 1977	AB/LZ 1979	
				AB	LZ

Erhebungsvordruck bzw. Frageformulierung

Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwagerten (einschließlich Kinder)	LZ-Vollerhebung (V): im Jahr 1971	Vordruck AB 1 (repräsentativ): im April 1975 (31.3.-27.4.75)	Vordruck AB 1 (repräsentativ): im April 1977 (4.4.-1.5.77)	Vordruck R (Stichprobenbetriebe): im April 1979 (2.-29.4.79)	Vordruck V (Nichtstichprobenbetriebe): im April 1979 (2.-29.4.79)
	Verwandschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber (BI) Betriebsleiter Geschlecht Geburtsjahr	wie LZ 1971; auch Geburtsmonat erfragt	wie LZ 1971; auch Geburtsmonat erfragt	wie LZ 1971; auch Geburtsmonat erfragt	wie LZ 1971; auch Geburtsmonat erfragt
	Beschäftigung in den Arbeitsbereichen - land- oder forstw. Betrieb - Haushalt des BI - andere Erwerbstätigkeit	wie LZ 1971, jedoch statt Tätigkeit im land- oder forstw. Betrieb nur im landw. Betrieb erfragt	wie AB 1975	wie AB 1975	wie LZ 1971
	unterteilt nach - regelmäßiger wöchentlicher Voll- oder Teilbeschäftigung mit Angabe der Arbeitswochen und der durchschnittlichen Arbeitsstunden - unregelmäßiger Beschäftigung (umgerechnet auf volle Arbeitstage)	Zahl der Arbeitswochen, durchschnittl. Stundenzahl in den <u>4 Wochen</u> im April	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Bezug von Rente, Pension, Altersgeld für Landw. u.dgl. Einkünfte aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen o.dgl.	wie LZ 1971, jedoch Altersgeld u. Landabgaberente gesondert erfragt	wie AB 1975	wie AB 1975	-
	LZ-Repräsentativerhebung (R): Nettoeinkommen aus außerbetrieblichen Quellen von unter 1 000 bis 30 000 DM und mehr (9 Klassen)	wie LZ 1971, jedoch von unter 2 000 bis 50 000 DM und mehr (9 Klassen)	wie AB 1975	wie AB 1975	-

1) Es sind nur solche Merkmalskomplexe aufgeführt, die in den Vordrucken der Agrarberichterstattung enthalten sind.

Merkmalskomplex ¹⁾	LZ 1971 - Haupterhebung - (ohne Zusatzbogen Z1 und Z2)	AB 1975	AB 1977	AB/LZ 1979	
	Erhebungsvordruck bzw. Frageformulierung				
Ständige familienfremde Arbeitskräfte	LZ-Vollerhebung (V):	Vordruck AB 1:	Vordruck AB 1:	Vordruck R (Stichprobenbetriebe):	Vordruck V (Nichtstichprobenbetriebe):
	-	Familienname	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Bezeichnung der Tätigkeit im Betrieb	-	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Betriebsleiter	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Geburtsjahr	Geburtsmonat/-jahr	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
	Geschlecht	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971	wie LZ 1971
	Arbeitszeit für den land-oder forstw. Betrieb im Jahre 1971 - Zahl der Arbeitswochen - durchschnittl. Stundenzahl je Woche	wie LZ 1971, zusätzliche Merkmale auch für den Arbeitsbereich <u>Haushalt</u> des Betriebsinhabers erfragt	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte	LZ-Repräsentativerhebung (R): Volle Arbeitstage, getrennt nach Männern und Frauen	wie LZ 1971, zusätzlich Zahl der Personen erfaßt	wie AB 1975	wie AB 1975	wie AB 1975
Aufgrund von Forderungen der EG wurden mit dem Erhebungsbogen der AB 1975 noch folgende Merkmalskomplexe erhoben:	-	Berufliche Stellung in der anderen Erwerbstätigkeit	-	-	-
	-	Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers unter den "Ständigen familienfremden Arbeitskräften"	-	-	-
	-	Landw. Aus- und Fortbildung des Betriebsleiters	-	-	-
	-	Ausgewählte Maschinen und Geräte	-	-	-
	-	Mitgliedschaft bei Genossenschaften	-	-	-
-	Einzelvertragliche Bindungen	-	-	-	

1) Es sind nur solche Merkmalskomplexe aufgeführt, die in den Vordrucken der Agrarberichterstattung enthalten sind.

die Ergebnisse der EG-Strukturerhebung 1975 dagegen generell - wie der r e p r ä s e n - t a t i v e Teil der AB 1975 - auf das Jahr 1975 (Bodennutzungserhebung 1975, Viehzählung Dezember 1975, Statistik der Arbeitskräfte für Berichtsmonat April 1975) beziehen; dieser zeitliche Abstand zwischen beiden Erhebungen muß bei Vergleichen berücksichtigt werden.

Für die EG-Strukturerhebungen 1977 und 1979 wurden bzw. werden dem SAEG von der Bundesrepublik Deutschland und der Mehrzahl der übrigen Mitgliedstaaten nicht mehr die anonymisierten einzelbetrieblichen Angaben, sondern die für die Tabellierung der Ergebnisse der EG-Tabellen erforderlichen Summensätze für Erhebungsbezirke übersandt.

A n h a n g

Teil I: Rechtsgrundlagen

Anlagen 1 bis 28 siehe: Statistisches Bundesamt;"Rechtsgrundlagen zur Agrarberichterstattung, zu den EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft und zu den Landwirtschaftszählungen. Stand: 1. Juli 1980. Arbeitsunterlage". - Wiesbaden: Manuskriptdruck 1980.

Teil II: Erhebungsunterlagen zur Agrarberichterstattung

(Anlagen 29 bis 35)

Anlage 29

Erläuterungen zur Darstellung der Erhebungsunterlagen für die Agrarberichterstattungen

1975, 1977 und 1979

- Bodennutzungserhebung, Viehzählung (Dezember), Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung -

1 Erhebungsunterlagen für die Agrarberichterstattung 1975

Die nachfolgend wiedergegebenen Erhebungsunterlagen, die für die Erhebung und Aufbereitung der Ergebnisse für die Agrarberichterstattung (AB) verwendet wurden, beschränken sich auf die AB 1975. Auf einen Nachweis der entsprechenden Erhebungsunterlagen für die Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 konnte verzichtet werden, weil das Erhebungsprogramm der AB 1975 im wesentlichen unverändert auch für die Jahre 1977 und 1979 der AB gilt. Die zwischen den drei vorgenannten Agrarberichterstattungen bestehenden Unterschiede im Erhebungsprogramm tragen nahezu ausschließlich Forderungen der EG, insbesondere der EG-Strukturerhebung 1975, Rechnung; die Unterschiede im Erhebungsprogramm sind auf S. 70 ff. zusammengestellt.

2 Zeichenerklärung für die Erhebungsbogen

In den Erhebungsbogen der Bodennutzungshaupterhebung, der allgemeinen Viehzählung und der Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung (AB 1) auf S. 41 ff. sind die Merkmale danach gekennzeichnet, ob sie Bestandteil des AB-, des EG-Programms und/oder des Programms der Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sind¹⁾. Bei der Kennzeichnung des AB-Programms wurde außerdem unterschieden zwischen der Zugehörigkeit der Merkmale zum Grund- oder zum Ergänzungsprogramm und der Art der Erhebung (total/repräsentativ). Im einzelnen sind folgende Kategorien gekennzeichnet:

Merkmale, die Bestandteil sind des Programms der ...	Kennzeichnung in den Erhebungsbogen	
1 <u>AB</u>	Bei Merkmalen, die sowohl Bestandteil der AB als auch der EG-Strukturerhebung sind, wird das entsprechende nebenstehende Symbol der AB umrahmt von dem viereckigen Kennzeichen der EG-Strukturerhebung (z.B. \diamond). Sofern das Merkmal weiterhin Teil der Arbeitskräfteerhebung ist, wird deren Symbol (\blacktriangle) hinzugesetzt (siehe dazu z.B. S. 46).	
1.1 Grundprogramm		
1.1.1 Total		○
1.1.2 Repräsentativ		⊙
1.2 Ergänzungsprogramm		◇
1.2.1 Total		⊖
1.2.2 Repräsentativ	⊗	
2 <u>EG</u>	◇	
3 <u>Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft</u>	▲	

Merkmale, die durch eine (oder mehr) Klammer(n) (}) zusammengefaßt und mit einem Symbol versehen sind, werden in der jeweiligen Zusammenfassung als ein Merkmal aus der betreffenden Erhebung in die AB übernommen (siehe Erhebungsbogen der Viehzählung) bzw. sind nur in der zusammengefaßten Darstellung Bestandteil des Merkmalsprogramms der betreffenden Erhebung (siehe z.T. Kennzeichnung des EG-Programms).

Zur Kennzeichnung der Merkmale bzw. Merkmalsgruppen des Merkmalskatalogs der EG-Strukturerhebung ist anzumerken, daß in einzelnen Fällen zwischen der AB und der EG-Strukturerhebung Unterschiede in den Definitionen bestehen. Auf diese braucht jedoch im Zusammenhang mit den Kennzeichnungen nicht näher eingegangen zu werden, weil Einzelheiten hierüber den Definitionen für den Merkmalskatalog der EG in den Entscheidungen der Kommission Nr. 75/682/EWG vom 2.10.1975, Nr. 77/613/EWG vom 7.9.1977 und Nr. 78/592/EWG vom 16.6.1978 entnommen werden können²⁾.

Hinsichtlich der Kennzeichnungen in den Erhebungsbogen ist noch darauf hinzuweisen, daß ein Teil der Fragen im Erhebungsbogen AB 1 mit einem Punkt (●) versehen ist, der bereits im Original des Erhebungsbogens enthalten ist. Er soll darauf hinweisen, daß die betreffenden Fragen in der Erheberanleitung erläutert werden (auch die Einkreisung der Frage-Nummern im Erhebungsbogen AB 1 ist bereits im Original des Erhebungsbogens enthalten).

1) Diese Kennzeichnungen gelten auch für das Erhebungsprogramm der AB bzw. der EG-Strukturerhebungen 1977 und 1979 (soweit die Merkmale Bestandteil des Erhebungsprogramms dieser Jahre sind).
 2) Siehe Statistisches Bundesamt "Rechtsgrundlagen zur Agrarberichterstattung, zu den EG-Strukturerhebungen in der Landwirtschaft und zu den Landwirtschaftszählungen. Stand: 1. Juli 1980, Arbeitsunterlage".- Wiesbaden: Manuskriptdruck 1980 (S. 149, 181, 235).

Anlage 30

Bodennutzung 1974

Umrechnungssätze für Flächenmaße: 1 Hektar = 100 Ar = 10 000 qm, 1 Hektar = 4 Morgen, 1 Morgen = 25 Ar, 1 Ar = 100 qm

	Code	Hektar	Ar		Code	Hektar	Ar
Winterweizen einschl. Spelz	24	○	◇	Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (einschl. Kleebrache)	55	○	
Sommerweizen	25	○	◇	Luzerne	56	○	5
Winterroggen	26	○		Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden)	57	○	◇
Sommerroggen	27	○		Serradella, Esparsette, Wicken ⁴⁾	60	○	
Wintergerste	28	○	◇	Gründungspflanzen (nur Hauptfrüchte) und Schwarzbrache	61	◇	
Sommergerste	29	○	◇	Ackerland insgesamt (Summe 24-61)	62	○	
Hafer	30	○	◇	Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten)	63	◇	
Wintermenggetreide (versch. Getr.arten im g.Anbau)	31	○	◇	Obstanlagen (ohne Erdbeeren)	64	◇	
Sommermenggetreide (versch. Getr.arten im g.Anbau)	32	○	◇	Baumschulen (oh. forstl.Pflanzgärten f.Eigenbedarf)	65	◇	
Körnermais	33	◇		Dauer- { Dauerwiesen	66	○	
Grünmais, Silomais	59	○	5	grün- { Mähweiden	67	○	◇
Speisehülsenfrüchte (zum Ausreifen; nicht Frisch-erbsen)	34	○		land { Dauerweiden	68	○	
Ackerbohnen (zum Ausreifen)	35	○	◇	Hutungen, Streuwiesen	69	○	
Hülsenfruchtgemenge, Futtererbsen, Wicker, Lupinen ¹⁾	36	○		Rebland im Ertrag stehend	70	○	◇
Frühkartoffeln (z.B. Sieglinde, Hela, Saskia, Ostara)	37	○	◇	Rebland nicht im Ertrag stehend	71	○	
Spätkartoffeln (einschl. mittelfrühe und -späte)	38	○	◇	Korbweiden-, Pappelanlagen u. Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes	72	◇	
Zuckerrüben (ohne Samenbau)	39	◇		Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Summe 62-72)	73	○	
Runkelrüben (ohne Samenbau)	40	○		Nicht mehr genutzte landw. Flächen (ehem. Ackerl., Dauergrünl., Obstanlagen, Rebland)	74	◇	
Kohlrüben (ohne Samenbau)	41	○	◇	Öd- und Unland (auch Campingplätze, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben)	75	○	
Futtermöhren, Markstammkohl ²⁾	42	○		Unkultivierte Moorflächen	76	○	
Gemüse, Spargel, Erdbeeren (ohne Samenbau und ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten)				Waldflächen	77	○	◇
a) im Wechsel mit landw. Kulturen ...	43	◇		Gewässer	78	○	◇
b) im Wechsel mit Gartengewächsen				Gebäude-, Hofflächen, Wegeland, Park- und Grünanlagen, Ziergärten	79	○	
- im Freiland	44	◇		Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (Summe 73-79)	80	○	
- unter Glas	45	◇					
Blumen, Zierpflanzen, Stauden, Jungpfl.							
a) im Freiland	46	◇					
b) unter Glas	47	◇					
Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln u. -knollen, auch unter Glas	48	◇					
Winterraps (zum Ausreifen)	49	○					
Sommerraps und Rübsen (zum Ausreifen)	50	○					
Hopfen	51	○	◇				
Tabak	52	○					
Rüben und Gräser zur Samengewinnung ..	53	○					
Mohn, Lein (Flachs), Hanf, Körnersenf ³⁾	54	○					

Ich erkläre, daß ich die Angaben in diesem Fragebogen nach bestem Wissen gemacht habe.

1974
(Tag) (Monat) (Unterschrift d. Betriebsinhabers od. -leiters)

1) sowie Buchweizen, Hirse, Peluscken, Linsen, Mischfrucht und alle übrigen Getreidearten bzw. Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung. - 2) sowie Futterkohl, Kürbis, Topinambur und andere Futterhackfrüchte (nicht Kopfkohl). 3) sowie Zichorien, Sonnenblumen (Korn), Digitalis, Pfefferminze, Estragon, Baldrian, Fenchel, Majoran, Kümmel und andere Heil- und Gewürzpflanzen bzw. Gespinst- und Ölpflanzen. - 4) sowie Süßlupinen, Futtersenf, Spörgel, Komfrey, Getreide- und Hülsenfruchtgemenge und alle übrigen Futterpflanzen zur Grünfütter-, Gärfutter- oder Heugewinnung. - 5) Grünmais, Silomais (Code 59) ist im Merkmalsprogramm der EG in der Summenposition "Futterpflanzen" (Code 55, 56, 57, 59 und 60) enthalten.

Zeichenerklärung siehe S. 40

Anlage 31

Mustervordruck mit bundeseinheitlicher Codierung

STATISTISCHES BUNDESAMT
Kreisfreie Stadt, Kreis:

Allgemeine Viehzählung
am 3. Dezember 1973

Betriebsnummer
(vom Stat. Landesamt auszufüllen)

7	8	9	10	11	12	13
---	---	---	----	----	----	----

Gemeinde:

Raum für Adressenaufkleber

Bitte beachten
Anzugeben ist alles Vieh, das sich am 3. Dezember 1973 in Ställen und auf den Flächen des Betriebes befindet, einschließlich aufgenommenes Fremdvieh (Pensions-, Lohnmastvieh und dergleichen).

Haben Sie fremdes Vieh aufgenommen? ja nein

eigenes Vieh weggegeben? ja nein

zutreffendes ankreuzen

(Wenn ja, auch Rückseite ausfüllen!)

Größe des Betriebes

landw. genutzte Fläche		
Hektar	Ar	Code
		01

Vor Eintragen der Zahlenangaben bitte Erklärungen auf Rückseite lesen!

P f e r d e	Anzahl	Code
Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	<input type="checkbox"/>	02
Andere Pferde unter 1 Jahr	<input type="checkbox"/> ²⁾	03
1 bis unter 3 Jahre	<input type="checkbox"/>	04
3 bis unter 14 Jahre	<input type="checkbox"/> ²⁾	05
14 Jahre und älter	<input type="checkbox"/>	06
Pferde insgesamt (Summe 02 bis 06)	<input type="checkbox"/>	07

R i n d v i e h	Anzahl	Code
Kälber unter 1/2 Jahr oder unter 220 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	08
Jungrinder 1/2 bis unter 1 Jahr	<input type="checkbox"/>	
männlich	<input type="checkbox"/>	09
weiblich	<input type="checkbox"/>	10
Rinder 1 bis unter 2 Jahre	<input type="checkbox"/>	
männlich	<input type="checkbox"/>	11
weiblich zum Schlachten	<input type="checkbox"/>	12
Nutz- und Zuchttiere	<input type="checkbox"/>	13
2 Jahre und älter	<input type="checkbox"/>	
männlich	<input type="checkbox"/>	14
weiblich Färsen ¹⁾ zum Schlachten	<input type="checkbox"/>	15
Nutz- und Zuchttiere	<input type="checkbox"/>	16
Milchkuhe	<input type="checkbox"/>	17
Ammen- und Mutterkühe	<input type="checkbox"/>	18
Schlacht- und Mastkühe	<input type="checkbox"/>	19
Rinder insgesamt (Summe 08 bis 19)	<input type="checkbox"/>	20

S c h a f e	Anzahl	Code
Schafe unter 1 Jahr (einschl. Lämmer)	<input type="checkbox"/>	21
1 Jahr und älter zur Zucht benutzte weibl. Schafe	<input type="checkbox"/>	22
Schafböcke	<input type="checkbox"/>	23
Hammel und übrige Schafe	<input type="checkbox"/>	24
Schafe insgesamt (Summe 21 bis 24)	<input type="checkbox"/>	25

S c h w e i n e	Anzahl	Code
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	26
Schweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	27
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere)	<input type="checkbox"/>	
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	28
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	29
110 kg und mehr Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	30
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht)	<input type="checkbox"/>	
Eber	<input type="checkbox"/>	31
Jungsauen zum 1. Mal trächtig	<input type="checkbox"/>	32
andere trächtige Sauen	<input type="checkbox"/>	33
Jungsauen nicht trächtig	<input type="checkbox"/>	34
andere nicht trächtige Sauen	<input type="checkbox"/>	35
Schweine insgesamt (Summe 26 bis 35)	<input type="checkbox"/>	36

G e f l ü g e l	Anzahl	Code
Hühner (ohne Brut-, Perl- und Zwerghühner)	<input type="checkbox"/>	
Legehennen 1/2 Jahr und älter	<input type="checkbox"/>	37
Junghennen unter 1/2 Jahr und zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken	<input type="checkbox"/>	38
Schlacht- u. Masthähne u. -hühner einschl. der hierfür bestimmten Küken u. sonst. Hähne	<input type="checkbox"/>	39
Hühner insgesamt (Summe 37 bis 39)	<input type="checkbox"/>	40

Gänse	<input type="checkbox"/>	41
Enten	<input type="checkbox"/>	42
Truthühner	<input type="checkbox"/>	43
Gänse, Enten, Truthühner insgesamt (Summe 41 bis 43)	<input type="checkbox"/>	44

Z i e g e n , B i e n e n v ö l k e r	Anzahl	Code
Ziegen männlich	<input type="checkbox"/>	45
weiblich	<input type="checkbox"/>	46
Ziegen insgesamt (Summe 45 und 46)	<input type="checkbox"/>	47
Bienenvölker (-stocke)	<input type="checkbox"/>	48

Der Betriebsbogen wurde der Anleitung gemäß ausgefüllt. _____ den 12. 1973
(Ort) (Datum)

Unterschrift: (Betriebsinhaber bzw. Vertreter)

Unterschrift: (Zähler)

1) Kalbinnen, Sterken.- 2) Für die AB 1975 wurden die Pferde nur in einer Summe in die AB übernommen; für die AB 1977 ff. erfolgt die Übernahme wie oben angegeben in 2 Gruppen.

Anlage 31

Erläuterungen eines Statistischen Landesamtes als Muster

Beantworten, wenn auf Vorderseite eingetragen

ja

Von dem umseitig angegebenen Viehbestand gehört folgendes	Pferde	Anzahl	Schweine	Anzahl
lensions-, Lohnmastvieh und dergleichen		<input type="text"/>		<input type="text"/>
<u>nicht zum eigenen Betrieb:</u>	Rinder	<input type="text"/>	Schafe	<input type="text"/>

Eigenes Vieh wurde in Pension, Lohnmast und dergleichen gegeben an:

Name, Vorname	Ort	Kreis	Land
---------------	-----	-------	------

Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Die Viehzählung wird auf Grund des Viehzählungsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1406) durchgeführt.

2. Auskunftspflicht

Nach § 4 des Viehzählungsgesetzes sind die Viehhalter oder bei deren Verhinderung die mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen auskunftspflichtig. Dem Zähler ist nach § 5 das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) ist die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgemäß zu geben.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer der Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sich den Vorschriften des § 5 Abs. 1 des Viehzählungsgesetzes zuwider weigert, dem Zähler das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen zu gestatten. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 StatGes bzw. § 9 Viehzählungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Geheimhaltung

Nach § 12 Abs. 1 StatGes sind alle Einzelangaben, die für die Viehzählung gemacht werden, geheim zu halten. Sie dürfen lt. § 8 des Viehzählungsgesetzes lediglich für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen verwendet werden; ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist ferner eine Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zugelassen. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere zu steuerlichen Zwecken, ist unzulässig.

Erklärungen zur Vorderseite

- Ponys und Kleinpferde sind alle ausgewachsenen Pferde unter 148 cm Stockmaß und deren Fohlen.
- Bei weiblichen Rindern über 1 Jahr alt (Färsen, Sterken, Kalbinnen) ist zu unterscheiden, ob diese nur zur Mast bestimmt sind oder ob später eine Leistung (Kalb, Milch) erwartet wird. Schlachtfärsen, die noch ein Kalb bringen (Färsenvornutzung), zählen als Nutztiere.
- Milchkühe: Trockenstehende oder abgemolkene sind mitzuzählen.
- Ammen- und Mutterkühe: Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird.
- Schlacht- und Mastkühe: Nicht zur Milcherzeugung gehaltene Kühe und keine Ammen- und Mutterkühe.
- Schweine-Gewichtsklassen: Faustzahlen für die Beziehung zwischen Alter und Gewicht:

Ferkel	bis	20 kg Lebendgewicht	= etwa bis 2 Monate alt
Schweine von	20 -	50 kg Lebendgewicht	= etwa 2 - 4 Monate alt
Schweine von	50 -	80 kg Lebendgewicht	= etwa 4 - 6 Monate alt
Schweine von	80 -	110 kg Lebendgewicht	= etwa 6 - 7 Monate alt
Schweine über	110 kg Lebendgewicht	= über	7 Monate alt

Erläuterungen für besondere Fälle

- Abwesendes Vieh: Am Zählungstage nur vorübergehend abwesendes Vieh (Führen usw.) ist mitzuzählen.
- Verkauftes Vieh: Am Zählungstage noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen (wie Pensionsvieh).
- Schlachttiere sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Zählungstage oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- Kranke Tiere sind auch dann mitzuzählen, wenn mit ihrem baldigen Eingehen zu rechnen ist.
- Vieh bei Händlern, Schlächtern, (Fleischer, Metzger) und auf Schlachthöfen ist ebenfalls zu zählen. Hier sind auch die Tiere mit zu berücksichtigen, die in der Nacht vor dem Zählungstichtag zum Verkauf oder zum Schlachten eintreffen.
- Transportvieh: Am Zählungstage auf Transport befindliches Vieh ist beim Empfänger zu zählen.
- Pensionsvieh: Am Zählungstage bei einem anderen Betrieb oder Haushalt zur Fütterung oder in Pflege befindliches Vieh wird dort erfaßt.

Agrarberichterstattung und EG-Strukturerhebung 1975

Selbstbewirtschaftete LF dieses Betriebes
(lt Bodennutzungserhebung 1975)

Hektar	Ar

Rechtsgrundlagen

1. Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. 11. 1974 (BGBl. I S. 3161)
2. Richtlinie des Rates der EG über die Durchführung einer Strukturerhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogrammes zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vom 20. 1. 1975 (75/108/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15. 2. 1975 S. 21)
3. Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. 6. 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. 11. 1974 - siehe Ziffer 1
4. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314)

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den vorstehend genannten Gesetzen.

Die Einzelangaben werden geheimgehalten. Ihre Weiterleitung an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder und an die von diesen bestimmten Stellen und Personen, sowie an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften **ohne** Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zulässig. Namen und Anschriften der Inhaber **ausgewählter** Betriebe dürfen den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder bzw. den von diesen bestimmten Stellen für statistische Zwecke nach § 13 des Agrarberichterstattungsgesetzes mitgeteilt werden. Auch diese Behörden, Stellen und Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet

Eine Weiterleitung und Auswertung von Einzelangaben für **steuerliche Zwecke** ist **ausgeschlossen**.

Kenn-Nummer des Betriebes

2	3	4	5	6	7	8	

Familienname Vorname des Betriebsinhabers

Postleitzahl, Betriebsort, Straße, Haus-Nr

In der Erheberanleitung erläuterte Fragen, Fragekomplexe oder Spalten sind im Erhebungsbogen durch einen ● gekennzeichnet

Besitzverhältnisse

KA 1

● ① **Eigene landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)**

abzüglich (-):

a) **verpachtete** eigene LF

b) **unentgeltlich** abgegebene eigene LF

● ② **Eigene selbstbewirtschaftete LF**
(Nr. ① abzüglich 1 a und 1 b)

zuzüglich (+):

● a) **gepachtete** selbstbewirtschaftete LF*)

(1) von Familienangehörigen

(Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder des Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten)

(2) von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen

● b) **unentgeltlich** zur Bewirtschaftung erhaltene LF

● ③ **Selbstbewirtschaftete LF 1975 insgesamt**
(Nr. ② zuzüglich 2 a und 2 b)

Angabe in Nr. ③ muß mit Angabe der LF in der Bodennutzungserhebung (siehe Angabe rechts oberhalb des Adreßfeldes) übereinstimmen.

	LF		Code
	Hektar	Ar	
● ① Eigene landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	⊗		01
abzüglich (-):			
a) verpachtete eigene LF	⊗		02
b) unentgeltlich abgegebene eigene LF	⊗		03
● ② Eigene selbstbewirtschaftete LF	⊗	⊗	04
zuzüglich (+):			
● a) gepachtete selbstbewirtschaftete LF*)			
(1) von Familienangehörigen	⊗		05
(Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder des Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten)			
(2) von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen	⊗		06
● b) unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	⊗	⊗	07
● ③ Selbstbewirtschaftete LF 1975 insgesamt	⊗		08

● ④ **Grundstücksverkäufe**

Haben Sie in den letzten 12 Monaten vor der Befragung Flächen dieses Betriebes verkauft?

Bitte ankreuzen

ja nein

Wenn ja, a) **Größe** der verkauften Fläche

Grundstücksfläche		Code
Hektar	Ar	
⊗		09

b) erzielter **Preis** insgesamt

Verkaufspreis DM	Code
⊗	10

● ⑤ **Grundstückszukäufe**

Haben Sie in den letzten 12 Monaten vor der Befragung Flächen für diesen Betrieb zugekauft?

Bitte ankreuzen

ja nein

Wenn ja, a) **Größe** der zugekauften Fläche

Grundstücksfläche		Code
Hektar	Ar	
⊗		11

b) **Kaufpreis**

Kaufpreis DM	Code
⊗	12

● ⑥ **Pachtungen**

Wie hoch ist die Jahrespacht für die vorstehend unter Nr. ② a (2) genannten gepachteten Flächen?

Jahrespacht DM	Code
⊗	13

*) Aufgezogen sind gepachtete Einzelgrundstücke und als Ganzes gepachtete Betriebe („geschlossene Hofpacht“), jeweils einschl. „Familienpachtungen“.

● ⑦ Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen

Zeilen-Nr	Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber <small>Falls Betriebsinhaber ledig, verwitwet oder geschieden, Zeile 2, „Ehegatte“, freilassen</small>	Betriebsleiter	Geschlecht		Geburts-		Welche der in Sp. 2 aufgeführten Personen waren in den 4 Wochen							
			männlich	weiblich	monat <small>(z. B. Jan = 01 Dez = 12)</small>	jahr <small>(z. B. 1898=98 1900=00 1956=56)</small>	● für diesen landw. Betrieb beschäftigt? <small>(Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Betriebsführung)</small>		● für den Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt?		● in anderer (außerhalb)			
							Arbeitswochen?	Arbeitsstunden je Woche? <small>(im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)</small>	Arbeitswochen?	Arbeitsstunden je Woche? <small>(im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)</small>	Arbeitswochen?	Arbeitsstunden je Woche? <small>(im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)</small>		
(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8a)	(8b)	(9a)	(9b)		
Beispiel	Betriebsinhaber	<input checked="" type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	0	8	2	2	4	6	0			
	Ehegatte	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3	1	2	2	6	4	2	8	4	3	6
	Sohn	<input type="checkbox"/> 1	<input checked="" type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	0	6	4	8	2	1	5			
	Schwiegermutter	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input checked="" type="checkbox"/> 3	1	1	9	9				4	2	0

Bei Betrieben in der Hand von juristischen Personen sind die Arbeitskräfte nicht hier, sondern unten bei Nr. ⑧

Lsp.	Zeilen-Nr	Familienname, Vorname	Betriebsleiter	Geschlecht		Geburts-		Betriebliche Arbeiten ¹⁾		Haushaltsarbeiten ¹⁾		Arbeitsnehmer in Kost und Wohnung	Darunter Sp. 2 Verwandte u. Verschwägerte des Betriebsinhabers
				männlich	weiblich	monat	jahr	Arbeitswochen	Arbeitsstunden je Woche	Arbeitswochen	Arbeitsstunden je Woche		
(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8a)	(8b)	(9)	(10)	
	1	Betriebsinhaber	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	2	Ehegatte	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	3		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	4		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	5		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	6		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	8		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	9		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	10		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	11		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
	12		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3								
9-10	33-34	57-58	11	12	13-14	15-16	17	18-19	20	21-22	23	24-25	
			35	36	37-38	39-40	41	42-43	44	45-46	47	48-49	
			59	60	61-62	63-64	65	66-67	68	69-70	71	72-73	

Wenn mehr als 12 Personen einzutragen sind, bitte diese Personen in einem Zweitexemplar dieses Erhebungsbogens eintragen.

● ⑧ Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975

(einschl. im Betrieb mithelfende Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben)

Hierzu zählen Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen

Lsp.	Zeilen-Nr	Familienname, Vorname	Betriebsleiter	Geschlecht		Geburts-		Betriebliche Arbeiten ¹⁾		Haushaltsarbeiten ¹⁾		Arbeitsnehmer in Kost und Wohnung	Darunter Sp. 2 Verwandte u. Verschwägerte des Betriebsinhabers
				männlich	weiblich	monat	jahr	Arbeitswochen	Arbeitsstunden je Woche	Arbeitswochen	Arbeitsstunden je Woche		
				(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)	(7a)		
	1		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	2		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	3		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	4		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	5		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
	6		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
9-10	25-26	41-42	11	12	13-14	15-16	17	18-19	20	21-22	23	24	
			27	28	29-30	31-32	33	34-35	36	37-38	39	40	
			43	44	45-46	47-48	49	50-51	52	53-54	55	56	

Wenn mehr als 6 Personen einzutragen sind, bitte Ergänzungsbogen Vordruck AB2 verwenden.

¹⁾ in der Zeit vom 31. 3 bis 27. 4. 1975

Wandten und Verschwägerten (einschl. Kinder) im April 1975

31. März bis 27. April 1975		Wer bezog im Jahre 1974				● Wie hoch war im Jahre 1974 das Nettoeinkommen aus der anderen Erwerbstätigkeit (Sp. 9) und aus den in Sp. 12-14 genannten Einkommensquellen?, Nettoeinkommen im Jahre 1974 von ... bis unter ... DM Kennziffer
Erwerbstätigkeit beschäftigt? <small>(landw. Betriebes)</small>	nicht beschäftigt <small>(mit den in Sp 7-9 genannten Tätigkeiten?)</small>	● Altersgeld für Landwirte, Landabgaberechte?	● Rente, Pension, Arbeitslosen-geld/-hilfe?	● Einkünfte aus Verpachtung, Vermietung oder Kapitalvermögen und dgl.?		
Und zwar als						
ständige oder beruflich tätiger?	Arbeiter, Angestellter, Beamter <small>(auch mithelfender Familienangehöriger außerhalb dieses landw. Betriebes)</small>					
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>					Zutreffende Kennziffer eintragen	
(10a)	(10b)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input checked="" type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input checked="" type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 4	<input checked="" type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input checked="" type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 2
(10a) (10b) (11) (12) (13) (14)						Anzugeben für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten in jedem Fall, für weitere Personen nur dann, wenn sie im Jahre 1974 für diesen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren.
(10a) (10b) (11) (12) (13) (14)						Anzugeben für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten in jedem Fall, für weitere Personen nur dann, wenn sie im Jahre 1974 für diesen landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren.
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 0
<input type="checkbox"/> 4	<					

KA 4

● **Ausgewählte Maschinen und Geräte**

Zunächst Eintragungen in Sp. 1 vornehmen, dann Sp. 2 und 3 ausfüllen.

- 11 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger (einschl. Spezialschlepper) mit Nennleistung
 - a) bis 24 PS
 - b) 25 bis 34 PS
 - c) 35 bis 50 PS
 - d) 51 und mehr PS
- 12 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (ohne Rasenmäher)
- 13 Mähdescher
- 14 Feldhäcksler (Schneid-, Schlegel-, Mais-Feldhäcksler)
- 15 Kartoffelsammelroder (Vollernter, rodet und sammelt in einem Arbeitsgang)
- 16 Zuckerrübensammel- oder -sammelkopfroder
- 17 Melkmaschinenanlagen (feststehende und bewegliche)
- 18 Milchtanks

In den letzten 12 Monaten vor der Befragung in diesem Betrieb verwendete Maschinen					
im Alleinbesitz		im Besitz landw. Lohnunternehmen		in sonstigem Besitz	
Anzahl		Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/>			
(1)		(2)		(3)	
	Code		Code		Code
	01	<input type="checkbox"/>	21	<input type="checkbox"/>	41
	02	<input type="checkbox"/>	22	<input type="checkbox"/>	42
	03	<input type="checkbox"/>	23	<input type="checkbox"/>	43
	04	<input type="checkbox"/>	24	<input type="checkbox"/>	44
	05	<input type="checkbox"/>	25	<input type="checkbox"/>	45
	06	<input type="checkbox"/>	26	<input type="checkbox"/>	46
	07	<input type="checkbox"/>	27	<input type="checkbox"/>	47
	08	<input type="checkbox"/>	28	<input type="checkbox"/>	48
	09	<input type="checkbox"/>	29	<input type="checkbox"/>	49
	10				
	11				

● **Mitgliedschaft bei Genossenschaften**

- 19 Sind Sie Mitglied einer landw. Genossenschaft oder einer ähnlichen landw. Organisation? (für die Versorgung Ihres Betriebes mit landw. Produktionsmitteln, die Benutzung landw. Geräte und Einrichtungen, den Absatz seiner Erzeugnisse)

Bitte ankreuzen

ja 61 nein 62

● **Einzelvertragliche Bindungen**

- 20 Haben Sie für das Jahr 1975 einzelvertragliche Bindungen mit anderen Unternehmen über die Lieferung von Erzeugnissen des Betriebes zu im voraus festgelegten Bedingungen (hinsichtlich Art, Menge, Fläche, Qualität, Preis der Erzeugnisse oder Lieferfrist) vereinbart oder vorgesehen? (Hierzu rechnen auch Vertragsviehhaltung und vertragliche Bindungen zwischen Erzeugern, dagegen nicht Lieferungen an Genossenschaften oder ähnliche Organisationen, die nur aufgrund der Mitgliedschaft erfolgen)

ja 63 nein 64

● 21 Wenn ja bei Nr. 20:

- Welcher Anteil des Gesamtwertes der Erzeugung ist bei folgenden Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen einzelvertraglich gebunden?

Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe	mehr als 0% bis 50%	mehr als 50% bis 90%	mehr als 90% bis 100%
	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>		
a) Getreide	<input type="checkbox"/> 71	<input type="checkbox"/> 81	<input type="checkbox"/> 91
b) Obst u. Gemüse	<input type="checkbox"/> 72	<input type="checkbox"/> 82	<input type="checkbox"/> 92
c) Rinder	<input type="checkbox"/> 73	<input type="checkbox"/> 83	<input type="checkbox"/> 93
d) Milch und Milch-erzeugnisse	<input type="checkbox"/> 74	<input type="checkbox"/> 84	<input type="checkbox"/> 94
e) Schweine	<input type="checkbox"/> 75	<input type="checkbox"/> 85	<input type="checkbox"/> 95
f) Geflügel	<input type="checkbox"/> 76	<input type="checkbox"/> 86	<input type="checkbox"/> 96
g) Eier	<input type="checkbox"/> 77	<input type="checkbox"/> 87	<input type="checkbox"/> 97

Ich erkläre, daß ich die zur Ausfüllung des Erhebungsbogens erforderlichen Angaben nach bestem Wissen gemacht habe.

Angaben geprüft:

1975
Tag, Monat

Unterschrift des Betriebsinhabers oder -leiters

Unterschrift des Erhebers

Ergänzungsbogen

zum Erhebungsbogen zur Agrarberichterstattung und EG-Strukturerhebung 1975

Kenn-Nr. des Betriebes
(aus Vordruck AB1 zu übertragen)

2	3	4	5	6	7	8	

Dieser Vordruck ist auszufüllen, wenn bei Nr. ⑧ des Vordrucks AB1 mehr als 6 Personen einzutragen sind.

Blatt-Nr. _____

Landkreis-Kreisfreie Stadt _____

Gemeinde _____

Ortsteil _____

Name und Anschrift des Betriebsinhabers (aus Vordruck AB1 zu übertragen)

Familienname _____

Vorname _____

Postleitzahl, Betriebsort _____

Straße, Haus-Nr _____

Hinsichtlich Rechtsgrundlagen und Geheimhaltung von Einzelangaben siehe Vordruck AB1.

⑧ Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975

(einschl. im Betrieb mithelfende Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben)

Hierzu zählen Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen

KA 3

Zeilen-Nr.	Familienname, Vorname	Betriebsleiter	Geschlecht		Geburts-		Welche der in Sp. 2 aufgeführten Personen waren in den 4 Wochen vom 31. März bis 27. April 1975				Arbeitsnehmer in Kost und Wohnung	Dar. Sp. 2 Verwandte u. Verschwägerte des Betr.-Inhabers
			männlich	weiblich	monat (z. B.: Jan. = 01 Dez. = 12)	jahr (z. B.: 1898=98 1900=00 1956=56)	für diesen landw. Betrieb beschäftigt? (Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Betriebsführung)		für den Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt?			
							Wieviel Arbeitswochen?	Wieviel Arbeitsstunden je Woche? (im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)	Wieviel Arbeitswochen?	Wieviel Arbeitsstunden je Woche? (im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)		
(1)	(2)	(3)	(4)		(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8a)	(8b)	(9)	(10)
7		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
8		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
9		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
10		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
11		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
12		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
13		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
14		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
15		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
16		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
17		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
18		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
19		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
20		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
21		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
Lsp.	9-10 25-26 41-42	11 27 43	12 28 44	13-14 29-30 45-46	15-16 31-32 47-48	17 33 49	18-19 34-35 50-51	20 36 52	21-22 37-38 53-54	23 39 55	24 40 56	

Zeilen-Nr.	Familienname, Vorname	Betriebsleiter	Geschlecht		Geburts-		Welche der in Sp. 2 aufgeführten Personen waren in den 4 Wochen vom 31. März bis 27. April 1975				Dar. Sp. 2 Verwandte u. Verschwägerter des Betr.-Inhabers	
			männlich	weiblich	monat (z. B.: Jan. = 01 Dez. = 12)	jahr (z. B.: 1898=98 1900=00 1956=56)	für diesen landw. Betrieb beschäftigt? (Feld-, Hof-, Stallarbeiten, Betriebsführung)		für den Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt?			Arbeitnehmer in Kost und Wohnung
							Arbeitswochen?	Arbeitsstunden je Woche? (im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)	Arbeitswochen?	Arbeitsstunden je Woche? (im Durchschnitt dieser Arbeitswochen)		
(1)	(2)	(3)	Bitte ankreuzen ☒		(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8a)	(8b)	(9)	(10)
22		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
23		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
24		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
25		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
26		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
27		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
28		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
29		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
30		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
31		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
32		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
33		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
34		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
35		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
36		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
37		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
38		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
39		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
40		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
41		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
42		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
43		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
44		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
45		<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3							<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
Lap.	9-10 25-26 41-42	11 27 43	12 28 44	13-14 29-30 45-46	15-16 31-32 47-48	17 33 49	18-19 34-35 50-51	20 36 52	21-22 37-38 53-54	23 39 55	24 40 56	

Statistisches Landesamt

Vordruck AB 3

Erheberanleitung

für die Durchführung der

Agrarberichterstattung/EG-Strukturerhebung 1975

Anlage 34

Inhalt

	Seite
A. Vorbemerkung	5
B. Rechtsgrundlagen	5
C. Anleitung für die Durchführung der Befragung und die Ausfüllung des Erhebungsbogens	
1. Allgemeines	6
2. Welche Arbeiten hat der Erheber durchzuführen?	6
3. Eintragungstechnik	7
D. Erläuterungen	
1. Grundbegriffe	
Landwirtschaftlicher Betrieb	8
Betriebsinhaber	8
Betriebsleiter	9
2. Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten	

Nr./Sp. im Erhebungsbogen

Sachverhalt

① - ⑥	Besitzverhältnisse	9
①	Eigene LF	9
②	Eigene selbstbewirtschaftete LF.....	9
② a	Gepachtete selbstbewirtschaftete LF	9
② b	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	10
③	Selbstbewirtschaftete LF insgesamt	10
④ ; ⑤	Grundstücksverkäufe; Grundstückszukäufe	10
⑥	Pachtungen	10
⑦	Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder) im April 1975	
	"auf dem Betrieb lebend"	10
	Eintragungstechnik	11
7 a/b 8 a/b 9 a/b	Angaben über die Beschäftigung in der Zeit vom 31.3. bis 27.4.1975	11
7 a/b	Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb ...	11
8 a/b	Tätigkeit für den Haushalt des Betriebsinhabers ..	11
9 a/b	Andere Erwerbstätigkeit	12
12; 13	Bezug von Altersgeld für Landwirte, Landabgaberechte; Bezug von Rente, Pension, Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe	12
14	Bezug von Einkünften aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.	12
15	Nettoeinkommen aus der anderen Erwerbstätigkeit und den in den Spalten 12 bis 14 genannten Einkommensquellen	12
	Ermittlung des Nettoeinkommens	13

Anlage 34

Nr. im Erhebungsbogen	Sachverhalt	Seite
⑧	Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975 ..	14
⑨	Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975	14
⑩	Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung des Betriebsleiters	15
⑪ - ⑱	Ausgewählte Maschinen und Geräte	15
⑪	Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger (einschl. Spezialschlepper)	15
⑱	Milchtanks	15
⑲	Mitgliedschaft bei Genossenschaften	16
⑳ - ㉑	Einzelvertragliche Bindungen	16

E. Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsbogen und sonstige abschließende Arbeiten des Erhebers

1. Übereinstimmung in der Kenn-Nr. des Betriebes (BN)	17
2. Übereinstimmende Anschrift	17
3. Betriebe in der Hand von natürlichen Personen	17
4. Betriebe in der Hand von juristischen Personen	17
5. Abstimmung der Angaben innerhalb des Erhebungsbogens AB 1	
a) Summenangaben	17
b) Sonstige Prüfungen	17
6. Bestätigung der Überprüfung der Angaben durch den Erheber	18

F. Übersicht: Berechnung des Jahresnettolohnes für Arbeiter in "anderer Erwerbstätigkeit" 19

Abkürzungen

AB	= Agrarberichterstattung
LZ	= Landwirtschaftszählung
EG	= Europäische Gemeinschaften
SAEG	= Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
LF	= landwirtschaftlich genutzte Fläche
⑧	= Nummer im Erhebungsbogen
Sp.	= Spalte
BN	= Kenn-Nummer des Betriebes (<u>B</u> etriebs <u>n</u> ummer)

Anlage 34

A. Vorbemerkung

Anhaltende und tiefgreifende Veränderungen in den Produktionsgrundlagen und der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe kennzeichnen gegenwärtig die Lage und Anpassungsvorgänge in der Landwirtschaft. Detaillierte statistische Unterlagen darüber wurden vor allem durch die Landwirtschaftszählungen 1960 und 1971 gewonnen, ferner durch die von der Kommission der EWG veranlaßte repräsentative Strukturhebung 1966/67, die für die damals sechs Mitgliedstaaten erstmals vergleichbare Strukturdaten erbrachte. Die Erweiterung der EG auf neun Mitgliedstaaten ab 1.1.1973, die bedeutenden Unterschiede zwischen deren Landwirtschaften und die schwierigen Anpassungsvorgänge haben es erforderlich gemacht, daß 1975 abermals eine von der Kommission der EG veranlaßte Strukturhebung in der Landwirtschaft durchgeführt werden muß. In der Bundesrepublik Deutschland wird sie u.a. wegen ihres nur bei wenigen Sachverhalten von der Agrarberichterstattung abweichenden Erhebungsprogrammes gemeinsam mit dieser durchgeführt; mit maximal 100 000 Betrieben sind rd. 10 % aller landwirtschaftlichen Betriebe an der Erhebung beteiligt. Zusätzlich zu den mit dem "Erhebungsbogen zur Agrarberichterstattung und EG-Strukturhebung 1975" in den Stichprobenbetrieben erfragten Tatbeständen gehören ausgewählte Merkmale der Bodennutzungserhebung 1975 und der Dezember-Viehzählung 1975 zum Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung 1975 und der EG-Strukturhebung 1975. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Angaben der genannten Erhebungen in den Statistischen Landesämtern betriebsweise zusammengeführt.

B. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3161),
- die Richtlinie des Rates der EG über die Durchführung einer Strukturhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogrammes zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe vom 20.1. 1975 (75/108 EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15.2.1975 S. 21),
- Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24.6.1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15.11.1974,
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3.9.1953 (BGBl. I S. 1314).

Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe, ferner ihre Familienangehörigen hinsichtlich der sie betreffenden Tatbestände (siehe § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 6 bzw. § 5 Abs. 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes).

Die Fragen sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten.

Den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist (§ 9 des Agrarberichterstattungsgesetzes).

Durch die Rechtsgrundlagen ist die Geheimhaltung von Einzelangaben gewährleistet. Die Weiterleitung von Einzelangaben ist nur unter den in den Rechtsgrundlagen und auf dem Erhebungsbogen AB 1 genannten Voraussetzungen und an die dort ebenfalls genannten Stellen zugelassen. Für steuerliche Zwecke dürfen Einzelangaben weder weitergeleitet noch ausgewertet werden.

C. Anleitung für die Durchführung der Befragung und die Ausfüllung des Erhebungsbogens

1. Allgemeines

- a) Jeder Erheber erhält folgende Unterlagen:
- für die in die Erhebung einbezogenen Stichprobenbetriebe die mit Anschrift versehenen Erhebungsbogen (Vordruck AB 1),
 - Leerbogen (Vordruck AB 1),
 - Ergänzungsbogen (Vordruck AB 2),
 - Erheberanleitung (Vordruck AB 3),
 - eine Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.
- b) Der Erheber muß die Erhebung selbst durchführen; er darf keine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen. Sollte er (z.B. durch längerwährende Erkrankung) verhindert sein, ist dies dem Statistischen Landesamt oder der von diesem benannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- c) Wie alle mit statistischen Erhebungen betrauten Personen und Stellen ist auch der Erheber über die bei der Befragung zu seiner Kenntnis kommenden Angaben und Verhältnisse der einzelnen Betriebe bzw. Auskunftspflichtigen gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstöße können nach den §§ 203 bzw. 204 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafen bis zu einem bzw. zu zwei Jahren und/oder mit Geldstrafen geahndet werden.
- d) Falls ein Betrieb, für den der Erheber vom Statistischen Landesamt einen Erhebungsbogen AB 1 erhalten hat, nicht mehr besteht, ist der Grund für die Betriebsauflösung auf dem Erhebungsbogen zu vermerken und dieser dem Statistischen Landesamt zuzuleiten; sollten die Flächen des Betriebes dabei von einem oder mehreren anderen Betrieben aufgenommen worden sein, sind die Anschriften der aufnehmenden Betriebe auf dem betreffenden Erhebungsbogen (oder einem mit Kennnummer (BN) und Anschrift der Stichprobenbetriebe versehenen Einlageblatt) einzutragen. Über die weitere Behandlung von Zweifelsfällen entscheidet das Statistische Landesamt. Auf keinen Fall darf ein anderer Betrieb als der vom Statistischen Landesamt benannte ohne vorherige Rücksprache mit dem Statistischen Landesamt einbezogen werden.
- e) Verweigert ein Auskunftspflichtiger ganz oder teilweise die Beantwortung der Fragen zum Erhebungsbogen AB 1, ist er auf seine Auskunftspflicht, auf die Schweigepflicht aller mit der Erhebung betrauten Personen und auf das Verbot einer Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung hinzuweisen. Behält er seine Auskunftsverweigerung dennoch aufrecht, ist das auf dem Erhebungsbogen zu vermerken und das Statistische Landesamt zu unterrichten.

2. Welche Arbeiten hat der Erheber durchzuführen ?

Hauptaufgabe des Erhebers ist, die im Erhebungsbogen verlangten Angaben einzuholen.

Weiterhin muß er zur Sicherung des Erfolges der Erhebung folgendes sorgfältig beachten:

- a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers und/oder die Kenn-Nummer des Betriebes (BN) müssen in den Fällen, in denen diese Angaben vom Statistischen Landesamt auf dem Erhebungsbogen AB 1 nicht vorgedruckt sind, vom Erheber aus der "Liste der in die Erhebung einbezogenen Betriebe"

Bezieht jeder der beiden Ehegatten ein Nettoeinkommen aus anderer Erwerbstätigkeit und/oder sonstigen Quellen, so sind die Nettoeinkommen nicht zu addieren, sondern für jeden Ehegatten getrennt anzugeben.

Eigenes Nettoeinkommen der Kinder ist bei diesen anzugeben und nicht in das Nettoeinkommen der Eltern einzubeziehen.

Sofern keine Unterlagen über die tatsächliche Höhe des Nettoeinkommens im Jahre 1974 aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegen, ist es folgendermaßen zu ermitteln:

7

Ermittlung des
Nettoeinkommens

- Bei Einkünften aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit:
Überschuß der Betriebseinnahmen des Jahres 1974 über die Betriebsausgaben, abzüglich Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer,
- bei Einkünften aus Tätigkeit als Arbeitnehmer:
Summe des Bruttolohnes oder des Bruttogehalts des Jahres 1974, abzüglich Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung,
- bei Einkünften aus Arbeitslosengeld/-hilfe:
Summe der im Jahre 1974 empfangenen Leistungen,
- bei Einkünften aus Rente oder Altersgeld für Landwirte:
Summe der Monatsbezüge des Jahres 1974 ohne Abzug,
- bei Einkünften aus Pension nach beamtenrechtlichen Bestimmungen:
Summe der Monatsbezüge des Jahres 1974 abzüglich Lohnsteuer,
- bei Einkünften aus Verpachtung und Vermietung:
Überschuß der Einnahmen des Jahres 1974 über die Werbungskosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.), abzüglich Einkommensteuer,
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Rentenpapiere, Aktien, Beteiligungen u.dgl.):
Summe der Zins- und Dividendeneinnahmen des Jahres 1974, abzüglich Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer und Abgabe zum Lastenausgleich.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung der Art und der Höhe (in Klassen) des Nettoeinkommens aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes empfiehlt es sich, dem Betriebsinhaber durch Aufzählung aller in Frage kommenden Möglichkeiten behilflich zu sein. Bei in abhängiger Stellung Beschäftigten kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, von den Tarifarbeitszeiten und den Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter, Familienstand und Kinderzahl ausgegangen werden. Die Übersicht auf Seite 19 soll die Ermittlung des Nettolohnes erleichtern.

Das Nettoeinkommen des Jahres 1974 aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich sein sollte, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975 (einschl. im Betrieb mithelfende Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben)

8

Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975

Hierzu zählen

- alle Personen im Alter von 14 Jahren und darüber, die während des Berichtszeitraumes in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen; sie dürfen nicht bei Nr. 7 aufgeführt sein,
- im Betrieb beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerte des Betriebsinhabers), die im Berichtszeitraum vom 31. März bis 27. April 1975 nicht auf dem Betrieb lebten.

Nicht zu den ständigen familienfremden Arbeitskräften rechnen Personen, die

- ausschließlich in einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb oder einem anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers arbeiteten,
- Arbeitskräfte, die für fremde Rechnung in diesem Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Bauunternehmen oder Lohnunternehmen).

Für die Berechnung und Angabe der Arbeitszeiten gelten die für Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen unter Nr. 7 /Sp. 7 bis 9 aufgeführten Regelungen entsprechend.

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975

9

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975

Hierzu rechnen alle übrigen im Betrieb in der Zeit vom 31. März bis 27. April 1975 unregelmäßig beschäftigten Personen, die nicht bei Nrn. 7 oder 8 eingetragen wurden 2); nicht hierzu rechnen betriebsfremde Arbeitskräfte,

- die in diesem Betrieb im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig geworden sind,
- die für fremde Rechnung in diesem Betrieb gearbeitet haben, z.B. als Beschäftigte von Lohnmaschinen- oder Handwerksunternehmen.

Beispiel für die Berechnung in vollen Arbeitstagen:

Im Berichtszeitraum arbeiteten 2 Männer im Betrieb, und zwar

Table with 2 columns: Description of work and 'Volle Arbeitstage' (Full working days). Rows include: 'jeder an 4 vollen Arbeitstagen = 8', 'einer an 6 halben Arbeitstagen = 3', 'außerdem beide zusammen 18 Arbeitsstunden (1 Arbeitstag = mindestens 8 Arbeitsstunden) = 2', and a total: 'Einzutragen sind also insgesamt "2" Männer und "13" volle Arbeitstage.'

2) Einschl. der nicht auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die im Berichtszeitraum unregelmäßig im Betrieb tätig waren.

Anlage 34

"Juristische" Personen sind

- Gebietskörperschaften: Bund; Bundesland; Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband;
- Kirche, kirchliche Anstalt und dgl. Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil);
- eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG).

Das ist diejenige Person (Betriebsinhaber, Familienangehöriger des Betriebsinhabers oder familienfremde Person), bei der überwiegend die laufende und tägliche Führung des Betriebes liegt. Als Betriebsleiter darf nur eine Person (in Spalte 3 zu Nr. ⑦ oder Nr. ⑧) angegeben werden.

Betriebsleiter

2. Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten

Nr. im Erhebungsbogen Sachverhalt

Besitzverhältnisse

Die Angaben über die Besitzverhältnisse beziehen sich mit Ausnahme der Angaben zu Nr. ④ bzw. ⑤ auf die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt, und zwar einschließlich der Fläche etwa erhaltenen Dienstlandes, Heuerlingslandes und aufgeteilter Allmende. Zur LF gehören Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen (ohne Wald) sowie Haus- und Nutzgärten (also ohne nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche; Öd- und Unland; unkultivierte Moorflächen; Waldflächen, Gewässerflächen; Gebäude-, Hoffläche, Wegeland usw.).

① – ⑥
Besitzverhältnisse

Die "eigene LF" umschließt neben der "selbstbewirtschafteten eigenen LF" auch die "verpachtete eigene LF" sowie die "unentgeltlich abgegebene eigene LF".

①
Eigene LF

Selbstbewirtschaftete LF, die im Eigentum des Betriebsinhabers steht. Der eigenen LF werden dabei Flächen gleichgesetzt, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden.

②
Eigene selbstbewirtschaftete LF

Altenteilsland wird zur eigenen selbstwirtschafteten LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

Das sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag).

② a
Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Bei den Pachtflächen kann es sich um die Pacht von Einzelgrundstücken und/oder um die Pacht eines gesamten Betriebes ("geschlossene Hofpacht") handeln. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um "Familienpachtungen" [Nr. ② a (1)] oder um Pachtungen von sonstigen "natürlichen" oder "juristischen" Personen [Nr. ② a (2)] handelt.

② b

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Hierzu rechnen für bestimmte oder unbestimmte Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Teile der LF (z.B. Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens; Flächen, zu deren Nutzung der (abwesende) Eigentümer keine (mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen, u.ä.).

③

Selbstbewirtschaftete LF insgesamt

Die Größe der "selbstbewirtschafteten LF" ist in der auf dem Erhebungsbogen angegebenen Weise zu ermitteln. Da diese Größe für die gesamte statistische Auswertung die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße darstellt, ist ihre zutreffende Ermittlung sowohl im Abschnitt Besitzverhältnisse des Erhebungsbogens AB 1 als auch im Erhebungsbogen der Bodennutzungserhebung wichtig. In beiden Unterlagen muß die Berechnung zur gleichen Größe der selbstbewirtschafteten LF führen.

④

Grundstücksverkäufe

Hierzu sind alle in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung verkauften oder zugekauften Flächen des Betriebes zu erfassen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen oder um auf andere Weise genutzte oder um nicht genutzte Flächen handelt. Nicht anzugeben sind bei diesen Fragen: Verkäufe an Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägerter des Betriebsinhabers sowie Zukäufe von diesem Personenkreis (als Verkäufer).

⑤

Grundstückszukäufe

Beim Verkaufs- bzw. Kaufpreis ist der Gesamtbetrag anzugeben; falls dabei erhaltene bzw. gezahlte Aufwuchs- oder Inventarentschädigungen oder ähnliches nicht aus dem Verkaufs- bzw. Kaufpreis herausgerechnet werden können, sind sie in dem Gesamtbetrag zu belassen.

⑥

Pachtungen

Hierzu ist die Jahrespacht in DM für die unter Nr. ② a (2) angegebene gepachtete LF anzugeben; Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsarten (z.B. für Gebäude- oder Inventarnutzung) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in DM abzusetzen.

Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder) im April 1975

⑦

Hier dürfen Eintragungen nur für Betriebe in der Hand von "natürlichen" Personen vorgenommen werden; ist der Betriebsinhaber eine "juristische" Person, so sind Eintragungen über Arbeitskräfte nur bei Nrn. 8 und 9 vorzunehmen.

Die Angaben über das Verwandtschaftsverhältnis (Spalte 2) müssen sich auf die in Zeile 1 als Betriebsinhaber eingetragene Person beziehen.

Auf dem Betrieb lebend

Als "auf dem Betrieb lebend" gelten

- der Betriebsinhaber und sein Ehegatte in jedem Fall, auch dann, wenn sie außerhalb des Betriebes leben sollten,

ferner

- die Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten (einschl. Kinder; hierzu zählen auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) des Betriebsinhabers

Anlage 34

Nr./Sp. im
Erhebungsbogen
Sachverhalt

bers, die während der Zeit vom 31. März bis 27. April 1974 dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers angehörten,

- Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die während der genannten Zeit einem anderen räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehörten (z.B. Haushalt eines verheirateten Sohnes des Betriebsinhabers oder eines Altenteilers) sofern sie ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb beziehen.

So wird am zweckmäßigsten eingetragen:

1. Zunächst in Sp. 2 den Betriebsinhaber mit seinen auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten eintragen und für jede Person die Sp. 4 - 6 ausfüllen.

Achtung: In Sp. 3 muß entweder bei Nr. ⑦ oder bei Nr. ⑧ je Betrieb eine Person als Betriebsleiter angekreuzt werden.

2. Danach für alle aufgeführten Personen zeilenweise Sp. 7 a - 15 ausfüllen.

3. Personen, für die in keiner der Sp. 7 - 9 Arbeitszeiten angegeben sind, müssen in Sp. 11 angekreuzt werden.

In diesen Spalten sind für Personen im Alter von 14 Jahren und älter die Arbeitszeiten einzutragen, und zwar

- in den Sp. 7 a, 8 a und 9 a die Zahl der Arbeitswochen (1, 2, 3 oder 4), in denen die betreffende Person im jeweiligen Arbeitsbereich (landwirtschaftlicher Betrieb, Haushalt des Betriebsinhabers, andere Erwerbstätigkeit) tätig war; hierbei zählt vorübergehender Ausfall wegen Krankheit und Urlaub als Arbeitszeit,
- in Sp. 7 b, 8 b, 9 b für jeden der drei Arbeitsbereiche die Zahl der Arbeitsstunden je Woche im Durchschnitt der Wochen, in denen die Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsbereich ausgeübt wurde (einschl. der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und einschl. der Zeiten vorübergehender Krankheit oder des Urlaubs).

Hierzu rechnen z.B.

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten (einschl. Melken),
- Tätigkeit in den zu diesem Betrieb gehörenden verarbeitenden Nebenbetrieben,
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte dieses Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars (nur soweit von betriebseigenen Personen durchgeführt),
- Arbeiten der Betriebsorganisation und -führung (einschl. Buchführung).

Hierzu rechnen alle Arbeiten für die Beköstigung und Versorgung von Personen, die während des Berichtszeitraumes als "auf dem Betrieb lebend" angegeben worden sind.

Eintragungstechnik

⑦ /Sp. 7 a/b,
8 a/b, 9 a/b

Angaben über die Beschäftigung in der Zeit vom 31.3. bis 27.4.1975

⑦ /Sp. 7 a/b

Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb

⑦ /Sp. 8 a/b

Tätigkeit für den Haushalt des Betriebsinhabers

⑦ / Sp. 9 a/b
Andere Erwerbstätigkeit

Hierzu rechnen alle auf Erwerb ausgerichteten außerbetrieblichen Tätigkeiten, gleichgültig, in welcher Form und in welchem Umfang, wie z.B. Tätigkeit

- in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (Industrie, Handel), im öffentlichen Dienst und dgl.;
- in gewerblichen Betrieben des Betriebsinhabers (Gastwirtschaft, Metzgerei, u.ä., gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht);
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten, z.B. als Waldarbeiter oder ähnliches;
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages;
- als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger.

Ferner rechnen hierzu ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten (z.B. als Bürgermeister, Schöffe, Abgeordneter).

Hierbei ist es ohne Belang, ob die Tätigkeit in dem o.a. Bezugszeitraum regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt wurde.

Nicht zur anderen Erwerbstätigkeit zählt die Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

⑦ / Sp. 12 u. 13
Bezug von Altersgeld für Landwirte, Landabgaberechte (Sp. 12), Bezug von Rente, Pension, Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe (Sp. 13)

Hierzu rechnen Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen oder als Hinterbliebene bzw. unterhaltsberechtigte Angehörige für das volle Jahr 1974 oder für einzelne Monate dieses Jahres Einkünfte aus den genannten Quellen bezogen haben; ferner sind in dieser Spalte anzukreuzen Personen, die im ganzen Jahre oder einem Teil des Jahres 1974 Arbeitslosengeld und/oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Nur den jeweiligen Bezieher ankreuzen, nicht dagegen seine mitversorgungsberechtigten Familienangehörigen.

Auf dem Betrieb lebende Familienangehörige, die aufgrund eigener Beitragsleistungen bezugsberechtigt sind, sind ebenfalls anzukreuzen.

⑦ / Sp. 14
Bezug von Einkünften aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.

Hier ist jede Person, die im Jahre 1974 eigene Pachteinahmen (gleichgültig, ob aus Verpachtung von Grundstücken oder von als Ganzes verpachteten Betrieben) oder Mieteinnahmen oder Einkünften aus Kapitalvermögen, wie Aktienbeteiligung (z.B. an einem Gemeinschaftsbetrieb), bezogen hat, anzukreuzen.

⑦ / Sp. 15
Nettoeinkommen aus der anderen Erwerbstätigkeit und den in Sp. 12 - 14 genannten Einkommensquellen

Das Nettoeinkommen aus Quellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahre 1974 wird nach Einkommensgruppen erfaßt und seine Höhe unter Verwendung der im Kopf der Sp. 15 angegebenen Kennziffern eingetragen. Falls keine zuverlässigen Unterlagen vorhanden sind, ist die zutreffende Einkommensgruppe so genau wie möglich zu schätzen.

Sofern der Betriebsinhaber nicht für alle auskunftspflichtigen Personen die jeweils zutreffende Gruppe des Nettoeinkommens angeben kann, sind die Angaben vom Erheber bei den betreffenden Personen selbst einzuholen.

Anlage 34

auf Leerbogen übertragen werden; das gilt sowohl für das Eintragen in Zweitbogen des Erhebungsbogens (Vordruck AB 1) als auch für das Eintragen in "Ergänzungsbogen" (Vordruck AB 2). Bei der Übertragung ist größte Genauigkeit erforderlich, damit später die Angaben aus den drei Erhebungsteilen (Bodennutzung, Arbeitskräfte und ergänzende Fragen, Viehhaltung) im Statistischen Landesamt reibungslos betriebsweise zusammengeführt werden können. Eine Nachprüfung, ob die vorgegebenen Angaben zur Person und Anschrift des Betriebsinhabers zutreffend sind, ist erforderlich. Etwaige Änderungen in diesen Angaben sind im Anschriftenfeld handschriftlich zu berichtigen.

Die im Erhebungsbogen AB 1 unter Nr. "③ selbstbewirtschaftete LF insgesamt" angegebene Flächen-größe muß mit der in dem Bogen der Bodennutzungserhebung 1975 übereinstimmen.

- b) Der Erheber muß sicherstellen, daß für einen Betrieb, für den
- zu Nr. "⑦ Betriebsinhaber und seine auf dem Betrieb lebenden Familienangehörigen" mehr als zwölf Personen einzutragen sind, ein Zweitbogen (Vordruck AB 1) ausgefüllt wird,
 - zu Nr. "⑧ Ständige familienfremde Arbeitskräfte im April 1975" mehr als sechs Personen einzutragen sind, ein oder mehrere Ergänzungsbogen (Vordruck AB 2) ausgefüllt werden.

In beiden Fällen sind Anschrift und Kenn-Nummer in die zusätzlichen Bogen zu übernehmen.

- c) Für einen Betrieb verwendete Zweitbogen des Erhebungsbogens AB 1 und/oder Ergänzungsbogen AB 2 sind in den Originalbogen AB 1 einzulegen; bei fehlerhaft ausgefüllten Erhebungsbogen, für die der Erheber einen neuen Erhebungsbogen angelegt hat, ist entsprechend zu verfahren.

3. Eintragungstechnik

1. Bei Fragen, für deren Beantwortung entweder ein "ja"- oder ein "nein"-Kästchen in Frage kommt, ist das zutreffende Kästchen anzukreuzen.
2. Bei Zahlenangaben in Eintragungsfeldern ist die Einer-Stelle im äußersten rechten Feld, die Zehner-Stelle im vorletzten, die Hunderter-Stelle im drittletzten Feld ... einzutragen. Das Überspringen von Feldern muß vermieden werden.
3. Antworttexte bitte deutlich schreiben; bei Nr. ⑧ können erforderlichenfalls Name und/oder Vorname abgekürzt werden.

Anlage 34

D. Erläuterungen

1. Grundbegriffe

Landwirtschaftlicher Betrieb

Als landwirtschaftlicher Betrieb wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich dieser Zählung gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Mindesterzeugungseinheiten¹⁾ erreichen oder überschreiten.

Besitzeinheiten, die aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Inhaber aufgeteilt sind, gelten als ein Betrieb, sofern sie in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine organische Einheit bilden.

Mehrere Besitzeinheiten in der Hand eines Inhabers sind als ein Betrieb anzusehen, wenn in der Regel dieselben Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) für die Bewirtschaftung dieser Besitzeinheiten eingesetzt werden.

Auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil- und Pflegeanstalten,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe

gelten bei dieser Erhebung als "landwirtschaftlicher Betrieb", sofern sie die angeführten Mindestgrenzen¹⁾ erreichen oder überschreiten.

Betriebsinhaber

Das ist diejenige "natürliche" oder "juristische" Person, für deren Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse.

"Natürliche" Personen sind

- Einzelpersonen,
- eine Gruppe von Einzelpersonen (Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft; nichteingetragener Verein, BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft).

1) Die Mindesterzeugungseinheiten, die etwa einer jährlichen Markterzeugung von 4 000 DM entsprechen, wurden wie folgt festgesetzt:

30 Ar bestocktes Rebland oder Tabak	3 Kühe zur Milchgewinnung und Färsen (2 Jahre und älter)
30 Ar Hopfen	5 Kälber unter 6 Monaten
50 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	5 übrige Rinder (6 Monate und älter)
20 Ar Baumschulen	8 Schweine von 20 und mehr kg (ohne Zuchtsauen oder Jungsauen von 50 und mehr kg)
30 Ar Gemüsebau im Freiland	5 Zuchtsauen einschl. Jungsauen von 50 und mehr kg
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	50 Schafe jeden Alters
jeder Anbau unter Glas für Erwerbszwecke	120 Legehennen (1/2 Jahr und älter)
jeder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen	400 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühnchen
	200 Gänse, Enten oder Truthühner

Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung des Betriebsleiters (einschl. Aus- und Fortbildung in Gartenbau, Weinbau, landwirtschaftlicher Technologie u.ä.)

Die Angaben müssen sich auf diejenige Person beziehen, die in Sp. 3
- entweder bei Nr. ⑦ oder bei Nr. ⑧ - als Betriebsleiter angegeben
ist. Die Erfassung der Ausbildung erstreckt sich auch auf die Bereiche
Gartenbau, Weinbau, landwirtschaftliche Technologie oder ähnliche land-
wirtschaftsverbundene Ausbildungsrichtungen.

⑩

Landwirtschaftliche
Aus- und Fortbildung
des Betriebsleiters

Ausgewählte Maschinen und Geräte

Der Maschinenkatalog enthält lediglich eine Auswahl landwirtschaftlicher
Maschinen und Geräte; bitte weder Streichungen noch Ergänzungen von Ma-
schinenarten vornehmen.

⑪ - ⑱

Ausgewählte
Maschinen und Geräte

Nicht einzubeziehen sind Maschinen und Geräte, die ausschließlich in der
Forstwirtschaft bzw. ausschließlich in anderen landwirtschaftlichen Be-
trieben oder einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers eingesetzt worden
sind. Für Stichprobenbetriebe, die - lediglich wegen der Größe ihrer
landwirtschaftlichen Viehhaltung in Beziehung zur LF - aufgrund der gel-
tenden Steuergesetze als "gewerbliche Viehhaltung" eingestuft wurden,
sind jedoch alle Angaben einzuholen.

Die Befragung ist auf die Verwendung der Maschinen in den letzten zwölf
Monaten vor dem Erhebungszeitpunkt abgestellt. Zu erfassen sind in

Sp. 1: Maschinen und Geräte im Alleinbesitz,

Sp. 2: Maschinen und Geräte im Besitz landwirtschaftlicher Lohnunterneh-
men (d.s. Unternehmen, die gewerbsmäßig, also gegen Entlohnung,
landwirtschaftliche Maschinen einsetzen),

Sp. 3: Maschinen und Geräte im sonstigen Besitz. Hierzu rechnen:
- gemeinschaftlicher Maschinenbesitz mit anderen Betrieben,
- Einsatz von Maschinen, die im Besitz eines oder mehrerer
anderen(r) Betriebe(s) stehen (z.B. Nachbarschaftshilfe,
Maschinenring),
- Einsatz von Maschinen, die im Besitz einer Genossenschaft
stehen.

Hierzu rechnen auch Motorfahrzeuge, die ihrer Funktion nach einen
Schlepper voll ersetzen.

⑪

Vierradschlepper,
Kettenschlepper, Ge-
räteträger (einschl.
Spezialschlepper)

Das sind Milchbehälter mit künstlicher Kühlanlage, gleichgültig, ob
mit einer Melkmaschinenanlage verbunden oder nicht.

⑱

Milchtanks

Mitgliedschaft bei Genossenschaften oder ähnlichen landwirtschaftlichen Organisationen

19

Mitgliedschaft bei
Genossenschaften

Hierzu rechnen alle landwirtschaftlichen Genossenschaften oder genossenschaftsähnlichen Organisationen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb

- landwirtschaftliche Produktionsmittel liefern,
- landwirtschaftliche Geräte und Einrichtungen zur Benutzung bereitstellen (nicht Maschinenringe) und
- den Absatz der Produkte der landwirtschaftlichen Betriebe übernehmen, d.s. hauptsächlich Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Molkereien, Zuckerfabriken.

Genossenschaften mit versicherungsähnlichem Charakter (z.B. Berufsgenossenschaften), reine Kreditgenossenschaften, ferner Deich-, Siel-, Jagdgenossenschaften, Maschinenringe, Beratungsringe, Berufsverbände u.ä. sind bei Nr. 19 nicht anzugeben.

Einzelvertragliche Bindungen

20 – 21

Einzelvertragliche
Bindungen

Nr. 20 ist mit "ja" zu beantworten, sofern für 1975 einzelvertragliche Bindungen mit anderen Unternehmen im Sinne der Fragestellung bestehen (also auch dann, wenn sich die einzelvertragliche Bindung auf andere als die unter Nr. 21 aufgeführten Erzeugnisse beziehen sollte).

Bei Nr. 21 darf je Zeile (= Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe) jeweils nur eine Anteilsgruppe (Spalte) angekreuzt sein.

Beispiel: In einem Betrieb besteht bei Getreide lediglich eine einzelvertragliche Bindung für Weizen.

Der Gesamtwert der Getreideerzeugung dieses Betriebes betrug in den letzten zwölf Monaten 45 600 DM.

Hiervon sind einzelvertraglich gebunden: Weizen im Werte von 16 000 DM
= rd. 35 %.

Anzukreuzen ist bei "Getreide" die Spalte "mehr als 0 % bis 50 %".

E. Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsbogen und sonstige abschließende Arbeiten des Erhebers

1. Übereinstimmung in der Kenn-Nr. des Betriebes (BN)

In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Erhebungsbogen muß in dem Kästchen "Kenn-Nr. des Betriebes" die gleiche BN³⁾ eingetragen sein.

2. Übereinstimmende Anschrift

Name und Anschrift im Anschriftenfeld müssen auch in allen anderen für diesen Betrieb verwendeten Erhebungsbogen gleichlautend eingetragen sein.

3. Betriebe in der Hand von natürlichen Personen

Hierbei muß bei Nr. ⑦ mindestens die erste Zeile (Betriebsinhaber) ausgefüllt sein.

4. Betriebe in der Hand von juristischen Personen

Hierbei darf bei Nr. ⑦ keine Eintragung vorgenommen worden sein.

5. Abstimmung der Angaben innerhalb des Erhebungsbogens AB 1

a) Summenangaben

Die Aufrechnung ist zu überprüfen.

b) Sonstige Prüfungen

Bei Nrn. ④ und ⑤ muß, soweit in Zeile a) eine Fläche angegeben ist, auch in Zeile b) ein Geldbetrag nachgewiesen werden.

Ist bei Nr. ② a (2) eine Fläche angegeben, muß bei Nr. ⑥ ein Pachtpreis eingetragen sein.

Bei Nr. ⑦ oder Nr. ⑧ muß in Sp. 3 eine Person (bei Nr. ⑦ in der Regel der Betriebsinhaber) angekreuzt sein.

Bei Nr. ⑦ muß für jede eingetragene Person

- in Sp. 4 das Geschlecht angekreuzt sein,

- in Sp. 5 und 6 je eine Angabe stehen,

- wenn Sp. 7 a, 8 a oder 9 a eine Eintragung enthält, auch die entsprechende b-Spalte (7 b, 8 b oder 9 b) eine Eintragung aufweisen und umgekehrt,

- Sp. 11 angekreuzt sein, wenn die Sp. 7 - 9 keine Angaben enthalten,

- Sp. 10 a und 10 b angekreuzt sein, wenn Sp. 9 a/9 b eine Angabe enthalten,

- Sp. 15 in der Regel eine Kennziffer enthalten, wenn Sp. 9 Eintragungen enthält. Sp. 15 muß in jedem Fall eine Kennziffer enthalten, wenn eine oder mehrere der Sp. 12 - 14 angekreuzt sind.

3) Betriebsnummer.

Anlage 34

Bei Nr. ⑧ muß für jede eingetragene Person

- in Sp. 4 das Geschlecht angekreuzt sein,
- in Sp. 5 und 6 je eine Angabe stehen,
- Sp. 7 a/7 b je eine Angabe enthalten,
- wenn Sp. 7 a oder 8 a Angaben enthalten, auch die entsprechenden b-Spalten (7 b, 8 b) eine Eintragung aufweisen und umgekehrt.

Bei Nr. ⑨ müssen, sofern Arbeitskräfte nachgewiesen werden, auch Arbeitstage eingetragen sein.

Bei Nr. ⑩ muß entweder mindestens eines der Kästchen von Nr. ⑩ a (1)-(5) oder die Nr. ⑩ b angekreuzt sein.

Bei Nrn. ⑪ bis ⑱ muß in Sp. 1 zutreffendenfalls eine Zahl eingetragen sein, Sp. 2 und 3 sind dagegen zutreffendenfalls nur angekreuzt.

Bei Nrn. ⑲ und ⑳ muß entweder das "Ja"- oder das "Nein"-Kästchen angekreuzt sein.

Wenn bei Nr. ㉑ das "Ja"-Kästchen angekreuzt ist, können bei Nr. ㉒ eines oder mehrere der Produkte a bis g bzw. keines der angegebenen Produkte angekreuzt sein; das letztere trifft dann zu, wenn das Erzeugnis bzw. die Erzeugnisgruppe, mit der der Betrieb einzelvertraglich gebunden ist, nicht im Erhebungsbogen aufgeführt sind. Innerhalb der Prozentklassen darf je Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe jedoch nur eine Prozentklasse angekreuzt sein.

6. Bestätigung der Überprüfung der Angaben durch den Erheber

Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit vom Erheber zu überprüfen; die Überprüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 34**F. Übersicht: Berechnung des Jahresnettolohnes für Arbeiter
in "anderer Erwerbstätigkeit"**

wöchentl. Arbeitsstunden	Nettostundenlohn in DM									
	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50

a) Ganztags beschäftigte Stundenlöhner

40 Stunden	6 240	7 280	8 320	9 360	10 400	11 440	12 480	13 520	14 560	15 600
42 Stunden	6 552	7 644	8 736	9 828	10 920	12 012	13 104	14 196	15 288	16 380
45 Stunden	7 020	8 190	9 360	10 530	11 700	12 870	14 040	15 210	16 380	17 550
48 Stunden	7 488	8 736	9 984	11 232	12 480	13 728	14 976	16 224	17 472	18 720
50 Stunden	7 800	9 100	10 400	11 700	13 000	14 300	15 600	16 900	18 200	19 500

b) Halbtags beschäftigte Stundenlöhner

20 Stunden	3 120	3 640	4 160	4 680	5 200	5 720	6 240	6 760	7 280	7 800
21 Stunden	3 276	3 822	4 368	4 914	5 460	6 006	6 552	7 098	7 644	8 190
22 Stunden	3 432	4 004	4 576	5 148	5 720	6 292	6 864	7 436	8 008	8 580
24 Stunden	3 744	4 368	4 992	5 616	6 240	6 864	7 488	8 112	8 736	9 360

wöchentl. Arbeitsstunden	Nettostundenlohn in DM									
	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00	10,50	11,00	11,50	12,00	

a) Ganztags beschäftigte Stundenlöhner

40 Stunden	16 640	17 680	18 720	19 760	20 800	21 840	22 880	23 920	24 960
42 Stunden	17 472	18 564	19 656	20 748	21 840	22 932	24 024	25 116	26 208
45 Stunden	18 720	19 890	21 060	22 230	23 400	24 570	25 740	26 910	28 080
48 Stunden	19 968	21 216	22 464	23 712	24 960	26 208	27 456	28 704	29 952
50 Stunden	20 800	22 100	23 400	24 700	26 000	27 300	28 600	29 900	31 200

b) Halbtags beschäftigte Stundenlöhner

20 Stunden	8 320	8 840	9 360	9 880	10 400	10 920	11 440	11 960	12 480
21 Stunden	8 736	9 282	9 828	10 374	10 920	11 466	12 012	12 558	13 104
22 Stunden	9 152	9 274	10 296	10 868	11 440	12 012	12 584	13 156	13 728
24 Stunden	9 984	10 608	11 232	11 856	12 480	13 104	13 728	14 352	14 976

Anlage 35

Änderungen im Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 gegenüber der Agrarberichterstattung (AB) 1975

1 Erhebungsbogen

1.1 Erhebungsbogen der Bodennutzungserhebung 1)

1977

- Die Erhebungsmerkmale auf der Vorderseite des Erhebungsbogens 1977 wurden wie folgt erfragt:

Allgemeine Angaben

	JA	NEIN	
1. Hatten Betriebsinhaber oder Ehegatte im Jahre 1976 außerbetriebliche Einkünfte von 800 DM oder mehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8
Wenn JA:			
- aus Erwerbstätigkeit außerhalb dieses land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? z. B. Einkünfte aus der Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Selbständiger oder freiberuflich Tätiger, auch in eigener Gaststätte, Metzgerei o. dgl. eigenem Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9
- aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen? z. B. aus Arbeitslosengeld- oder -hilfe, Alters- oder Unfallrente, Landabgaberrante, Altershilfe, Vermietung, Verpachtung, Kapitalzinsen, Beteiligungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- welche Jahreseinkünfte (netto) waren 1976 schätzungsweise höher:			
a) die Einkünfte aus diesem Betrieb?	<input type="checkbox"/>		3
b) die Summe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit außerhalb dieses land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen?	<input type="checkbox"/>		10
2. Haben Sie Buchführung mit Jahresabschluß für diesen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb?			
<small>Mit „ja“ zu beantworten, wenn alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes systematisch und regelmäßig aufgezeichnet werden (auch wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde), jährlich eine „Inventaraufnahme“ erfolgt und eine „Gewinn- und Verlustrechnung“ aufgestellt wird</small>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11
Wenn JA:			
- erfolgt die Buchführung aufgrund steuerlicher Vorschriften?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12

- Die Erhebungsmerkmale auf der Rückseite des Erhebungsbogens 1977 sind unverändert gegenüber 1975.

1979

Die Erhebungsmerkmale des Erhebungsbogens 1979 sind unverändert gegenüber 1977.

1.2 Erhebungsbogen der Viehzählung (Dezember)

Sowohl die Erhebungsmerkmale der Viehzählung als auch die in die AB zu übernehmenden Merkmale bzw. Merkmalsgruppen sind 1975, 1977 und 1979 gleich 2).

1.3 Erhebungsbogen der Agrarberichterstattung und EG-Strukturserhebung (AB 1 bzw. AB 2)

1977

Gegenüber dem Erhebungsprogramm der AB/EG 1975 gehören ab 1977 folgende Merkmale nicht mehr zum Erhebungsprogramm der AB/EG:

- a) Berufliche Stellung in anderer Erwerbstätigkeit, Frage Nr. ⑦, Spalten 10 a) und 10 b) (Merkmal nur des EG-Programms 1975)
- b) Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers unter den ständigen familienfremden Arbeitskräften, Frage Nr. ⑧ Spalte 10 (Merkmal nur des EG-Programms 1975)

1) 1975 (repräsentative Bodennutzungserhebung) und 1974 (totale Bodennutzungserhebung) gleiches Erhebungsprogramm.
2) Abgesehen davon, daß lt. Viehzählungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1973 Bestände an Ziegen und Bienenvölkern für die Viehzählungen 1975 und 1979 nicht zu erheben waren.

Anlage 35

- c) Landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung des Betriebsleiters, Frage Nr. (10) (Merkmal nur des EG-Programms 1975)
- d) Ausgewählte Maschinen und Geräte, Fragen Nr. (11) - (18) (Merkmale nur des EG-Programms 1975)
- e) Mitgliedschaft bei Genossenschaften, Frage Nr. (19) (Merkmal nur des EG-Programms 1975)
- f) Einzelvertragliche Bindungen, Fragen Nr. (20) und (21) (Merkmal nur des EG-Programms 1975)

Neu aufgenommen in den Erhebungsbogen AB1 1977 aus erhebungstechnischen Gründen (nicht für die Auswertung) ist die Frage nach der Bezeichnung der Tätigkeit im Betrieb oder Haushalt des Betriebsinhabers bei ständigen familienfremden Arbeitskräften, Frage Nr. (8) (mit Spalte 2 b im Erhebungsbogen AB1 1977 bezeichnet).

Somit sind die Erhebungsmerkmale der AB (ohne ausschließlich für Zwecke der EG zu erhebende Merkmale, siehe 1.3 a) bis f)) 1977 gegenüber 1975 unverändert.

1979

Gegenüber dem Erhebungsprogramm der AB 1977 gehören 1979 die Merkmale Grundstücksverkäufe und Grundstückszukäufe (Fragen Nr. (4) und (5) im Erhebungsbogen AB1 1977 und 1975) nicht mehr zum Erhebungsprogramm der AB.

2. Erheberanleitung (AB 3)

Die in den Erhebungsbogen der AB 1977 und 1979 eingetretenen Änderungen gegenüber dem Erhebungsbogen AB 1 der AB 1975 werden - soweit erforderlich - sinntensprechend in den Erheberanleitungen zum Fragebogen AB 1 der AB 1977 und der AB 1979 berücksichtigt.

2.1 Weggefallen sind

ab 1977

die Erläuterungen zu den Fragen über

- landwirtschaftliche Aus- und Fortbildung des Betriebsleiters (Frage Nr. (10))
- ausgewählte Maschinen und Geräte (Fragen Nr. (11) bis (18))
- Mitgliedschaft bei Genossenschaften (Frage Nr. (19))
- einzelvertragliche Bindungen (Fragen Nr. (20) und (21))

in der Erheberanleitung AB 3,

ab 1979

die Erläuterungen zu den Fragen über die Grundstücksverkäufe und Grundstückszukäufe (Fragen Nr. (4) und (5)) in der Erheberanleitung AB 3

2.2 Geändert gegenüber der Erheberanleitung 1975 wurden

ab 1977

die Erläuterungen zu Frage (7), Spalte 15 über Nettoeinkommen aus der anderen Erwerbstätigkeit und den in Spalten 12-14 genannten Einkommensquellen außerbetrieblichen Einkommens:

"Eintragungen in den Spalten 12 bis 15 sind nur noch dann vorzunehmen, wenn das Nettoeinkommen aus den in vorstehend genannten Quellen

- für Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zusammen insgesamt DM 800 oder mehr beträgt,
- für jede weitere aufgeführte Person einzeln insgesamt DM 800 oder mehr beträgt"

(1975 war jedes Einkommen anzugeben),

ab 1979

die in Abschnitt 1, in Fußnote 1 der Erheberanleitung 1975 dargestellten "Mindesterzeugungseinheiten³⁾, deren Produktionswert mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entspricht" (1975: jährliche Markterzeugung von 4 000 DM); sie wurden ab 1979 wie folgt neu festgesetzt:

3) ... die Erfassung der Betriebe unter 1 ha LF (einschl. Betriebe ohne LF).

Anlage 35

Mindestzahl der Erzeugungseinheiten nach der Fläche

- 30 Ar bestocktes Rebland
 - oder Hopfen
 - oder Tabak
 - oder Gemüseanbau im Freiland
 - oder Baumschulen
 - oder Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)
- 10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
- 1 Ar Anbau unter Glas für Erwerbszwecke

Mindestzahl der Erzeugungseinheiten nach der Zahl der Tiere

- 8 Stück Rindvieh jeden Alters
 - oder
 - Schweine jeden Gewichts
- 50 Schafe jeden Alters
- 200 Legehennen 1/2 Jahr und älter
 - oder Schlacht-, Masthähne und -hühner (einschl. der hierfür bestimmten Küken) und sonstige Hähne
 - oder Gänse, Enten, Truthühner

2.3 Sonstiges

Im übrigen stimmen die Erheberanleitungen für die AB 1977 und 1979 - von geringen Änderungen technischer und redaktioneller Art abgesehen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht - mit der Erheberanleitung für die AB 1975 überein.

Teil III. Tabellenprogramm zur Agrarberichterstattung

(Anlagen 36 - 39)

Anlage 36

Allgemeine Hinweise zum Tabellenprogramm der Agrarberichterstattungen 1975, 1977 und 1979

Auf den folgenden Seiten wird das Tabellenprogramm der Agrarberichterstattung (AB) 1975 dargestellt¹⁾, das weitgehend auch für die Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 beibehalten wurde, so daß auf eine vollständige Wiedergabe der Programme für 1977 und 1979 verzichtet werden kann.

Angaben über regionale Gliederung, Aufbereitungsversionen und Umfang der einzelnen Tabellen des Tabellenprogramms der AB 1975 finden sich in der Übersicht auf Seite 75ff.; die Fußnoten zu den Tabellen sind auf den Seiten 99, 102 bzw. 107 wiedergegeben.

Die Tabellenprogramme der Agrarberichterstattungen 1977 und 1979 unterscheiden sich von dem Tabellenprogramm der AB 1975 wie folgt:

1. In das Programm neu aufgenommen wurde ab 1977

- die Tabelle 459: Außerbetriebliches Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben, die auf Seite 106 dargestellt ist,
- der Nachweis von Pferden im Alter von 3 Jahren und älter (ohne Kleinpferde und Ponys) in Tabelle 11, Spalten 4 und 5 (im Tabellenprogramm der Agrarberichterstattung 1975 waren diese Spalten blockiert).

2. Gegenüber dem Programm 1975 sind weggefallen

- ab 1977 die Tabelle 454: Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe nach ihrer fachlichen Vorbildung (die Merkmale über die fachliche Vorbildung waren 1975 im Rahmen der EG-Strukturerhebung erhoben und auch für Zwecke der Agrarberichterstattung ausgewertet worden; 1977 und 1979 gehören diese Fragen nicht mehr zum Erhebungsprogramm der AB/EG-Strukturerhebung),
- ab 1979 der Nachweis über Grundstücksverkäufe und Grundstückzukäufe in Spalten 1 - 14 der Tabelle 453 (weil Merkmale 1979 nicht erhoben werden),
- ab 1977 die Unterscheidung bei der Darstellung der Ergebnisse nach klassifizierbaren und nichtklassifizierbaren Betrieben (nach der Betriebssystematik) in den betreffenden Tabellen 101²⁾, 201²⁾, 401 bis 404 und 455 bis 458, so daß in den Nachweis die jeweils in der Tabelle dargestellte Gesamtheit der Betriebe einbezogen ist; da das Druckbild der Tabellen unverändert bleibt, ergibt sich, daß-je nach Tabellenaufbau - in einigen Tabellen die ersten Spalten Doppelnachweisungen enthalten. (Der Wegfall der Unterscheidung nach klassifizierbaren und nichtklassifizierbaren Betrieben ist darauf zurückzuführen, daß nach der Modifizierung des Klassifizierungsverfahrens im Gegensatz zu früher sämtliche Positionen der Bodennutzungserhebung und der Viehzählung im Dezember (außer Ziegen und Bienenvölkern) in die Berechnung des Standarddeckungsbeitrages einbezogen werden).

3. Geändert wurden gegenüber dem Programm 1975

- die Bezeichnung "Betriebseinkommen (T)", die zwischenzeitlich durch die Bezeichnung "Standardbetriebs-einkommen" ersetzt wurde. Aus technischen Gründen wurden beide Bezeichnungen während einer gewissen Übergangszeit in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, der Statistischen Landesämter und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nebeneinander synonym verwendet,
- ab 1979 der Kreis der Betriebe, der in den Tabellen des totalen Erhebungsteils als landwirtschaftliche Betriebe (nach der Hauptproduktionsrichtung, HPR) nachgewiesen werden. In den Nachweis der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr einbezogen werden (ab 1979) die landwirtschaftlichen Betriebe mit weniger als 1 ha LF, die bei keinem Merkmal die auf S. 20 aufgeführte Mindestgröße an natürlichen Erzeugungseinheiten erreichen, aber 1 bis höchstens 9,90 ha Waldfläche bewirtschaften ("Waldflächenbetriebe"). Damit ist die Abgrenzung des Darstellungsbereiches in den Tabellen des totalen und des repräsentativen Teils für die landwirtschaftlichen Betriebe (HPR) ab 1979 deckungsgleich (die vorgenannte Betriebsgruppe wurde in die Repräsentativerhebungen nicht einbezogen).

¹⁾ In den Tabellen 1 und 11, für die die Maschinenprogramme aus der LZ 1971 übernommen wurden, sind die Spalten 15 und 16 (Tab. 1) sowie 4, 5, 24 - 27 (Tab. 11) gesperrt, weil die Merkmale für die AB nicht erhoben werden.

²⁾ In der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Reihe 2.1.4) wird bereits beim Nachweis der Ergebnisse der AB 1975 für das Bundesgebiet und die Bundesländer nicht mehr zwischen klassifizierbaren und nichtklassifizierbaren Betrieben unterschieden (abweichend vom entsprechenden Nachweis der Ergebnisse der AB 1975 in den Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter).

Anlage 37

Zusammenfassende Übersicht über die Aufbereitungstabellen zur Agrarberichterstattung (AB) 1975
und über die regionale Gliederung der Ergebnisse *)

Nr. der Tab. im Tab.-Progr. 1)	Merkmalskomplex Tabellentitel	Nr. des Druckprogr. der masch. Datenverarbeitung	Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt erfolgt in 2) Fachserie 3) Reihe unter 2. Tab.Nr. ...	Ergebnisse (Sp. 1) werden dargeboten von (bzw. vorrätig gehalten in)				Umfang der Aufbereitungstabellen für die Aufbereitungsversion 3)					
				dem Stat. Bundesamt		den Stat. Landesämtern		vGkl		eGkl		oGkl	
				in der Aufbereitungsversion 3) mit ...				Zahl der		Tab. Seit.		Tabellenfelder	
				Betriebsgroßenklassengliederung				voller (vGkl)	eingeschränkter (eGkl) 4)	ohne (oGkl)	je Regionaleinheit		
				für ... (regionale Gliederungsstufe) 5)									
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Totaler Erhebungsteil

<u>Sozialökonomische Gliederung, Buchführung</u>		AB 0430										
401.	Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen und buchführende Betriebe 1974			1					1	154	84	14
402.	Ergebnisse für sozialökonomische Betriebstypen 1974 nach Größenklassen der landw. genutzten Fläche			2				K G ⁹⁾	2	621	414	69
403.	Ergebnisse für sozialökonomische Betriebstypen 1974 für ausgewählte Betriebsformen nach Größenklassen des Betriebseinkommens (T)							L R K G				
a)	Landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind, insgesamt			3.1					2	1288	-	161
b)	Landw. Betriebe, in denen das betriebl. Einkommen größer ist als das außerbetriebl. Einkommen			3.2					2	1288	-	161
c)	Landw. Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen		1.5	3.3		B L ¹⁵⁾		-	2	1288	-	161
d)	Landw. Betriebe und Forstbetriebe insgesamt			3.4					2	1288	-	161
e)	Buchführende landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind, insgesamt			3.5					2	1288	-	161
f)	Buchführende landw. Betriebe, in denen das betriebl. Einkommen größer ist als das außerbetriebl. Einkommen			3.6				L R K G	2	1288	-	161
g)	Buchführende landw. Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen			3.7					2	1288	-	161
h)	Buchführende landw. Betriebe und Forstbetriebe insgesamt			3.8					2	1288	-	161
404.	Betriebe mit Buchführung 1974 nach Größenklassen des Betriebseinkommens (T)			4				L R K G	1	408	144	24
									20	11487	642	1395

Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden

LZ 0160

Bodennutzung (Sp.Nr. 1 bis 34)	-	-										
Viehhaltung (Sp.Nr. 35 bis 53)	-	-				B L		L R K G ¹⁰⁾	0,07			53 ¹⁰⁾

Regionalstatistisches Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken

LZ 0150¹¹⁾

Teil 1: Betriebsfläche, landw. genutzte Fläche, Waldfläche und nicht mehr genutzte landw. Fläche der Betriebe 1974 nach Größenklassen der Betriebsfläche (Sp.Nr. 54 bis 103)	-	-										
Teil 2: Betriebe mit Waldfläche 1974 nach der Rechtsform und Größenklassen der Waldfläche (Sp.Nr. 104 bis 127)	-	-										
Teil 3: Waldfläche unter 5 ha und landwirtschaftlich genutzte Fläche der landw. Betriebe 1974 (Sp.Nr. 128 bis 137)	-	-			12)			12)	0,25			171 ¹⁰⁾
Teil 4: Landw. Betriebe mit Ackerland, Dauergrünland bzw. Dauerkulturen 1974 nach Größenklassen der landw. genutzten Fläche (Sp.Nr. 138 bis 179)	-	-										
Teil 5: Landw. Betriebe mit Viehhaltung 1974; Forstbetriebe 1974 (Sp.Nr. 180 bis 224)	-	-										

Fußnoten siehe S. 78

Anlage 37

Zusammenfassende Übersicht über die Aufbereitungstabellen zur Agrarberichterstattung (AB) 1975
und über die regionale Gliederung der Ergebnisse*)

Nr. der Tab. im Tab.-Progr. 1)	Merkmalskomplex Tabellentitel	Nr. des Druck-progr. der masch. Daten-verar-beitung	Veröffent-lichung durch das Statistische Bundesamt erfolgt in 2) Fachserie 3) Reihe 2 Tab.Nr. ...	Ergebnisse (Sp. 4) werden dargeboten von (bzw. vorrätig gehalten in)				Umfang der Aufbereitungstabellen für die Aufbereitungsversion 3)					
				dem Stat. Bundesamt		den Stat. Landesämtern		vGkl		eGkl		oGkl	
				in der Aufbereitungsversion 3) mit ...				Zahl der		Tab. Seit.		Tabellen-felder	
				in der Aufbereitungsversion 3) mit ...				Betr. absgrößenklassengliederung		voller (vGkl)		einge-schränkter (eGkl) 4)	
				für ... (regionale Gliederungsstufe 5)				je Regionaleinheit					
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Repräsentativer Erhebungsteil

Besitzverhältnisse, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung 13)

AB 0524

451. Besitz- und Eigentumsverhältnisse an der landw. genutzten Fläche der landw. Betriebe 1975			1						1	260	-	26
452. Landw. Betriebe 1975 nach Größenklassen der eigenen landw. genutzten Fläche und der gesamten selbstbewirtschafteten landw. genutzten Fläche			2,1	B L ¹⁵⁾	L R	-	K ⁹⁾		2	630	-	63
a) Landw. Betriebe insgesamt	1.6		2,2								2	630
b) Landw. Betriebe mit gepachteter und mit verpachteter landw. genutzter Fläche												
453. Grundstückskäufe und -preise sowie Pachtflächen und -entgelte in den landw. Betrieben 1975			3						1	220	-	22
454. Betriebsleiter landw. Betriebe 1975 nach ihrer fachlichen Vorbildung			4						1	427	-	91
									7	2167	-	265

Art und Höhe außerbetriebl. Einkommens, Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsformen 14)

AB 0546

455. Familienarbeitskräfte der landw. Betriebe mit außerbetriebl. Einkommen 1974 nach Einkommensarten			1						1	280	-	-		
456. Familienarbeitskräfte der landw. Betriebe mit außerbetriebl. Einkommen 1974 nach der Einkommenshöhe			2						1	728	-	-		
457. Arbeitsverhältnisse 1975 in den sozialökonomischen Betriebstypen für ausgewählte Betriebsformen nach Größenklassen des Betriebseinkommens (T)			3,1	B ¹⁵⁾ L ¹⁶⁾	L R ¹⁶⁾	-	-		8	3500	-	-		
a) Landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind, insgesamt	1.7		3,2								8	3500	-	-
b) Landw. Betriebe, in denen das betriebliche Einkommen größer ist als das außerbetriebliche Einkommen			3,3								8	3500	-	-
c) Landw. Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen														
458. Arbeitsverhältnisse 1975 in den sozialökonomischen Betriebstypen für ausgewählte Betriebsformen nach Größenklassen der landw. genutzten Fläche			4,1						8	3500	-	-		
a) Landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind, insgesamt			4,2						8	3500	-	-		
b) Landw. Betriebe, in denen das betriebliche Einkommen größer ist als das außerbetriebliche Einkommen			4,3						8	3500	-	-		
c) Landw. Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen														
459. Außerbetriebliches Einkommen in den landw. Betrieben 19..														
459.1 Betriebe mit außerbetrieblichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten	AB 0805	17)	-17)	B L	L R	-	-		2	710	-	-		
459.2 Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten														
									52	22718	-	-		

Fußnoten siehe S. 78

Fußnoten zur zusammenfassenden Übersicht über die Aufbereitungstabellen zur Agrarberichterstattung (AB) 1975

- * Die Übersicht enthält sämtliche im Rahmen der AB aufbereiteten Veröffentlichungs- und Arbeitstabellen (lediglich die allein für interne Zwecke - u.a. zu Abstimmzwecken - aufbereiteten Grunddaten und Hilfstabellen sind in dem Nachweis nicht enthalten).
- 1) Bei den mit dem Buchstaben A vor der Tabellen-Nr. gekennzeichneten Tabellen handelt es sich um bereits im voraus als "Arbeitstabellen" festgelegte Tabellen; sie sind nicht für die Veröffentlichung vorgesehen.
 - 2) Bzw. die Merkmalskomplexe Rechtsform, Bodennutzung und Viehhaltung in Fachserie B, Reihe 5, Betriebs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse, V. Betriebsstatistische Ergebnisse, Heft 1. Betriebe nach Rechtsformen und Bodennutzung 1975 und Heft 2 Betriebe mit Viehhaltung 1975 (ab 1977 siehe Angaben Sp. 3)
 - 3) Näheres zu den Aufbereitungsversionen siehe Fußnote 4.
 - 4) Die Einschränkung wird im wesentlichen durch die auf S. 84 dargestellten eingeschränkten Vorspaltegliederungen nach Größenklassen (z.B. der LF) bzw. durch Weglassen dieser Größenklassengliederungen (Aufbereitungsversion oGkl, Sp. 8) erzielt (die Merkmalsgliederung im Tabellenkopf ist nicht eingeschränkt). Außerdem ist die Darstellung im eingeschränkten Programm in der Regel auf die Betriebe der Hauptproduktionsrichtung "landwirtschaftliche Betriebe" beschränkt.
 - 5) Die angegebenen Kurzbezeichnungen der Regionaleinheiten (B = Bund, L = Land, R = Regierungsbezirk, K = Kreise, G = Gemeinde) geben Aufschluß darüber, für welche Regionaleinheiten und Aufbereitungsversionen die Tabellen aufbereitet werden und wo die Ergebnisse für die betreffenden Regionaleinheiten vorliegen bzw. von wem sie ggf. veröffentlicht werden (Statistisches Bundesamt bzw. Statistische Landesämter). Bei den vom Statistischen Bundesamt dargebotenen Ergebnissen (Sp. 5) wurde unterschieden zwischen Veröffentlichungstabellen (ohne besondere Kennzeichnung) und Nichtveröffentlichungstabellen ("Arbeitstabellen"), diese sind durch Einkreisung der betreffenden Regionaleinheiten gekennzeichnet: ○ .
- Die Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter sind aus deren Veröffentlichungsverzeichnissen zu entnehmen.
- 6) Die Tabellen 1 - 3 waren 1975 von den StLA fakultativ aufzubereiten. Für die AB 1975 liegt deshalb ein Bundesgebietsergebnis nicht vor. Von der AB 1977 an werden auch die Tabellen 1 - 3 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht werden (in Fachserie 3, Reihe 2.1.2).
 - 7) Übrige Nachweisungen sind mit Tab. 101 identisch.
 - 8) Statt verschiedener anderer Merkmale (z.B. Betriebe, LF, Ackerland, Dauergrünland, Wald, Milchkühe, Schweine, Legehennen, wie in Tabelle 201).
 - 9) Mit Nachweis der jeweils nächsthöheren Gebietseinheit als Zwischen-summe (Kreise/Regierungsbezirk bzw. Gemeinden/Kreis).
 - 10) Unterscheidung nach Aufbereitungsversionen (vGkl, eGkl, oGkl) hier nicht zutreffend.
 - 11) Programm-Nummer der Summenbanderstellung (1975).
 - 12) Gemeindegrenzenbänder, aus denen im Bedarfsfall die Ergebnisse für die verschiedenen kleineren und mittleren administrativen und nichtadministrativen (jedoch an Gemeindegrenzen gebundene) Gebietseinheiten (wie Kreise, Wirtschaftsgebiete) bereitgestellt werden können.
 - 13) Die Tabellen 451-454 werden für 2 verschiedene Druckversionen aufbereitet: Ergebnisse in voller Stellenzahl (ohne Dezimalstelle, als "Arbeitstabellen") und in 1 000 mit einer Dezimalstelle (Veröffentlichungstabellen).
 - 14) Die Tabellen 455-459 werden für 2 verschiedene Druckversionen aufbereitet: Ergebnisse in voller Stellenzahl (ohne Dezimalstelle, als "Arbeitstabellen") und in 1 000 mit einer Dezimalstelle (Veröffentlichungstabellen).
 - 15) Die Ergebnisse der Stadtstaaten werden im Quellenheft zusammengefaßt wiedergegeben (1975 nur z.T. zusammengefaßt).
 - 16) Die Ergebnisse der Tabellen 457 und 458 werden für Bund, Länder und Regierungsbezirke außer in der Aufbereitungsversion mit vollständiger Vorspaltegliederung zusätzlich in einer Aufbereitungs-version mit eingeschränkter Vorspaltegliederung aufbereitet, in welcher die Ergebnisse für die Betriebsformen des Betriebsbereichs Landwirtschaft jeweils ohne Gliederung nach Größenklassen des Betriebseinkommens (T) bzw. der LF wiedergegeben werden. Im Quellenheft 2.1.7 erfolgt die Veröffentlichung für das Bundesgebiet mit voller und für die Länder mit eingeschränkter Vorspaltegliederung.
 - 17) Tabelle 459 ist von 1977 an in das Aufbereitungsprogramm, jedoch nicht in das Veröffentlichungsprogramm aufgenommen worden.

Vorspaltengliederungen in den Aufbereitungstabellen
der Agrarberichterstattung 1975^{*)}

Fußnote siehe S. 85

Gliederungsschemata des Vollprogramms 1)

Flächenkategorien

A. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Schema A 1			Schema A 2			Schema A 3 2)			Schema A 4			Schema A 5 2)		
LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.
0 Ar		2	0 Ar		1b	0 Ar		3b	unter 1		101	0,01-		6-10b
0,01-	1		0,01-	1	201	0,01-	1	4	1	2	A101	1	2	
1	2		1	2	A201	1	2	11-18	2	5	A13	2	5	
2	3		2	5		2	5	All/2b	5	10		5	10	
3	5		5	10		5	10		10	15		10	15	
5	7,5		10	15		10	15		15	20		15	20	
7,5	10		15	20		15	20		20	25		20	25	
10	15		20	25		20	25		25	30		20	30	
15	20		25	30		25	30		30	40		30	40	
20	25		30	40		30	40		40	50		30	50	
25	30		40	50		40	50		50	75		50	75	
30	40		50	75		50	75		75	100		50	100	
40	50		75	100		75	100		100	150		100	150	
50	75		100	150		100	150		150	200		100	200	
75	100		150	200		150	200		200	und mehr		100	und mehr	
100	150		200	und mehr		200	und mehr		Insgesamt			Insgesamt		
150	200		Insgesamt			Insgesamt								
200	und mehr													

(Schema ist im Tabellenkopf angeordnet)

Schema A 6 3)			Schema A 7		
LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	LF	von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.
unter 1		401			458
1	2	402	1	2	
2	5	404	2	5	
5	10	451	5	10	
10	20	456	10	20	
20	30		20	30	
30	50		30	50	
50	und mehr		50	und mehr	
Insgesamt			Insgesamt*)		

*) Einschl. unter 1 ha

B. Betriebsfläche (BF)

Schema B 1			Schema B 2		
BF	in Tab. Nr.	1a	BF	in Tab. Nr.	3a
von ... bis unter ... ha		unter 1	von ... bis unter ... ha		unter 1
1	2	1	1	2	2
2	5	2	2	5	5
5	10	5	5	10	10
10	15	10	10	20	20
15	20	20	20	50	50
20	30	30	50	100	100
30	50	50	100 und mehr		
50	75	75			
75	100	100			
100	200	200			
200	500	500			
500	1000	1000			
1000 und mehr					
Insgesamt					

C. Waldfläche (WF)

Schema C 1			Schema C 2			Schema C 3			Schema C 4		
WF	in Tab. Nr.	3a	WF	in Tab. Nr.	5	WF	in Tab. Nr.	4	WF	in Tab. Nr.	3b
von ... bis unter ... ha		unter 1	von ... bis unter ... ha		unter 1	von ... bis unter ... ha		unter 1	von ... bis unter ... ha		unter 1
0 Ar	1	1	0,01-	1	1	0,01-	1	1	0 Ar	1	1
0,01-	2	2	1	2	2	1	2	2	0,01-	2	2
1	3	3	2	5	5	2	5	5	1	3	3
2	4	4	5	10	10	5	10	10	2	4	4
3	5	5	10	20	20	10	20	20	3	5	5
4	10	10	20	50	50	20	50	50	4	7,5	7,5
5	20	20	50	100	100	50	100	100	5	10	10
10	50	50	100	200	200	100	200	200	7,5	20	20
20	100	100	200	500	500	200	500	500	10	50	50
50	200	200	500	1000	1000	500	1000	1000	20	100	100
100	500	500	1000 und mehr			1000 und mehr			50	100 und mehr	100 und mehr
200	1000	1000							100 und mehr		
500											
1000 und mehr											
Insgesamt											

(Schema ist im Tabellenkopf angeordnet)

Insgesamt
(Schema ist im Tabellenkopf angeordnet)

D. Eigene landwirtschaftlich genutzte Fläche (einschl. nicht selbstbewirtschafteter LF = verpachtete und unentgeltlich abgegebene LF)

Schema D 1		
eigene LF	in Tab. Nr.	452
von ... bis unter ... ha		unter 1
0,01	1	1 (Schema
1	2	2 ist im Ta-
2	5	5 bellenkopf
5	10	10 angeordnet)
10	20	20
20	30	30
30	50	50
50 und mehr		
Insgesamt		

Fußnoten siehe S. 85

Anlage 38

Einkommen

E. Betriebs-
einkommen (T)

Schema E 1		Schema E 2		Schema E 3		Schema E 4		Schema E 5	
Betriebs- einkommen (T) von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	Betriebs- einkommen (T) von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	Betriebs- einkommen (T) von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	Betriebs- einkommen (T) von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.	Betriebs- einkommen (T) von ... bis unter ... ha	in Tab. Nr.
unter 1000	201	unter 1000	101	unter 5000	403	unter 5000	404	unter 5000	459.1
1000 - 2000	A201	1000 - 2000	A101	5000 - 10000	454	5000 - 10000		5000 - 15000	459.2
2000 - 3000		2000 - 3000		10000 - 15000	457	10000 - 15000		15000 - 20000	
3000 - 4000		3000 - 4000		15000 - 20000		15000 - 20000		20000 - 25000	
4000 - 5000		4000 - 6000		20000 - 30000		20000 - 30000		25000 - 30000	
5000 - 6000		6000 - 8000		30000 - 50000		30000 - 50000		30000 und mehr	
6000 - 7000		8000 - 10000		Insgesamt		Insgesamt		Insgesamt	
7000 - 8000		10000 - 12000		(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)		(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)		(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)	
8000 - 9000		12000 - 14000							
9000 - 10000		14000 - 16000							
10000 - 11000		16000 - 18000							
11000 - 12000		18000 - 20000							
12000 - 13000		20000 - 25000							
13000 - 14000		25000 - 30000							
14000 - 15000		30000 - 50000							
15000 - 16000		50000 und mehr							
16000 - 18000		Insgesamt							
18000 - 20000		(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)							
20000 - 22000									
22000 - 25000									
25000 - 30000									
30000 - 35000									
35000 - 40000									
40000 - 45000									
45000 - 50000									
50000 - 60000									
60000 - 70000									
70000 - 80000									
80000 - 100000									
100000 und mehr									
Insgesamt									
(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)									

F. Außerbetrieb-
liches Ein-
kommen

Schema F 1		Schema F 2	
außerbetriebl. Einkommen in je Einkommensbezieher Tab. von ... bis unter...DM Nr.	in Tab. Nr.	außerbetriebl. Einkommen je Betrieb von ... bis unter ...	in Tab. Nr.
unter 2000	456	unter 2000	459.1
2000 - 5000		2000 - 7250	
5000 - 7500		7250 - 9750	
7500 - 10000		9750 und mehr	
10000 - 15000		Insgesamt	
15000 - 20000		(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)	
20000 - 30000			
30000 - 50000			
50000 und mehr			
Insgesamt			
(Schema ist im Ta- bellenkopf angeord- net)			

Wirtschaftliche
Ausrichtung, Personen-
bezogene Gliederungs-
merkmale

G. Betriebsformen

Schema G 1	
Betriebsbereich/ -form	in Tab.Nr.
Zusammen	403
Dar.: Marktfruchtbetriebe	457
Futterbaubetriebe	458
Veredelungsbetriebe	
Dauerkulturbetriebe	
Landw. Gemischtbetriebe	
Betriebsbereich Landwirtschaft zus.	

(Volle Gliederung der Betriebsysteme siehe Muster der Tabelle 101, S. 96)

H. Sozialökonomische
Betriebstypen

Schema H 1	
Betriebstyp	in Tab.Nr.
Betriebe zusammen	401-403
1 dar.: Betriebe, in denen das betriebl. Einkommen größer ist als das außerbetriebl. Einkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten einschl. Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten	457
2 dar.: Betriebe ohne außerbetriebl. Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten	458

(Betriebe, in denen das betriebliche Einkommen kleiner ist als das außerbetriebliche, können durch Differenzrechnung ermittelt werden: "Betriebe zusammen" abzüglich Betriebe zu 1.)

I. Alter

Schema I 1	
Alter des Betriebsleiters von ... Jahren	in Tab. Nr.
- 34	454
35 - 44	
45 - 54	
55 - 64	
65 und mehr	
Insgesamt	

J. Personengruppen

Schema J 1		Schema J 2		Schema J 3		Schema J 4	
Personengruppe	in Tab. Nr.	Personengruppe	in Tab. Nr.	Personengruppe	in Tab. Nr.	Personengruppe	in Tab. Nr.
Betr.-inhaber	455	Zusammen	457	Betr.-inhaber u.	455	Zusammen	457
Ehegatten	456	männlich	458	Eheg.	456	männlich	458
Sonstige FA		Betr.-inhaber		Sonstige FA		Betr.-inhaber	
Zusammen		männlich		Zusammen		Zusammen	

Gliederungsschemata des eingeschränkten Programms⁴⁾

A. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Schema A 11			Schema A 12		
Nord-Gliederung LF	in Tab. Nr.		Süd-Gliederung LF	in Tab. Nr.	
von ... bis unter ... ha			von ... bis unter ... ha		
2 - 10	1b		unter 2	1b	
10 - 20	3b		2 - 5	3b	
20 - 30	4a		5 - 10	4a	
30 - 50	6-18		10 - 20	6-18	
50 und mehr	101,201		20 und mehr	101,201	
Insgesamt*)	401,402		Insgesamt	401,402	
*)einschl. unter 2 ha. 404				404	

B. Betriebsfläche (BF)

Schema B 11			Schema B 12		
Nord-Gliederung BF	in Tab. Nr.		Süd-Gliederung BF	in Tab. Nr.	
von ... bis unter ... ha			von ... bis unter ... ha		
2 - 10			unter 2		
10 - 20	1a		2 - 5	1a	
20 - 30	2		5 - 10	2	
30 - 50	3a		10 - 20	3a	
50 und mehr			20 und mehr		
Insgesamt*)			Insgesamt		
*)einschl. unter 2 ha					

C. Waldfläche (WF)

Schema C 11		
WF	in Tab. Nr.	
von ... bis unter ... ha		
0,01 - 1	4b,5	
1 - 5	(Tab.4b:	
5 - 50	ab 1 ha WF)	
50 - 500		
500 und mehr		
Insgesamt		

E. Betriebseinkommen (T)

Schema E 11		
Betriebseinkommen(T)	in Tab. Nr.	
von ... bis unter ... DM		
unter 5000	101	
5000 - 10000		
10000 - 15000		
15000 - 20000		
20000 - 30000		
30000 und mehr		
Insgesamt		

Fußnoten siehe S. 85

Fußnoten zu den Vorspaltegliedern

*) Der Nachweis ist beschränkt auf die am häufigsten vorkommenden Gliederungsmerkmale (z.B. LF, BF, WF, Betriebseinkommen (T)) bzw. auf solche, die aus technischen Gründen in den Nachweis aufzunehmen waren (wegen der Verweisungen vom Tabellenprogramm auf die vorliegende Übersicht).

1) Merkmalsgliederung im Tabellenkopf und Vorspaltegliederungen vollständig (die am stärksten gegliederte Aufbereitungsversion der jeweiligen Tabellen); Angaben über die regionale Gliederung der einzelnen Tabellen in der Aufbereitungsversion mit voller Größenklassengliederung siehe Sp. 5 und 6 der Übersicht S. 7 ff.).

Die Darstellung umfaßt sämtliche in den Tabellen des Vollprogramms der AB verwendeten Gliederungsschemata für die in der Vorspalte der vorliegenden Übersicht unter A bis J angegebenen Merkmale, gleichgültig, ob diese in der Vorspalte oder - in einzelnen Tabellen mit kombinierter Größenklassengliederung - im Kopf der betreffenden Tabellen angeordnet sind.

2) In den Tabellen 11 - 18, A 13 und A II/2b bzw. 6 - 8 werden im Anschluß an die Größenklassengliederung zusätzlich

- a) kumulierte Werte für Betriebe mit 1 und mehr, 10 und mehr, 20 und mehr, 30 und mehr ha LF und
- b) für die vorgenannten Stufen ihr Anteil an Zeile insgesamt in Prozent nachgewiesen.

In den Tabellen 3b, 4, 9, 10a und 10b erfolgt zusätzlich zu der Größenklassengliederung noch ein Nachweis für Betriebe mit 1 ha und mehr LF.

3) In den Tabellen 401, 404, 451 - 453 und 455 erfolgt zusätzlich zu der Größenklassengliederung noch ein Nachweis für Betriebe mit 1 ha und mehr LF.

4) Merkmalsgliederung im Tabellenkopf vollständig, Vorspaltegliederung gegenüber der entsprechenden Aufbereitungstabelle des Vollprogramms eingeschränkt. Es wird unterschieden zwischen der "Nord"-Gliederung und der "Süd"-Gliederung. Nach der "Nord"-Gliederung sind die Ergebnisse der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen gegliedert, die "Süd"-Gliederung wird von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland verwendet. Ein zusammengefaßter Überblick über die mit eingeschränkter Gliederung für Kreise und teilweise auch für Gemeinden aufbereiteten Tabellen wird in der Übersicht auf S. 7 ff., Sp. 7, gegeben.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die in dem weitaus größten Teil der Tabellen im Tabellenraum (unterhalb des Tabellenkopfes) vorgenommenen Gliederungen nach Betriebsgruppen (z.B. nach der HPR, nach Rechtsformen), wie sie aus den Tabellenmustern auf Seite 83 ff. zu ersehen sind, nicht in allen Fällen vollständig in das "eingeschränkte Programm" übernommen wurden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist der Nachweis in den Tabellen des eingeschränkten Programms auf die Betriebe der HPR "Landwirtschaftliche Betriebe" beschränkt. Diese Regelung gilt sowohl für die Aufbereitungsversion mit eingeschränkter als auch für die ohne Vorspaltegliederung.

Diejenigen Betriebsgruppen und Tabellen, für die keine Ergebnisse im eingeschränkten Programm (mit eingeschränkter oder ohne Vorspaltegliederung) nachgewiesen werden, sind in den Tabellenmustern auf Seite 88 ff. durch einen Punkt gekennzeichnet.

Anlage 39

Muster der Tabellenköpfe für die Tabellen der Agrarberichterstattung (AB) 1975

Inhalt

T o t a l e r E r h e b u n g s t e i l	Seite
Hauptnutzungsarten, Hauptproduktionsrichtung und Größenstruktur der Betriebe (Tab. 1 - 3)	88
Rechtsform (Tab. 4 u. 5)	89
Bodennutzung (Tab. 6 - 10)	90
Viehhaltung (Tab. 11 - 18, A 13, A II/2 b)	93
Betriebssysteme (Tab. 101)	96
Betriebs Einkommen (Tab. 201)	97
Sozialökonomische Gliederung, Buchführung (Tab. 401 - 404)	98
Fußnoten zu den vorstehenden Tabellen	99
Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden	100
Regionalstatistisches Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken	101
Fußnoten zum Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden und zum regionalstatistischen Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken	102
R e p r ä s e n t a t i v e r E r h e b u n g s t e i l	
Besitzverhältnisse, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung (Tab. 451 - 454)	104
Art und Höhe außerbetrieblichen Einkommens, Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsformen (Tab. 455 - 459)	105
Fußnoten zu den Tabellen des repräsentativen Erhebungssteils	107

Totale Erhebungsteil

Hauptnutzungsarten, Hauptproduktionsrichtung und Größenstruktur der Betriebe

1 Betriebe 1974 nach Hauptnutzungsarten

Lfd Nr	Betriebsfläche bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche von unter ha	insgesamt		Landwirtschaftlich genutzte Fläche		Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche		Ort- und Unland		Unkultivierte Moorfläche		Wald		Gewässer		Rechtswirtschaftlich genutzig. Geviessert ¹⁾		Sonstige Flächen ²⁾		Anteil der landw. gen. Fläche an der Betriebsfläche (Sp. 2)		Lfd Nr
		Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	
1	1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

a) Nach Größenklassen der Betriebsfläche
Landwirtschaftliche Betriebe
Forstbetriebe
Insgesamt

b) Nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche
Landwirtschaftliche Betriebe
Forstbetriebe
Insgesamt

2 Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche 1974

Lfd Nr	Betriebsfläche von unter ha	insgesamt		ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche		mit landwirtschaftlich genutzter Fläche		0,01 - 1		1 - 2		2 - 3		3 - 5		5 - 7,5		7,5 - 10		Lfd Nr			
		Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha	Betriebe Anzahl	ha				
1	1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

jeweils Schema B 1 (S.S. 61)

(Fortsetzung Tabelle 2)

Lfd Nr	Betriebsfläche von unter ha	insgesamt		10 - 15		15 - 20		20 - 25		25 - 30		30 - 40		40 - 50		50 - 75		75 - 100		100 - 150		150 - 200		200 und mehr		Lfd Nr
		Betriebe Anzahl	ha																							
1	1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

3 Betriebe mit Waldfläche 1974

a) Nach Größenklassen der Betriebsfläche

Lfd Nr	Betriebsfläche von unter ha	insgesamt		ohne Waldfläche		mit Waldfläche		0,01 - 1		1 - 2		2 - 3		3 - 4		4 - 5		Lfd Nr							
		Betriebe Anzahl	ha																						
1	1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

jeweils Schema B 2 (S.S. 61)
Landwirtschaftliche Betriebe
Forstbetriebe
Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind

(Fortsetzung Tabelle 3a)

Lfd Nr	Betriebsfläche von unter ha	insgesamt		5 - 10		10 - 20		20 - 50		50 - 100		100 - 200		200 - 500		500 - 1000		1000 und mehr		Lfd Nr					
		Betriebe Anzahl	ha																						
1	1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Füheren und Zeichenerklärung siehe S. 99

3 Betriebe mit Waldfläche 1974
 b) Nach Größenklassen der land wirtschaftlich genutzten Fläche

Lfd. Nr.	Betriebe												Lfd. Nr.								
	ohne						mit														
	Waldfläche						Waldfläche														
insgesamt		1 - 2		3 - 4		5 - 6		7 - 8		9 - 10		11 - 12		13 - 14		15 - 16		17 - 18		19 - 20	
von	bis	unter	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

jeweils Schema 1, 2 (s.S. 80)

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind

(Fortsetzung Tabelle 3b)

Lfd. Nr.	Betriebe (Sp. 5) mit Waldfläche von ... bis unter ... ha												Lfd. Nr.																								
	4 - 5						7,5 - 10							10 - 20						20 - 50						50 - 100						100 und mehr					
	von	bis	unter	ha	WF	LF	ha	WF	LF	ha	WF	LF		ha	WF	LF	ha	WF	LF	ha	WF	LF	ha														
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43															

Rechtsform

4. Betriebe 1974 nach Rechtsformen

Lfd. Nr.	Fläche von bis unter ha	Davon Betriebe, deren Inhaber sind												Lfd. Nr.												
		Insgesamt						Gebietskörperschaften ²⁾							sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾						juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾					
		natürliche Personen ¹⁾		Gebietskörperschaften ²⁾		sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾		Gebietskörperschaften ²⁾		sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾			juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾		Gebietskörperschaften ²⁾		sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾					
von	bis	unter	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23				

jeweils Schema 1, 2 (s.S. 80)

Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt
 Forstbetriebe

5. Betriebe mit Waldfläche 1974 nach Rechtsformen

Lfd. Nr.	Waldfläche von bis unter ha	Davon Betriebe, deren Inhaber sind												Lfd. Nr.								
		Insgesamt						Waldfläche von bis unter ha														
		Insgesamt		natürliche Personen ¹⁾		Gebietskörperschaften ²⁾		sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾		Gebietskörperschaften ²⁾			sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾					
von	bis	unter	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Schema C 2 (s.S. 81)

(Fortsetzung Tabelle 5)

Lfd. Nr.	Waldfläche von bis unter ha	Davon Betriebe, deren Inhaber sind												Lfd. Nr.								
		Insgesamt						Waldfläche von bis unter ha														
		Insgesamt		natürliche Personen ¹⁾		Gebietskörperschaften ²⁾		sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾		Gebietskörperschaften ²⁾			sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ³⁾		juristische Personen des privaten Rechts ⁴⁾					
von	bis	unter	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	BF	LF	ha	
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

Fußnoten und Zeichenerklärung siehe S. 99

Bodennutzung

6. Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche 1974 nach Hauptkulturrarten

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche												Lfd Nr				
		insgesamt				Ackerland		insgesamt		Wiesen		Mahwiesen			Weiden einschl. Almen		Hutungen und Streuwiesen	
		Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha		Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14			

Landwirtschaftliche Betriebe

Schemata 5 (S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

Forstbetriebe ●

(Fortsetzung Tabelle 6)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche												Lfd Nr				
		Haus- und Nutzgarten		insgesamt		Obstanlagen		Baumschulen		bestocktes Rebland und Rebbrache zur Wiederbestockung		Korbweidenanlagen ¹⁾			nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche		Waldfläche	
		Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha		Betriebe Anzahl	Fläche ha	Betriebe Anzahl	Fläche ha
		15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	

¹⁾Fußnoten und Zeichenerklärung siehe S. 99

Bodennutzung

9. Landwirtschaftliche Betriebe 1974 nach Größenklassen ausgewählter Anbauflächen

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe		Landw gen Fläche		Betriebe		Dauergrundfläche ohne Streuwiesen		Futterpflanzenfläche		Getreidefläche		Kartoffel- fläche		Zuckerruben- fläche		Kornermas- fläche		1 - 2		2 - 3		3 - 5		Lfd Nr																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha		Anzahl	ha																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
1	2	23	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000

Tabelle Schema A 5 (s.S. 80)

Landwirtschaftliche Betriebe mit Getreideanbau (einschl. Kornermas)

Landwirtschaftliche Betriebe mit Kartoffelanbau

Landwirtschaftliche Betriebe mit Zuckerrübenanbau

Landwirtschaftliche Betriebe mit Körnermaisbau

Großenklassen 50-80 und 80 und mehr zusammengefasst

(Fortsetzung Tabelle 9)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe mit Anbaufläche von bis unter ha		20 - 25		25 - 30		30 - 50		50 - 80		80 und mehr												
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha											
1	2	23	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

10a Landwirtschaftliche Betriebe mit Tabakanbau 1974

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe mit Tabakfläche von bis unter ha		0,01 - 0,05		0,05 - 0,10		0,10 - 0,25		0,25 - 0,50		0,50 - 0,75		0,75 - 1,00		1,0 - 1,5								
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha							
1	2	23	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

Schema A 5 (s.S. 80)

(Fortsetzung Tabelle 10a)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe mit Tabakfläche von bis unter ha		2 - 3		3 - 4		4 - 5		5 und mehr														
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha													
1	2	23	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

10b Landwirtschaftliche Betriebe mit Hopfenanbau 1974

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe mit Hopfenfläche von bis unter ha		0,01 - 0,05		0,05 - 0,10		0,10 - 0,25		0,25 - 0,30		0,30 - 0,50		0,50 - 0,75		0,75 - 1,00		1 - 2						
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha					
1	2	23	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

Schema A 5 (s.S. 80)

(Fortsetzung Tabelle 10b)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha		Betriebe mit Hopfenfläche von bis unter ha		2 - 3		3 - 4		4 - 5		5 - 10		10 und mehr	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
1	2	23	2	24	25	26								

Viehhaltung

11. Betriebe mit Viehhaltung 1974

Lfd Nr	Rindvieh										2 Jahre alte und ältere Tiere										Lfd Nr		
	Pferde					Jungvieh					Kühe zur Milchgewinnung					Ammen- und Mutterkühe						ubriges Rinder ²⁾	
	Betriebe mit Viehhaltung insgesamt		Arbeitspferde		insgesamt ¹⁾		Kälber unter 6 Monate alt		6 Monate bis unter 1 Jahr alt		1 Jahr bis unter 2 Jahre alt		Farsen, Kalbinnen, Störken		Kühe ohne Ammen- und Mutterkühe		Ammen- und Mutterkühe		Tiere	Betriebe			
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere			Betriebe	Tiere	Betriebe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Landwirtschaftliche Betriebe

Schema A 3 (s.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

Forstbetriebe ●

(Fortsetzung Tabelle 11)

Lfd Nr	Schweine										Geflügel										Lfd Nr			
	Pensionsrinder					Schafe jeden Alters					Zuchtsauen und zur Zucht bestimmte Jungsaue ³⁾					Legehennen						Gänse, Enten, Truthühner ⁸⁾		
	aufgenommene Rinder		eigens weggegebene Rinder		insgesamt		Schafe		Zuchtsauen		Ferkel ⁴⁾		ubriges Schweine ⁵⁾		insgesamt ⁶⁾		1/2 Jahr und älter		Masthähnchen und -hühner ⁷⁾					
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere		Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe
	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47

12. Betriebe mit Rindvieh 1974

Lfd Nr	Betriebe mit Stück Rindvieh (einschl. Kälber)										Landwirtschaftlich genutzte Fläche										Lfd Nr						
	insgesamt					1 - 2					3 - 9					10 - 14						15 - 19					Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere		Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	

Schema A 3 (s.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

Forstbetriebe ●

Landwirtschaftliche Betriebe

Fußnoten und Zeichenerklärung siehe S. 99

Viehhaltung

Anlage 32

13. Betriebe mit Milchkuhen 1974

Lfd Nr	Betriebe mit Milchkuhen ¹⁾										Lfd Nr							
	insgesamt		1 - 2		3 - 4		5 - 6		7 - 8			9 - 10		11 - 14		15 - 19		20 - 29
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Landwirtschaftliche Betriebe

Forstbetriebe ●

Schema A 3 (S.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

(Fortsetzung Tabelle 13)

Lfd Nr	Betriebe mit Milchkuhen ¹⁾										Lfd Nr	
	insgesamt		30 - 39		40 - 49		50 - 59		60 - 99			100 und mehr
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		

s. auch Arbeitstabelle A 13, S. 95

14. Betriebe mit Mastschweinen 1974

Lfd Nr	Betriebe mit Mastschweinen ¹⁾										Lfd Nr	
	insgesamt		1 - 2		3 - 4		5 - 9		10 - 19			20 - 49
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Landwirtschaftliche Betriebe

Forstbetriebe ●

Schema A 3 (S.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

(Fortsetzung Tabelle 14)

Lfd Nr	Betriebe mit Mastschweinen ¹⁾										Lfd Nr					
	insgesamt		50 - 99		100 - 199		200 - 399		400 - 599			600 - 999		1000 - 1499		1500 und mehr
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

15. Betriebe mit Schweinen insgesamt 1974

Lfd Nr	Betriebe mit Schweinen insgesamt										Lfd Nr	
	insgesamt		1 - 2		3 - 4		5 - 9		10 - 19			20 - 49
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Landwirtschaftliche Betriebe

Forstbetriebe ●

Schema A 3 (S.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

(Fortsetzung Tabelle 15)

Lfd Nr	Betriebe mit Schweinen insgesamt										Lfd Nr					
	insgesamt		50 - 99		100 - 199		200 - 399		400 - 599			600 - 999		1000 - 1499		1500 und mehr
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		

Fußnoten und Zeichenerklärung siehe S. 99

Viehhaltung

Anlage 32

A II/2 b Betriebe mit Mast- und Schlachtkühen 1974

Lfd Nr	Betriebe mit Mast- und Schlachtkühen				Betriebe mit Mast- und Schlachtkühen				Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Lfd Nr	Betriebe mit Mast- und Schlachtkühen				100 und mehr Betriebe						
	insgesamt	1 - 2	3 - 9	10 - 14	15 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49			50 - 59	60 - 99									
Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Schema A 3 (S.S. 80)

ohne Gliederung (nur insgesamt)

Landwirtschaftliche Betriebe

Forstbetriebe

Betriebssysteme

101. Betriebssysteme in den Betriebsbereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft nach der Größe der Betriebe und der Höhe des Betriebseinkommens (T) 1974

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebs-einkommen (T) von bis unter DM	Merkmal	Betriebsbereich Landwirtschaft										Lfd Nr							
				Klassifizierte Betriebe zusammen		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe			Spezialbetriebe						
Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Schema A 4 (S.S. 80)

Betr.-eink. DM/Betr.

Schema E 21 (S.S. 82)

Betriebe Anzahl

(Fortsetzung Tabelle 101)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebs-einkommen (T) von bis unter DM	Merkmal	Betriebsbereich Landwirtschaft										Lfd Nr																
				Veredlungsbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe			Spezialbetriebe															
Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32											
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47

(Fortsetzung Tabelle 101)

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebs-einkommen (T) von bis unter DM	Merkmal	Betriebsbereich Gartenbau										Lfd Nr																																																					
				Veredlungsbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe			Spezialbetriebe																																																				
Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47																																																	
33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

A 101. Betriebssysteme in den Betriebsbereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft nach der Größe der Betriebe und der Höhe des Betriebseinkommens (T) 1974

Lfd Nr	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von bis unter ha	Betriebs-einkommen (T) von bis unter DM	Merkmal	Betriebsbereich Forstwirtschaft										Lfd Nr																																																					
				Zierpflanzenbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe		Spezialbetriebe			Spezialbetriebe																																																				
Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47																																																	
33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

Kopf Sp. 1 - 47 mit Tabelle 101 identisch

Fußnoten zu den Tabellen 1 - 18, 101, 201 und 401 - 404
(totaler Erhebungsteil der AB)

Hauptnutzungsarten, Hauptproduktionsrichtung und Größenstruktur der Betriebe, Tab. 1 - 2

- Tab. 1 a
und
1 b
- 1) Gesamte Gewässerfläche der Betriebe (fischwirtschaftlich genutzte und nicht genutzte Gewässer)
 - 2) Merkmal wurde für die Agrarberichterstattung nicht erfragt - Gebäude-, Hofflächen, Weggeland und sonstige Flächen (Ziergärten, Parkanlagen und Rasenflächen) des Betriebes

Rechtsform, Tab. 4 - 5

- Tab. 4:
- 1) Einzelperson, Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft, BGB-Gesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft
 - 2) Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband
 - 3) Kirche, kirchliche Anstalt und dgl. Anstalt oder Stiftung
 - 4) Eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft, mit beschränkter Haftung, eingetragene Handelsgesellschaft, eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit ideellem Besitzanteil, Gleichgültig ob öffentlichem oder privaten Rechts

- Tab. 5
- 1) Siehe Tab. 4, Fußnote 1
 - 2) Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband
 - 3) Siehe Tab. 4, Fußnote 3
 - 4) Siehe Tab. 4, Fußnote 4

Bodennutzung, Tab. 6 - 10

- Tab. 6
- 1) Sowie Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes
- Tab. 7a
- 1) Runkelrüben, Kohlruhen, alle anderen Hackfrüchte (z.B. Futtermöhren, Futterkohl, Marktammkohl, Topfmarabur)
 - 2) Einschl. Gartenbauereien
 - 3) Raps und Rüben, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samen Gewinnung, alle anderen Handelsgewächse (Mohn, Kornseuf, Flachs, Hanf, Zichorien, Heil- und Gewürzpflanzen usw.)
 - 4) Winter- und Sommerfrucht

- Tab. 9
- 1) Getreide- bzw. Kartoffel- bzw. Zuckerrüben- bzw. Körnermaisbaufläche

Verhaltung, Tab. 11 - 18

- Tab. 11:
- 1) Einschl. in Pension aufgenommene, ohne eigene in Pension weggegebene Rinder
 - 2) Mast- und Schlachtkühe, Mastochsen und -bullen, Zuchtbullen, Zugschonen und -stiere
 - 3) Mit 50 kg und mehr Lebendgewicht
 - 4) Unter 20 kg Lebendgewicht
 - 5) Mit 20 kg und mehr Lebendgewicht
 - 6) Einschl. zur Aufzucht bestimmter Küken und Junghehnen
 - 7) Einschl. der hierfür bestimmten Küken sowie Schlachthähne und -hähner und sonstige Hähne
 - 8) Einschl. deren Küken

Verhaltung, Tab. 11 - 18

- Tab. 13:
- 1) Ohne Ammen- und Mutterkühe
- Tab. 14:
- 1) Schweine mit 20 kg und mehr Lebendgewicht ohne Zuchtseuen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht, einschl. Eber und ausgeernter Säuen
- Tab. 16:
- 1) Und zur Zucht bestimmte Jungseuen mit 50 kg und mehr Lebendgewicht
- Tab. 18:
- 1) Einschl. der hierfür bestimmten Küken sowie Schlachthähne und -hühner und sonstige Hähne

Tab. A 13: 1) Ohne Ammen- und Mutterkühe

Betriebsysteme, Tab. 101

- Tab. 101:
- 1) Für Größenklasse 50 000 und mehr zusätzlicher Nachweis des Betriebseinkommens (T) DM/Betrieb

Betriebseinkommen (E): Tab. 201

- Tab. 201
- 1) Nach der Betriebsystematik

Sozialökonomische Gliederung, Tab. 401 - 404

- Tab. 401:
- 1) Des Betriebsanhabers und/oder seines Ehegatten
 - 2) Des Betriebsanhabers und seines Ehegatten
- Tab. 402:
- 1) Nur landwirtschaftliche Betriebe (in der Abgrenzung nach der Hauptproduktionsrichtung), natürliche Personen sind, ohne nachklassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik).
 - 1) Einschl. Kornereien
 - 2) Raps und Rüben, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung, alle anderen Handelsgewächse (Mohn, Flachs, Hanf, Kornseuf usw.)
 - 3) Einschl. der hierfür bestimmten Küken sowie Schlachthähne und -hühner und sonstige Hähne

Tab. 403 a-b: 1) Nur klassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik)

- 1) Siehe Tab. 402, Fußnote 1
- 2) Siehe Tab. 402, Fußnote 2
- 3) Siehe Tab. 402, Fußnote 3

b u. f. **) Des Betriebsanhabers und/oder seines Ehegatten; einschl. Betriebe ohne außerbetriebliche Einkommensquellen und seines Ehegatten, nur landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind

c u. g. **) Des Betriebsanhabers und seines Ehegatten (nur landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind)

d u. h. **) Einschl. Betriebe, deren Inhaber juristische Personen sind

Zeichenerklärung

● = Im eingeschränkten Programm (eGkl und oGkl) nicht enthalten.

Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden
und
Regionalstatistisches Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken

Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden

Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden zur Agrarberichterstattung (AB) 1975 - Totaler Teil*)

Statist. selb. i. R.	Gemeinde	Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe insgesamt										Landwirtschaftliche Betriebe mit Waldfällige									
		insgesamt					unter 10 ha					insgesamt					unter 10 ha				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
"Norden", Süd, Ost, NW, Hes 2)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
"Mitteln", Hes 3), RnFr, Sawb, Bay, Saar	1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	10a	11	11 ^a	12a ²	12b ³	13 ²	14	15	16	

(Fortsetzung Gemeindestabelle)

LF insgesamt	Hauptnutzungs- und Kulturarten										Anbauflächen									
	Dauergrünland					und zwar					Weizen					Getreide				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
17	18 ⁵⁾	19 ⁶⁾	20	21 ⁷⁾	22	23 ⁸⁾	24 ⁹⁾	25 ¹⁰⁾	26 ¹¹⁾	27 ¹²⁾	28 ¹³⁾	29	30	31	32	33	34	35	36	37

(Fortsetzung Gemeindestabelle)

mit insgesamt	darunter mit ...										Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung									
	insgesamt					darunter mit ...					insgesamt					darunter mit ...				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
31	32	33	34 ¹⁴⁾	35	36	37	38	39	40a	40b	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50

Regionales Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken zur Ackerberichterstattung (AB) 1975 - totaler Erhebungsteil

Teil 1: Betriebsfläche, landw. genutzte Fläche, Waldfläche und nicht mehr genutzte landw. Fläche der Betriebe *) 1974 nach Größenklassen der Betriebsfläche (Sp. 54-103)

Regionale- ein- heit	Betriebe insgesamt																									
	unter 2		2		5		10		20		50															
Mit Nicht	Betriebe		BF ha		mit Betriebsfläche (BF) von ... bis unter ... ha		mit Betriebsfläche (BF) von ... bis unter ... ha		mit Betriebsfläche (BF) von ... bis unter ... ha		Betriebe mit landw. genutzter Fläche (LF)															
	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	und mehr								
54	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52								
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81

Teil 2: Betriebe *) mit Waldfläche 1974 nach der Rechtsfor m und Größenklassen der Waldfläche (Sp. 104-127)

Regionale- ein- heit	Betriebe mit Waldfläche (WF)																						
	unter 2		2		5		10		20		50												
Mit Nicht	Betriebe		WF ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		Betriebe mit nicht mehr genutzter landw. Fläche												
	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	und mehr					
104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127

Teil 3: Waldfläche unter 5 ha und landwirtschaftlich genutzte Fläche der landw. Betriebe 1974 (Sp. 128-137)

Regionale- ein- heit	Waldfläche unter 5 ha und landwirtschaftlich genutzte Fläche der landw. Betriebe 1974																										
	unter 1		1		5		10		20		50																
Mit Nicht	Betriebe		WF ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		mit Waldfläche (WF) von ... bis unter ... ha		Waldfläche unter 5 ha																
	1	5	10	20	50	unter	1	5	10	20	50	unter	1	5	10	20	50	und mehr									
138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165

Teil 4: Landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland, Dauergrünland bzw. Dauerkulturen 1974 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Sp. 138-179)

Regionale- ein- heit	Landw. Betriebe mit Ackerland																																																																																						
	unter 2		2		5		10		20		50																																																																												
Mit Nicht	Betriebe		Ackerfläche ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		Landw. Betriebe mit Dauergrünland 1)																																																																												
	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	und mehr																																																																					
178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265

Teil 5: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung 1974: Forstbetriebe 1974 (Sp. 180-224)

Regionale- ein- heit	Landw. Betriebe mit Viehhaltung 1974: Forstbetriebe 1974																																																																																																		
	unter 2		2		5		10		20		50																																																																																								
Mit Nicht	Betriebe		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		mit landw. genutzter Fläche von ... bis unter ... ha		Landw. Betriebe mit Masthühnern und -hühner 2)																																																																																								
	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	unter	2	5	10	20	50	und mehr																																																																																	
266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365

Fußnoten siehe S. 102

Fußnoten zum Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden und zum Regionalstatistischen Minimalprogramm
der Statistischen Datenbanken (fortsetzliche Erhebungsteil der AB)

Mindestveröffentlichungsprogramm für Gemeinden

*1) Die Nummerierung der Spalten im Tabellenkopf entspricht der Kennzeichnung in der Rahmentabelle für die Spezifikation (SHV) des Mindestveröffentlichungsprogramms für Gemeinden

Die beiden unterhalb des Tabellenkopfes angegebenen Zeilen mit Spalten-Nummern bezeichnen die Nummerierung des Mindestveröffentlichungsprogramms der Statistischen Datenbanken (SHV) für die einzelnen Spalten-Nummerierung der Länder Hessen/Hess./Saarland/Saar, Bayern/Bay., Baden-Württemberg/BadW, Nordrhein-Westfalen/NRW, Rheinland-Pfalz/Rheinl-Pfalz, Saarland/Saar, Bayern/Bay. und Saarland/Saar; i Ausnahmen für Hessen, Sp. 12 - 13; 6. Fußnoten 2 und 3. Die Spalten-Nummerierung von Schleswig-Holstein reicht von Spalte 10 an von der einheitlichen Nummerierung des Mindestveröffentlichungsprogramms der Statistischen Landesämter ab

- 1) Hopfen, Tabak, Obstanlagen (ohne Erdbeeren), Baumschulen, Rebland insg.
- 2) Sp. 12, 13 a und 13 b gelten - abweichend von der vorgenannten Länder-Gruppierung - nicht für Hessen (dafür in der unteren Zeile die Spalten 12 a, 12 b u. 13 /siehe Fußnote 5))
- 3) Für Hessen gelten SHV die Sp. 12 a, 12 b und 13 (siehe Fußnote 2))

Von Baden-Württemberg und Bayern wurde der Merkmalkatalog der Gemeindestatistik gegenüber dem Mindestveröffentlichungsprogramm um die nachstehend aufgeführten Positionen erweitert:

	Zusätzlicher Nachweis der Zahl der Betriebe mit der Fläche (ha) bzw. der Tiere (Anzahl)	Größenklassen
4)		Untergliederung der Größen- klasse unter 10 ha LF in: unter 1 ha LF 1 bis unter 2 ha LF 2 bis unter 5 ha LF 3 bis unter 10 ha LF
5) Dauergrünland	Kleesen Mehweiden Weiden u. Almen	
6) Ackerland		
7) Hackfrüchten		
8) Futterpflanzen	Grünmais	
9) Getreide		
10) Weizen		
11) Roggen u. Winter- menggetreide		
12) Gerste		
13) Hafer		
14)		Untergliederung der Größen- klasse 1-5 Milchkuhe in: 1 bis 2 Milchkuhe 3 bis 5 Milchkuhe
15) 1 bis 9 Zuchttauen		
16) Hühner	Hühner	
17) Für die Staatsstaaten Hamburg, Bremen und Berlin erfolgte die Aufbereitung mit der Süd-Gliederung		

Regionalstatistisches Minimalprogramm der Statistischen Datenbanken

Teile 1 u. 2 *) Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe (in der Abgrenzung nach der Hauptproduktionsrichtung)

Teil 4: 1) Dauerverleese, Mehweiden, Dauerweiden, Hutungen, Streuweiden

2) Obstanlagen (ohne Erdbeeren), Baumschulen, Rebland (im Ertrag und nicht im Ertrag stehend), Korbweiden-, Pappelanlagen und Weinschneckenkulturen außerhalb des Waldes

Teil 5: 1) Ohne Ammen- und Mutterkühe

2) Einschl. der hierfür bestimmten Küken und sonstige Hähne

Repräsentativer Erhebungsteil

Bestandverhältnisse, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung

Anlage 32

451. BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE AN DER LANDW. GENUTZTEN FLÄCHE DER LANDW. BETRIEBE 1975

LFDI NR.	LANDW. BETRIEBE MIT EIGENER LF ZUSAMMEN 2)		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF 3) ZUSAMMEN	
	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)
1	19	21	18	21	18	21	18	21	18	21
2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
13	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Schemata A 6
(S. S. 80)

(Fortsetzung Tabelle 451)

LFDI NR.	LANDW. BETRIEBE MIT EIGENER LF ZUSAMMEN 2)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)	
	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)
18	19	21	18	21	18	21	18	21
19	2	3	4	5	6	7	8	9
20	2	3	4	5	6	7	8	9
21	2	3	4	5	6	7	8	9
22	2	3	4	5	6	7	8	9
23	2	3	4	5	6	7	8	9
24	2	3	4	5	6	7	8	9
25	2	3	4	5	6	7	8	9
26	2	3	4	5	6	7	8	9

452. LANDW. BETRIEBE 1975 NACH GROSSENKLASSEN DER EIGENEN LANDW. GENUTZTEN FLÄCHE UND DER GESAMTEN SELBSTBEWIRTSCHAFTETEN LANDW. GENUTZTEN FLÄCHE

LFDI NR.	LANDW. BETRIEBE MIT EIGENER LF ZUSAMMEN 2)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)	
	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)
1	19	21	18	21	18	21	18	21	18	21	18	21	18	21
2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
3	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
4	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
7	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
8	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
9	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
10	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
13	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
14	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
16	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
17	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
18	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
19	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
20	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
21	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
22	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
23	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
24	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
25	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
26	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
27	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
28	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
29	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
30	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
31	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
32	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
33	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
34	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
35	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
36	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
37	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
38	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
39	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
40	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
41	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

jeweils
Schemata A 6
(S. S. 80)

(Fortsetzung Tabelle 452)

LFDI NR.	LANDW. BETRIEBE MIT EIGENER LF ZUSAMMEN 2)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ZUR BEWIRTSCHAFTUNG ERHALTENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT UNENTGELTICH ABGEBENER LF		LANDW. BETRIEBE MIT GEPACHTETER LF VON SONSTIGEN PERSONEN 4)	
	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)	BETRIEBE LF 1) HA 2)	BETRIEBE ZUS. 1) HA 4)
1	19	21	18	21	18	21	18	21	18	21	18	21	18	21
2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
3	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
4	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
7	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
8	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
9	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
10	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
13	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
14	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
15	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
16	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
17	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
18	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
19	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
20	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
21	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
22	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
23	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

454. BETRIEBSLEITER LANDW. BETRIEBE 1975 NACH IHREN FACHLICHEN VORBILDUNG 4)

I	ALTER DES BETRIEBSLEITERS MIT FACHLICHER 1) VORBILDUNG UND ZWAR (SP. 2) MIT AUS- BZM. FORTBILDUNG AN EINER	I	BETRIEBSLEITER MIT FACHLICHER 1) VORBILDUNG UND ZWAR (SP. 2) MIT AUS- BZM. FORTBILDUNG AN EINER
I	LEITERS I	I	LEITERS I
I	LANDW. I	I	LANDW. I
I	GEN. FLECHE I	I	GEN. FLECHE I
I	VON... BIS I	I	VON... BIS I
I	UNTER... HA I	I	UNTER... HA I
I	INSGESAMT I	I	INSGESAMT I
I	PERSONENGRUPPE I	I	PERSONENGRUPPE I
I	1 000 DM I	I	1 000 DM I
I	2 I	I	2 I
I	3 I	I	3 I
I	4 I	I	4 I
I	5 I	I	5 I
I	6 I	I	6 I
I	7 I	I	7 I

Schema A 6 (S.S. 80)

Schema I 1 (S.S. 85)

ohne Gliederung (nur insgesamt) (S.S. 82)

Art und Höhe außerbetrieblichen Einkommens, Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsformen

455. FAMILIENARBEITSKRAEFTE 4) DER LANDW. BETRIEBE MIT AUSSERBETRIEBLICHEM EINKOMMEN 1974 NACH EINKOMMENSSTRIKEN 5)		456. FAMILIENARBEITSKRAEFTE 4) DER LANDW. BETRIEBE MIT AUSSERBETRIEBLICHEM EINKOMMEN 1974 NACH DER EINKOMMENSSTRIKE 5)	
LANDWIRTSCHAFTLICHE METRIE 1) MIT BEZIEHERN 2) AUSSERBETRIEBL. EINKOMMENS 3)		LANDW. BETRIEBE 1) MIT BEZIEHERN 2) AUSSERBETRIEBL. EINKOMMENS 3)	
LF 1	LANDW. GEN. FLECHE VON... BIS UNTER... HA	LF 1	LANDW. GEN. FLECHE VON... BIS UNTER... HA
MF 1	PERSONENGRUPPE	MF 1	PERSONENGRUPPE
INSGESAMT		INSGESAMT	
1	2	1	2
3	4	3	4
5	6	5	6
7	8	7	8
9	10	9	10
11	12	11	12
13	14	13	14

Jeweils Schema J 1 (S.S. 82)

Jeweils Schema J 2 (S.S. 83)

Jeweils Schema J 3 (S.S. 84)

Jeweils Schema J 4 (S.S. 85)

Jeweils Schema J 5 (S.S. 86)

Jeweils Schema J 6 (S.S. 87)

Jeweils Schema J 7 (S.S. 88)

Jeweils Schema J 8 (S.S. 89)

Jeweils Schema J 9 (S.S. 90)

Jeweils Schema J 10 (S.S. 91)

Jeweils Schema J 11 (S.S. 92)

Jeweils Schema J 12 (S.S. 93)

Jeweils Schema J 13 (S.S. 94)

Jeweils Schema J 14 (S.S. 95)

Jeweils Schema J 15 (S.S. 96)

Jeweils Schema J 16 (S.S. 97)

Jeweils Schema J 17 (S.S. 98)

Jeweils Schema J 18 (S.S. 99)

Jeweils Schema J 19 (S.S. 100)

Jeweils Schema J 20 (S.S. 101)

Jeweils Schema J 21 (S.S. 102)

Jeweils Schema J 22 (S.S. 103)

Jeweils Schema J 23 (S.S. 104)

Jeweils Schema J 24 (S.S. 105)

Jeweils Schema J 25 (S.S. 106)

Jeweils Schema J 26 (S.S. 107)

Jeweils Schema J 27 (S.S. 108)

Jeweils Schema J 28 (S.S. 109)

Jeweils Schema J 29 (S.S. 110)

Jeweils Schema J 30 (S.S. 111)

Jeweils Schema J 31 (S.S. 112)

Jeweils Schema J 32 (S.S. 113)

Jeweils Schema J 33 (S.S. 114)

Jeweils Schema J 34 (S.S. 115)

Jeweils Schema J 35 (S.S. 116)

Jeweils Schema J 36 (S.S. 117)

Jeweils Schema J 37 (S.S. 118)

Jeweils Schema J 38 (S.S. 119)

Jeweils Schema J 39 (S.S. 120)

Jeweils Schema J 40 (S.S. 121)

Jeweils Schema J 41 (S.S. 122)

Jeweils Schema J 42 (S.S. 123)

Jeweils Schema J 43 (S.S. 124)

Jeweils Schema J 44 (S.S. 125)

Jeweils Schema J 45 (S.S. 126)

Jeweils Schema J 46 (S.S. 127)

Jeweils Schema J 47 (S.S. 128)

Jeweils Schema J 48 (S.S. 129)

Jeweils Schema J 49 (S.S. 130)

Publizen zu den Tabellen 451 - 459
(repräsentativer Erhebungsteil der AB)

Wahlverfahren, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung, Tab. 451 - 454

- Tab. 451
- 1) Selbstbewirtschaftete LF überhaupt
 - 2) Einschl. Betriebe, die ihre gesamte eigene LF nicht selbst bewirtschaften
 - 3) Mit selbstbewirtschafteter gepachteter LF
 - 4) Als Verpächter
 - 5) Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder des Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten
 - 6) Einschl. nicht selbstbewirtschafteter eigener LF (verpachtete oder unentgeltlich abgegebene eigene LF)
 - 7) Selbstbewirtschaftete eigene LF
 - 8) Eigene verpachtete LF
 - 9) Unentgeltlich abgegebene eigene LF
 - 10) Von Familienangehörigen
 - 11) Von sonstigen Personen
- Tab. 452
- 1) Selbstbewirtschaftete LF überhaupt
 - 2) Einschl. Betriebe, die ihre gesamte eigene LF nicht selbst bewirtschaften
 - 3) Einschl. nicht selbstbewirtschafteter eigener LF (verpachtete oder unentgeltlich abgegebene eigene LF)
 - 4) Mit selbstbewirtschafteter gepachteter LF

Tab. 453

- *) 1974/75: Letzte 12 Monate vor der Befragung
 - 1) Selbstbewirtschaftete LF
 - 2) Ohne Betriebe, die LF nur von Familienangehörigen gepachtet haben (Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder des Betriebsinhabers bzw. seines Ehegatten)
 - 3) Selbstbewirtschaftete Pachtfläche, ohne von Familienangehörigen gepachtete LF
- Tab. 454
- *) Landwirtschaftsbezogene fachliche Vorbildung
 - 1) Einschl. Aus- und Fortbildung in Gartenbau, Weinbau, Landw. Technologie u.ä.
 - 2) Z.B. Prüfung zum staatl. gepr. Landwirt, Techniker-, Meisterprüfung
 - 3) Prüfung zum Ing.-grad.
 - 4) Z.B. Prüfung zum Dipl.-Ing. agr., Dr. agr. u.ä. Landwirtschaftsbezogene Prüfungen

Art und Höhe außerbetrieblichen Einkommens, Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsformen, Tab. 455-459

- Tab. 455
- *) Betriebsinhaber und ihre mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (Ehegatten auch dann einbezogen, wenn nicht mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt)
 - 1) Deren Inhaber natürliche Personen sind; ohne nichtklassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik)
 - 2) Familienarbeitskräfte
 - 3) In den Betrieben Sp. 1
 - 4) Aus anderweitiger Erwerbstätigkeit (als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger, Arbeiter, Angestellter, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger)
 - 5) Einschl. Pension, Arbeitslosgeld/-hilfe, Altersgeld für Landwirte, Landabgaberrante
 - 6) Aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und dgl.
 - 7) Mit wenigstens einem Bezieher außerbetrieblichen Einkommens
 - 8) Nur Betriebe, in denen für sämtliche Bezieher (Familienarbeitskräfte) außerbetrieblichen Einkommens Angaben über die Höhe dieses Einkommens gemacht wurden

Art und Höhe außerbetrieblichen Einkommens, Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsformen, Tab. 455-459

- Tab. 456:
- *) Betriebsinhaber und ihre mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (Ehegatte auch dann einbezogen, wenn nicht mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt)
 - 1) Deren Inhaber natürliche Personen sind; ohne nichtklassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik)
 - 2) Familienarbeitskräfte
 - 3) In den Betrieben Sp. 3
 - 4) Des außerbetrieblichen Einkommens, nur Betriebe, in denen für sämtliche Bezieher (Familienarbeitskräfte) außerbetrieblichen Einkommens Angaben über die Höhe dieses Einkommens gemacht wurden
 - 5) Aus anderweitiger Erwerbstätigkeit (als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger, Arbeiter, Angestellter, Beamter oder mithelfender Familienangehöriger)

Tab. 457 a-c: *) In der Abgrenzung nach der Hauptproduktionsrichtung (HPR)

- 1) Bezogen auf die betriebliche Tätigkeit
- 2) Ohne nichtklassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik)
- 3) Nach der Betriebsystematik

457 b: **) Des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten; einschl. Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten

457 c: **) Des Betriebsinhabers und seines Ehegatten

Tab. 458 a-c: *) In der Abgrenzung nach der Hauptproduktionsrichtung (HPR)

- 1) Bezogen auf die betriebliche Tätigkeit
- 2) Ohne nichtklassifizierbare Betriebe (nach der Betriebsystematik)
- 3) Nach der Betriebsystematik

458 b: **) Des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten, einschl. Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten

458 c: **) Des Betriebsinhabers und seines Ehegatten

Tab. 459: *) Landw. Betriebe, deren Inhaber natürliche Personen sind (die Angaben über die Höhe des außerbetrieblichen Einkommens beziehen sich auf 1970)

- 1) Des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten
- 2) Einschl. der Betriebe ohne Angabe der Höhe des außerbetrieblichen Einkommens, die aber bei der Berechnung des außerbetrieblichen Einkommens (s. E.) in DM/Betrieb ausgeschlossen sind. (Hinweis betrifft die Größenklasse unter 2000 DM außerbetrieblichen Einkommens)

Zeichenerklärung

- = Im eingeschränkten Programm (edkl und odkl) nicht enthalten

Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

Die jährlich erscheinende Querschnittsveröffentlichung enthält Ergebnisse aus den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftsstatistik. Außerdem werden Angaben aus anderen statistischen Bereichen, z. B. über Preise und Löhne sowie den Nahrungsmittelverbrauch, veröffentlicht. Im Anhang werden Strukturdaten für die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften dargestellt.

Reihe 2: Betriebs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse

2.1: Betriebe

Betriebsgrößenstruktur (jährlicher Bericht); Bodennutzung; Viehhaltung; Betriebssysteme und Betriebseinkommen; sozialökonomische Verhältnisse; Besitzverhältnisse, Grundstücksverkehr, fachliche Vorbildung; außerbetriebliche Einkommen, Arbeitsverhältnisse usw. (zweijährliche Berichterstattung).

2.2: Arbeitskräfte (jährlich 1 bzw. 2 Berichte)

2.3: Technische Betriebsmittel (jährlicher Bericht)

2.4: Kaufwerte für landwirtschaftlichen Grundbesitz (jährlicher Bericht)

2.5: Sonderbeiträge (in unregelmäßiger Folge über verschiedene Themen)

Reihe 3: Pflanzliche Erzeugung

In der Jahreszusammenstellung werden Ergebnisse der Flächennutzungs- bzw. Anbaustatistiken mit den Erntefeststellungen über landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland, Gemüse, Obst und Weinmost ausgewiesen. Außerdem erscheinen Angaben über Baum- und Gehölzbestände, Weinerzeugung, Lagerbehälter für Traubenmost und Wein. Der Anhang enthält ergänzende Daten über Düngemittel, Nahrungsmittelverbrauch u. a.

3.1: Bodennutzung (jährlich mit Vorbericht)

Angaben über die Wirtschaftsfläche nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.

3.2: Wachstum und Ernte landwirtschaftlicher Feldfrüchte und Grünland (unregelmäßige Berichtsfolge)

In jährlich ca. 8 Berichten werden Ergebnisse über den Wachstumsstand sowie über Erntevorschätzungen und endgültige Erntefeststellungen veröffentlicht.

3.3: Gemüse (unregelmäßige Berichtsfolge)

Jährlich ca. 2 Berichte über den beabsichtigten und tatsächlichen Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie ca. 7 Berichte über Wachstum und Ernte nach Gemüsearten und -sortengruppen.

3.4: Obst (unregelmäßige Berichtsfolge)

Jährlich ca. 6 Berichte über Wachstumstand der wichtigsten Sorten sowie über Erntevorschätzungen und Ernteschätzungen.

Baumobstflächen (fünfjähriger Nachweis)

3.5: Wein (unregelmäßige Berichtsfolge)

Berichterstattung über Stand der Reben und Güte der Trauben, ferner Vorschätzung und Schätzung der Weinmosternte, Mostausbeute u. ä. Außerdem Ergebnisse über Weinerzeugung und -bestand sowie über Lagerbehälter für Wein (jährlich ca. 9 Berichte).

Weinbaukataster (jährlicher Bericht)

Weinbaubetriebe, Rebfläche nach Nutzungsart und Lage, Besitzverhältnisse, Fläche der Rebsorten.

3.6: Anbau von Zierpflanzen (dreijährliche Berichterstattung)

Erfasst werden nur die für den Verkauf bestimmten Anbauflächen nach Pflanzenarten.

3.7: Baumschulen, Baumschulflächen und Pflanzenbestände (jährlicher Bericht)

Pflanzenbestände nach Arten und Anzuchtmerkmalen.

Reihe 4: Tierische Erzeugung

Im Jahresbericht werden die Ergebnisse der jährlichen sowie der zwei- bzw. vierjährigen Viehzählungen, der Viehzwischenzählungen (jährlich drei Erhebungen), der Milcherzeugungs- und Milchverwendungsstatistik, der Schlachtungs-, Schlachtgewichts- und Geflügelstatistik sowie der Fleischbeschau und Geflügelfleischuntersuchung veröffentlicht.

4.1: Viehbestand (vierteljährliche Berichte)

Angaben alle 4 Monate für Schweine, halbjährlich für Rinder und Schafe, für Pferde und Geflügel nur jährlich, für Bienenvölker und Ziegen alle 4 Jahre; ferner zweijährlich nach Betriebs- und Bestandsgrößen.

4.2: Milcherzeugung und -verwendung (jährlicher Bericht)

4.3: Schlachtungen

Vierteljährliche Berichte über Schlachtungen und Fleischgewinnung sowie Jahresberichte über Schlachtier- und Fleischbeschau, ferner über die Geflügelfleischhygiene.

4.4: Erzeugung von Geflügel

Vierteljährliche Berichterstattung über eingelegte Bruteier, geschlüpfte Küken, Schlachtmenge und -kapazität.

4.5: Hochsee- und Küstenfischerei; Bodenseefischerei

Monats- und Jahresberichte mit Fangergebnissen nach Fisch- bzw. Tierarten, Fanggebieten, Anlandeplätzen u. ä. Außerdem Fischereifahrzeuge der Hochsee- und Küstenfischerei nach Betriebsarten und Heimathäfen.

Ergebnisse einmaliger Zählungen:

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1971 (einschl. Ergebnisse für die Bereiche Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Binnenfischerei) werden als Einzelveröffentlichungen herausgegeben. Sie sind in fortlaufend nummerierte Hefte gegliedert.

Systematiken

Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ausgabe 1978



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
6200 WIESBADEN 1

Prospekte mit ausführlichen Angaben sind bei dem Verlag W. Kohlhammer GmbH, Philipp-Reis-Straße 3, Postfach 42 11 20, 6500 Mainz 42, Tel. (061 31) 59094/95, erhältlich.